UC-NRLF
$B 194 469

Nationalsozialistischer Kampf gegen das Verbrechertum

Digitized by Google

LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY
OF
CALIFORNIA

Digitized by Google

Eingetragen im Lfd. Verzeichnis des SS-Lazarettes Berlin
- Zahlstelle - unter lfd. Nr. 81136
Eigentum der Waffen-SS
SS-Lazarett Berlin
- Bibliothek -
SS-Hauptscharführer
eingetragen
Der Reichsführer-SS + SS-Lazarett Berlin +

Eigentum der ~~Waffen-SS~~

~~SS-Lazarett~~

Berlin

(Reichseigentum)

Eigentum der Waffen-SS

SS-Lazarett Berlin

- Bibliothek -

Im Bücherverzeichnis
eingetragen unter

[redacted]

Im Bücherverzeichnis
eingetragen unter

[redacted]

Digitized by Google

Digitized by Google

Nationalsozialistischer Kampf gegen das Verbrechertum

Von

Kurt Daluege

Generalleutnant der Landespolizei

Ministerialdirektor im Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern

unter Mitarbeit von

Regierungsdirektor Liebermann v. Sonnenberg

Leiter der Berliner Kriminalpolizei

1936

Zentralverlag der NSDAP., Franz Eher Nachf., München

Digitized by Google

Alle Rechte vorbehalten

Printed in Germany

Druck: Münchner Buchgewerbehaus M. Müller & Sohn KG., München

Digitized by Google

HV6974
D3

Inhalt

Polizei und Verbrechertum im Dritten Reich

Seite

Die Blütezeit des Verbrechertums 9
Das Aufräumen beginnt 18
Der Kampf gegen die Berufsverbrecher 25
Die polizeiliche Vorbeugungshaft 34
Die Vollstreckung der polizeilichen Vorbeugungshaft und ihre Wirkung 39
Die planmäßige Überwachung der Berufsverbrecher 45
Was wir erreichten 58
Unser Ziel 63

Selbstschutz für Leben und Eigentum

Selbstschutz muß den Polizeischutz ergänzen 81
Mörder 84
Diebe und Einbrecher 93
Die Polizei ärgert sich 103
Wie schütze ich mein Kind? 107
Wenn einer eine Reise tut 114
Wovor Frauen sich hüten müssen 119
Betrug 125

M334191
Digitized by Google

Digitized by Google

Polizei und Verbrechertum im Dritten Reich

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Blütezeit des Verbrechertums

Einfacher als mit statistischen Zahlen kann man an einem einzigen Beispiel zeigen, wie völlig der alte Staat in der Bekämpfung des Verbrechertums versagt hat, und warum er versagen mußte. Aus der Personalaktenverwaltung der Berliner Kriminalpolizei, in der Tausende von Personalakten das Leben und Treiben der Berliner Verbrecher, insbesondere der Berliner Berufsverbrecher, getreulich widerspiegeln, ist ziemlich wahllos ein dicker Aktenband herausgegriffen und aus ihm der Lebenslauf eines Berufsverbrechers zusammengestellt worden. Dieser Lebenslauf ist typisch. Allein aus der Personalaktenverwaltung der Berliner Kriminalpolizei lassen sich mühelos Hunderte und aber Hunderte ähnlich gestalteter Lebensläufe herausgreifen. Es ist der Lebenslauf eines gewerbsmäßigen Einbrechers, Ernst G.

Ernst G. wurde am 2. 10. 1890 geboren. Über die Zeit vor seinem sechzehnten Lebensjahre enthält die Akte nichts.

Am 18. 9. 1906 wurde über ihn die Fürsorgeerziehung verhängt, nachdem er sich längere Zeit in homosexuellen Kreisen bewegt und eine Erpressung verübt hatte.

Wegen dieser Erpressung und wegen eines Sittlichkeitsdeliktes erhielt G. am 17. 4. 1907 erstmalig eine gerichtliche Strafe. Er wurde zu 4 Monaten Gefängnis verurteilt. Aufschlußreich für seinen Lebenswandel war damals schon eine ungewöhnliche Kenntnis der Verbrechersprache, die von dem Amtsrichter, der die Fürsorgeerziehung anordnete, ausdrücklich vermerkt wurde.

Nach Verbüßung der Gefängnisstrafe wurde G. am 6. 4. 1908 dem Erziehungshaus in Berlin-Lichtenberg zugeführt. Schon nach 1 Monat entwich er und begab sich an die Stätte seines früheren Wirkens, die als Verkehrsgegend von Homosexuellen bekannte Lindenpassage in Berlin, zurück, wo er — wie der damalige Polizeibericht sagt — bald sich umhertreibend aufgegriffen und in das Erziehungshaus zurückbefördert wurde.

Bereits im August desselben Jahres entlief er wiederum aus der Anstalt und wurde im November aufs neue an einem damaligen Treffpunkt der Homosexuellen — dem Passage-Theater — betroffen. Bei der Festnahme befand er sich nun schon im Besitz von falschen Ausweispapieren, die er nach seinen eigenen Angaben entwendet hatte.

Wegen der falschen Namensführung wurde er am 21. 1. 1909 als Jugendlicher mit einem Verweis und wegen des Diebstahls von Ausweispapieren mit einer Geldstrafe von 1 Mark bestraft.

Digitized by Google

Kurze Zeit darauf entfernte er sich zum dritten Male eigenmächtig aus dem Erziehungshause. Am 5. 6. 1909 wurde er, diesmal bereits reichlich mit Einbruchswerkzeug ausgestattet, in einem fremden Hause betroffen. Bei der polizeilichen Feststellung gab er auch hier wieder falsche Personalien an.

Trotz der wiederholten Rückführung konnte sich G. mit der Fürsorgeerziehung nicht abfinden und entwich am 14. 10. 1909 zum vierten Male. Bei der darauffolgenden Festnahme in seiner alten Arbeitsgegend an der Passage legte er sich erneut einen falschen Namen zu.

Nach seiner fünften Flucht im Dezember 1909 wurde er, wiederum mit Einbruchswerkzeug und einer elektrischen Lampe wohl ausgerüstet, bei einem Einbruchsversuch festgenommen. Wegen dieses Diebstahlversuches und Führung eines falschen Namens erhielt er am 28. 12. 1909 seine dritte gerichtliche Strafe, und zwar wurde er zu 1 Woche Gefängnis und 3 Tagen Haft verurteilt.

Am 18. 1. 1910 zog er sich eine neue Strafe wegen Diebstahls — 1 Woche Gefängnis — zu.

Seine fünfte Verurteilung am 21. 1. 1910 brachte ihm eine Gefängnisstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten wegen versuchten schweren Diebstahls ein.

Im Sommer 1911 fiel er in sein altes Gewerbe zurück, betätigte sich vornehmlich als „Strichjunge" und erpreßte bei dieser Gelegenheit von seinen Partnern namhafte Summen.

Fünf derartige Fälle wurden ihm nachgewiesen, die am 26. 1. 1912 zu seiner sechsten Verurteilung, zu einer Gefängnisstrafe von 3 Jahren sowie 5 Jahren Ehrverlust führten.

Nach der Entlassung aus der Strafanstalt im Frühjahr 1915 lehnte der Verein zur Besserung der Strafgefangenen die Übernahme des G. in seine Obhut ab, da er ihn schon damals als „zur Besserung ungeeignet" ansah.

Im Herbst 1915 wurde er wegen Diebstahls im strafverschärfenden Rückfalle mit einer Strafe von 9 Monaten Gefängnis belegt. Mit Rücksicht auf seine Gemeingefährlichkeit wurde er am 10. 10. 1916, nachdem er sich 2 Monate in Freiheit befunden hatte, aus dem Stadtgebiet Berlin ausgewiesen.

Dieser Ausweisung kam G. nicht nach, ohne daß man zunächst seiner habhaft werden konnte. In der Folgezeit stand er u. a. im dringenden Verdacht, im Mai 1917 einen größeren Juwelendiebstahl begangen zu haben. Nach seiner Ergreifung im April 1918 wurde er am 2. 9. 1918 wegen Diebstahls im strafverschärfenden Rückfalle zu 3 Jahren 6 Monaten Zuchthaus und 5 Jahren Ehrverlust verurteilt.

Am 4. 4. 1919 wurde er wegen Geschäftseinbruchs mit 1 Jahr 6 Monaten Zuchthaus und wegen Führung eines falschen Namens mit 14 Tagen Haft bestraft.

Wegen eines Brillantendiebstahls, der sich inzwischen herausgestellt, und bei dem er sich als „Dr. Werner" ausgegeben hatte, erhielt er am 30. 4. 1919 als zehnte Strafe 6 Monate Gefängnis.

Am 4. 9. 1919 erhielt er eine weitere Gefängnisstrafe von 8 Monaten wegen gewerbsmäßiger Hehlerei.

Je öfter er straffällig wurde, um so milder fielen die Strafen aus.

Am 12. 4. 1924 hatte er seine aus den letzten Verurteilungen gebildete Gesamtzuchthausstrafe von 5 Jahren und 5 Monaten (dazu kamen 10 Jahre Ehrverlust) in der Strafanstalt Görlitz verbüßt. Er konnte

Digitized by Google

sich aber der Freiheit noch nicht erfreuen, da er wegen Teilnahme an einer Gefängnismeuterei inzwischen noch mit 7 Monaten Gefängnis bestraft worden war.

Im April 1924 wurde er zum zweiten Male auf 3 Jahre aus Berlin ausgewiesen.

Im Frühjahr 1926 wurde er schon wieder wegen eines mit drei Mittätern begangenen Einbruchs gesucht und festgenommen.

Aus einem Merkblatt in seinen Personalakten vom 5. 1. 1926 geht hervor, daß er sich im Jahre 1925 auch als Zuhälter betätigt und nebenbei mit gestohlenen Waren gehandelt hat. Trotz der gegen ihn erkannten Ausweisung hielt er sich weiter in Berlin, und zwar wiederum unter falschem Namen auf.

Am 15. 6. 1926 wurde er bei einem versuchten Geschäftseinbruch erneut wegen Diebstahls im Rückfalle festgenommen. In seinem Besitz wurde vorzügliches Einbruchswerkzeug vorgefunden. Am 30. 8. 1926 erfolgte seine Verurteilung wegen versuchten schweren Diebstahls im Rückfalle zu 1 Jahr Gefängnis und wegen Führung eines falschen Namens zu 4 Wochen Haft.

Kaum war G. nach Strafverbüßung einige Monate in Freiheit, als ihm die Beteiligung an einem am 19. 2. 1928 auf Schloß Cadolzburg verübten Einbruchdiebstahl nachgewiesen wurde, bei dem zwei wertvolle Altartüren aus dem Jahre 1508 entwendet worden waren. Auch bei der Aufklärung dieses Einbruchs trat klar zutage, daß der gesamte Verkehr des G. teils aus homosexuellen Personen, teils aus gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Verbrechern bestand. Seine Festnahme erfolgte im Juni 1928, und am 11. 1. 1929 wurde er zum sechzehnten Male, und zwar zu 3 Jahren Zuchthaus und 5 Jahren Ehrverlust verurteilt.

Bereits am 1. 10. 1931 wurde er aus anderem Anlaß erneut wegen schweren Diebstahls im Rückfalle dem Richter vorgeführt, das Verfahren wurde jedoch eingestellt.

Im März 1932 erfolgte abermals seine Festnahme in Berlin, und zwar wegen eines in München begangenen Einbruchs in ein Pelzgeschäft. Wegen dieser Tat erhielt er in München am 11. 8. 1932 eine Strafe von 3 Jahren Zuchthaus.

Am 1. 2. 1933 entwich er aus dem Polizeigefängnis in Halle, in dem er sich als Beförderungsgefangener befand und konnte sich bis in den Oktober 1933 hinein verborgen halten. Erst im Oktober 1933 ist er erneut festgenommen worden. Ihm konnten sechs neue Geschäftseinbrüche — begangen in der Zeit von Juni 1933 bis Oktober 1933 — nachgewiesen werden, bei denen er Waren im Gesamtwerte von 15 000 RM. erbeutete. Diesmal aber, es war am 3. 11. 1933, und es wehte jetzt schon nationalsozialistischer Wind, erhielt er endlich 6½ Jahre Zuchthaus.

G. hat seit seinem sechzehnten Lebensjahre ohne Unterbrechung Straftaten begangen. Er ist neunzehnmal vorbestraft. Neunzehnmal war er auch zur Fahndung und Festnahme ausgeschrieben. Sein jüngerer Bruder Max, der an ihm ein aneiferndes Vorbild hat, ist gleichfalls als gewohnheitsmäßiger Verbrecher bekannt.

*

Welche Summe von Kosten, von Arbeit und Aufwand hat dieser eine Mann, nur einer unter Tausenden von Berufsverbrechern, den

Digitized by Google

Behörden verursacht! Wie viele Berge von Papier mögen um ihn verschrieben, welche Ströme von Tinte seinetwegen vergossen worden sein. Wie viele Kriminalbeamte mögen sich um ihn die Füße müdegelaufen haben, welches Aufgebot an Richtern, Staatsanwälten, Rechtsanwälten, Sachverständigen, privaten und beamteten Zeugen mögen im Laufe der Jahre seinetwegen in Bewegung gesetzt worden sein. Alles nur, um ihn immer wieder eines seiner Verbrechen zu überführen und ihn zur Aburteilung bringen zu können. Dabei wird die große Mehrzahl der von ihm im Laufe der Jahre wirklich begangenen Straftaten gewiß unentdeckt geblieben sein! Die Aufregung, der Ärger und der Verdruß, den dieser Mann in den 17 Jahren seines Verbrecherlebens anständigen und ehrlichen Leuten durch seine Straftaten zugefügt hat, ist ebenso wenig abschätzbar, wie sich der Vermögensschaden berechnen läßt, den er fleißigen und sparsamen Volksgenossen zugefügt hat. Die Straftaten, die zur Aburteilung eines Berufsverbrechers führen, sind ja stets nur ein kleiner Teil seines wirklichen Schuldbuches.

Eine solche Langmut des Staates gegenüber den Verbrechern war vor dem Staatsbürger überhaupt nicht zu verantworten. Der große Geldaufwand an sachlichen und persönlichen Ausgaben für Polizei-, Gerichts- und Gefängniswesen, zu denen sich der korrupte marxistische Staat wesentlich durch Berufsverbrecher zwingen ließ, war eine Vergeudung von Steuergeldern.

Es kann nicht wundernehmen, wenn bei einer derartigen Politik die hauptsächlich von Berufsverbrechern begangenen Straftaten ständig anwuchsen.

Allein in Berlin sind an einfachen Diebstählen zur Anzeige gebracht:

im	Jahre	1926	32 452	Fälle
„	„	1927	32 686	„
„	„	1928	38 689	„
„	„	1929	40 325	„
„	„	1930	43 518	„
„	„	1931	47 068	„
„	„	1932	52 231	„

Im übrigen Preußen — ohne Berlin — stieg die Zahl der einfachen Diebstähle von 98 601 im Jahre 1926 auf 162 465 im Jahre 1932.

An Einbruchsdiebstählen sind zur Anzeige gebracht; wiederum allein in Berlin:

Digitized by Google

im Jahre	1926	18 673	Fälle
„ „	1927	18 426	„
„ „	1928	20 803	„
„ „	1929	24 829	„
„ „	1930	30 457	„
„ „	1931	32 728	„
„ „	1932	36 724	„

Für ganz Preußen — ausschließlich Berlin — lauten die Zahlen:

im Jahre	1926	35 128	Fälle
„ „	1932	62 371	„

An Raub und räuberischen Erpressungen wurden in der gleichen Zeit in Berlin angezeigt:

im Jahre	1926	328	Fälle
„ „	1927	410	„
„ „	1928	397	„
„ „	1929	415	„
„ „	1930	546	„
„ „	1931	646	„
„ „	1932	760	„

Die gleichen Verbrechen stiegen in ganz Preußen — einschließlich Berlin — von 1898 Fällen im Jahre 1926 auf 2201 Fälle im Jahre 1932.

An Raubmorden wurden in der gleichen Zeit in Berlin gezählt:

im Jahre	1926	2	Fälle
„ „	1927	4	„
„ „	1928	2	„
„ „	1929	2	„
„ „	1930	6	„
„ „	1931	9	„
„ „	1932	7	„

Allein in Berlin und allein durch einfache und schwere Diebstähle ist im Jahre 1932 der Einwohnerschaft ein Schaden von 16½ Millionen Mark zugefügt worden, während der Schaden, den die Berliner Bevölkerung im Jahre 1932 durch Betrug erlitt, sich — nach einer groben Schätzung — auf über 30 Millionen Reichsmark belief.

Es war eine natürliche Folge, daß dieses Überhandnehmen der Verbrechen, von denen die Öffentlichkeit — weit mehr als nötig gewesen

Digitized by Google

manch schwer zurechtzubringendes Alibi wurde mit Ach und Krach zusammengezimmert.

Geld hatten die Vereine reichlich, Eintrittsgelder von 15 M., Wochenbeiträge von 1 M. und eine Strafenregelung mit Geldbußen bis zu 25 M. sorgten dafür. Nichterscheinen bei der Beerdigung eines Kollegen kostete 5 M. Wer sich „bei einer Vereinsbeerdigung am Glücksspiel beteiligt", hatte 25 M. Strafe verwirkt, 3 M. der, der „bei einer Vereinsbeerdigung am Trauerzuge vorbeifährt".

Bei einer „Frauenbeerdigung" konnte der Kollege sich allerdings durch seine „Frau oder Braut" vertreten lassen, wobei Braut im allerweitesten Sinne gemeint war. Für den Berufsverbrecher ist seine Freundin immer seine Braut, auch wenn sie zufällig die Frau eines anderen ist. Über juristische Zwirnsfäden stolpert er nicht.

Die Vereinsmitglieder trugen goldene Vereinsnadeln, goldene Ringe mit dem Vereinsabzeichen, und bei Festlichkeiten und Beerdigungen marschierten sie mit schwer seidenen, reich bestickten Fahnen und Bannern auf, von denen einzelne bis zu 2000 M. gekostet hatten. Alles Zeichen für den großspurigen Zuschnitt ihrer Lebenshaltung, die sie von ihrem Griff in die Taschen der arbeitsamen und sparsamen Bevölkerung bestritten. In teuren Gaststätten hielten sie große Festlichkeiten ab, zu denen selbst einzelne Rechtsanwälte als Ehrengäste zu erscheinen sich nicht schämten. Es hätte nur noch gefehlt, und es hätte kaum jemanden gewundert, wenn auch die Behörden noch Vertreter als Ehrengäste zu diesen Feiern entsandt hätten.

Hunderte und aber Hunderte von nationalsozialistischen Volksversammlungen wurden von der Systempolizei mit dem Gummiknüppel auseinandergejagt, aber niemals eine Veranstaltung der Verbrechervereine. Unbekümmert sangen die Zuhälter ihr schönes Lied: „Wer sollte den Huren ihr Geld verzehren, wenn wir Berliner Luden nicht wären?"

Natürlich hielten auch die Homosexuellen, für die in Berlin zwei Zeitschriften ihrer Geschmacksrichtung erschienen und die in einem jüdischen Mediziner ihren pseudo- oder — man muß in diesem Zusammenhang schon sagen — ihren afterwissenschaftlichen Wortführer hatten, jährlich sechs bis sieben Bälle in Berlin ab. Ein Teil der männlichen Besucher erschien dabei in Frauenkleidung, in eleganter Balltoilette.

Der alte Staat duldete auch eine Sorte großstädtischer Rechtsanwälte, die mit ihrer Berufsverbrecherkundschaft durch dick und dünn ging, sich von ihnen leutselig auf die Schulter klopfen ließ, auf Gerichtskorridoren

Digitized by Google

Preußischer Ministerpräsident Göring, Preußischer Minister des Innern von der Machtübernahme bis zum 30. 4. 1934. Seit 10. 4. 1933 Preußischer Ministerpräsident

Digitized by Google

Göring und Daluege im Auto

Digitized by Google

Arm in Arm mit Verbrecherbräuten auf und ab ging, und deren skrupellose Wettbewerbsgepflogenheiten den Strafverteidiger, der auf sauberen Abstand hielt, brotlos machte.

Zu derselben Zeit, in der Verbrechergesindel jeder Art sich im vollen Glanz der Öffentlichkeit wohl fühlte, in der es einen „Bund der Gottlosen" gab, und in der Polizeibeamte von marxistischen Polizeipräsidenten gezwungen wurden, atheistische Demonstrationszüge zu geleiten, in derselben Zeit bat in einem Berliner Krankenhause eine Mutter die Krankenschwester, doch mit ihrem krank eingelieferten Kinde abends das gewohnte Nachtgebet zu sprechen. Die Bitte der Mutter begegnete ängstlichem Erschrecken. Die Schwester verwies sie an die Oberschwester, die Oberschwester an den Stationsarzt, der Stationsarzt verwies sie an den Chefarzt. Zu ihrer aller Ehre sei angenommen, daß sie die Bitte der Mutter gern erfüllt hätten, aber sie wußten, daß der Dezernent des Magistrats, der marxistische Herr Stadtrat, so etwas nicht gern sah. Auch zu dem Herrn Stadtrat mußte die Mutter noch hin, der dann schließlich, wahrscheinlich mit innerlichem Kopfschütteln über dieses merkwürdige Begehren, seine Zustimmung gab.

War es ein Wunder, daß die Millionen deutscher Männer und Frauen, die damals schon hinter der nationalsozialistischen Bewegung standen, sich schworen, mit diesen Zuständen ein Ende zu machen?!

Ich hatte damals als Landtagsabgeordneter der Partei und Sachbearbeiter für Polizeifragen mit meinem alten Mitarbeiter Hall, der auch jetzt als Ministerialdirigent mein Mitarbeiter im Ministerium des Innern ist, einen Kreis bewährter Polizeifachleute um mich versammelt. Von der Kriminalpolizei waren das vor allem die damaligen Kriminalkommissare Liebermann v. Sonnenberg und Nebe, von denen der eine heute der Leiter der Berliner Kriminalpolizei, der andere der des Preußischen Landeskriminalamtes ist.

In den Unterredungen mit ihnen wurde mir eins immer klarer: Die Kerntruppe des Verbrechertums, die Hauptursache der unheimlich anschwellenden Kriminalität und aller ihrer gefährlichen Begleiterscheinungen bildete das Heer der Berufsverbrecher. Aus dieser Überzeugung heraus wählte ich damals schon für den Zeitpunkt der Machtergreifung des Führers mein erstes Angriffsziel, mit drei Worten programmatisch umrissen:

Vernichtung der Berufsverbrecher!

Digitized by Google

Das Aufräumen beginnt

An dem Tage der Machtergreifung wurde ich, als der preußische Ministerpräsident Göring jenes denkwürdige Haus Unter den Linden für seinen Führer unter seinen Befehl nahm, von ihm zunächst als Kommissar zur besonderen Verwendung in dieses Haus, das Preußische Ministerium des Innern, berufen. Ich hatte in dieser Sonderstellung, welche die erste unter diesem Titel im neuen Deutschen Reiche war, keine ausgesprochene Entscheidungsbefugnis, aber ich hatte mitzureden und habe das, vom Vertrauen des Ministerpräsidenten Göring in stärkstem Maße getragen, in vollem Umfange getan.

Der Altreichskanzler Bismarck hat sein Leben lang über die Geheimratsbürokratie geklagt, die seine besten Pläne zu hemmen und zu durchkreuzen suche. Einer seiner Mitarbeiter hat demgegenüber einmal lächelnd gemeint: „Wenn der Reichskanzler nur die Geheimräte in Ruhe läßt, die Geheimräte tun ihm bestimmt nichts."

Ich kann aber, wie alle meine Parteigenossen, die sich bei anderen Ministerien in gleicher Stellung befunden haben, ein Lied davon singen, welche bürokratischen Widerstände zu überwinden waren, bis das revolutionäre Tempo der nationalsozialistischen „Eindringlinge" sich durchsetzte. Man hatte ständig Bedenken und zur Durchsetzung neuer, nationalsozialistischer Gedanken fehlte es immer an einem Paragraphen. Ganz naturgemäß, der neue Geist konnte in den alten Gesetzen der Systemzeit nicht verankert sein. Wenn gleichwohl das Schieber- und Verbrechertum sich in Deutschland nach der Machtergreifung alsbald in seine dunklen Höhlen zurückzuziehen begann, so war das mit ein wesentliches Verdienst der SA. und SS. Es ist so oft von „Übergriffen" dieser Formationen gesprochen worden. Aber ohne diese „Übergriffe" wären die Schieber und Verbrecher, insbesondere ausländischen jüdischen Typs, bis auf weiteres erst einmal mit sattem Behagen in Deutschland sitzengeblieben. Die natürlichen Eruptionen der Volksstimmung, die jede Revolution begleiten, sorgen für rasche Angleichung der tatsächlichen Verhältnisse an den neuen Volkswillen. Sie überbrücken damit die

Digitized by Google

Zeitspanne, die der Gesetzgeber braucht, um diesem neuen Volkswillen durch neue Gesetze Geltung zu verschaffen. Diese sogenannten Übergriffe und Einzelaktionen haben in jeder Revolution ihre Berechtigung gehabt, weil sie zu ihr gehören. Sie haben um so mehr eine Berechtigung, wenn eine Revolution, wie die in unserem Deutschland, so unblutig verlief, wie keine andere jemals in einem anderen Lande. Sie wurden als revolutionäre Taten, wie bei unserer nationalen Revolution, in demselben Augenblick abgestoppt, in dem der Führer der Revolution die Verhältnisse, auf deren Änderung sie abzielte, durch sein Machtwort oder durch Gesetz regelte. Daß das Schieber- und Verbrechertum in Deutschland alsbald nach der Machtergreifung, noch während der Revolution, klein und häßlich wurde, war zu einem guten Teil auf die wohlbegründete Furcht dieses Gelichters vor den nationalsozialistischen Organisationen und eben ihren „Übergriffen" zurückzuführen.

Als Kommissar z. b. V. im preußischen Ministerium des Innern konnte ich allen bürokratischen Widerständen zum Trotz dafür sorgen, daß in leitende Stellen der uniformierten und der Kriminalpolizei zuverlässige nationalsozialistische Beamte hineinkamen. Beamte, von denen ich erwarten durfte, daß sie mit dem eisernen Besen kehren würden.

Die Verbrechervereine hatten auch nach der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus zunächst keine Miene gemacht, von der Bildfläche zu verschwinden. Von ihren Rechtsberatern entsprechend aufgeklärt, fußten sie darauf, daß das Reichsvereinsgesetz vom 19. 4. 1908 keine Handhabe zu ihrer Auflösung oder ihrem Verbot gäbe. Zwar bestimmt § 2 dieses Gesetzes, daß Vereine, deren Zwecke den Strafgesetzen zuwiderlaufen, aufgelöst werden können. Die Vereine verließen sich aber darauf, daß ein gerichtsverwendbarer Nachweis dafür, daß der Verein als solcher einen den Strafgesetzen zuwiderlaufenden Zweck verfolge, nur schwer zu führen sei. Sie hatten dabei die im Jahre 1929 unter einem marxistischen Polizeipräsidenten in Berlin versuchte Auflösung zweier ihrer Vereine im Auge. Diese Vereine — der „Lotterie- und Vergnügungsverein Nord" und der „Sport- und Geselligkeitsverein Immertreu" — waren am 7. 1. 1929 auf Grund des § 2 des Reichsvereinsgesetzes aufgelöst worden, weil ihre Mitglieder sich gröbliche Ausschreitungen hatten zuschulden kommen lassen, bei denen es zu schweren Überfällen auf Zimmer- und Maurergesellen gekommen war. Auf die von den beiden Vereinen gegen die Auflösung erhobene Klage beim Bezirksausschuß Berlin hatte der Berliner Poli-

Digitized by Google

zeipräsident im März 1929 seine Auflösungsverfügung erschreckt wieder zurückgenommen. Er wußte ja, daß im Bezirksausschuß seine Parteigenossen saßen, denen die Freiheit der Einzelpersönlichkeit — vorausgesetzt, daß es sich nicht um Nationalsozialisten handelte — unantastbar war. Dabei war es diesen Prinzipienreitern ganz gleich, ob diese persönliche Freiheit von unwürdigen Leuten zum Schaden des Volksganzen mißbraucht wurde.

Nach der Machtergreifung rückten nun die Vorstandsmitglieder der Unterweltvereine nacheinander bei den Behörden an. Sie wollten horchen, was sie zu erwarten hätten. Sie winkten dabei in einem Anflug alter Unverfrorenheit mit dem Reichsvereinsgesetz. Es mochte ihnen tatsächlich unklar sein, ob man eine gesetzliche Handhabe für ihre Auflösung besitze. In Frage kam nur die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. 2. 1933 mit ihrem § 1:

„Die Artikel 114, 115, 118, 123, 124 und 153 der Verfassung des Deutschen Reiches werden bis auf weiteres außer Kraft gesetzt. Es sind daher Beschränkungen der persönlichen Freiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, einschl. der Pressefreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechts, Eingriffe in das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis, Anordnungen von Haussuchungen und von Beschlagnahmen sowie Beschränkungen des Eigentums auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen zulässig."

Keineswegs unklar war aber die Antwort, die den Vereinsvorsitzenden zuteil wurde. Sie lautete: Eurer Auffassung vom Reichsvereinsgesetz setzen wir das Tatsachenrecht der nationalen Revolution entgegen. Ihr paßt nicht mehr in die heutige Zeit und habt zu verschwinden! Wir schicken euch keine Auflösungsverfügung, gegen die Ihr irgendwelche Instanzenzüge beschreiten könnt. Wo Ihr auftretet, da werden wir euch daran verhindern, wenn es sein muß, mit Gewalt. Diese Sprache haben die Leute verstanden. Die Vereine lösten sich größtenteils selbst auf, und es bedurfte nur in wenigen Fällen der Nachhilfe durch Beschlagnahme ihrer Banner und Vereinsabzeichen, Auflösung ihrer Zusammenkünfte und vorübergehende Festnahme der versammelten Mitglieder.

Ihren letzten Versuch zu einem öffentlichen Auftreten machten zwei Ringvereine, die am 2. Pfingstfeiertag, am 2. 6. 1933, öffentlich zu einem Frühkonzert im Saalbau Friedrichshain einluden, zu dem sie

Digitized by Google

etwa 2000 Gäste erwarteten. Nachdem der Saalbesitzer und der Kapellmeister der für die Veranstaltung verpflichteten Musikkapelle von der Kriminalpolizei über die Eigenschaft der Vereine unterrichtet worden waren, zogen sie sich sofort von der beabsichtigten Veranstaltung zurück. Dann wurde dem Vereinsvorsitzenden eröffnet, daß die Veranstaltung gewaltsam verhindert werden würde. Daraufhin hielten die Vereine es doch für besser, von ihrem Plane Abstand zu nehmen und bemühten sich sogar selbst darum, die bereits verkauften Eintrittskarten gegen Rückzahlung des Eintrittsgeldes wieder einzuziehen. Es erschienen tatsächlich auch nur etwa 30 Personen, von denen ein Teil bereits betrunken — um 4,30 Uhr früh! — angefahren kam. Auch dieses Häuflein machte sich schleunigst aus dem Staub, als Kriminalbeamte es darüber aufklärten, daß im Dritten Reich keine Frühkonzerte von Ringvereinen mehr stattfänden.

Seitdem sind die Verbrechervereine vollständig aus der Öffentlichkeit verschwunden. Nur wenige von ihnen haben versucht, heimlich ihren Vereinszusammenhang aufrechtzuerhalten. Bei einem jeden derartigen Versuch wurden die, meist unter dem Deckmantel der Sangesfreudigkeit zusammengekommenen, früheren Vereinsmitglieder zur Feststellung ihrer Persönlichkeit zwangsgestellt und von der Kriminalpolizei gründlich unter die Lupe genommen. Auf diese Weise dehnte sich der kaum begonnene lustige Vereinsabend in so unbequemer Weise aus, daß ihnen eine Wiederholung derartiger Zusammenkünfte nicht mehr erstrebenswert erschien.

In der nationalsozialistischen Justiz sorgten inzwischen die Parteigenossen Reichsminister Kerrl und Staatssekretär Freisler dafür, daß die für gemeine Verbrechen, insbesondere gegen gewerbsmäßige Verbrecher, verhängten Strafen wieder empfindliche und zur Abschreckung geeignete Strafen wurden. Auch dem Strafvollzug wurde diejenige Schärfe gegeben, die die Strafe wieder als ein Übel und Strafanstalten als Strafanstalten und nicht mehr als Erholungsheime erscheinen ließen.

Das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung, das mit dem 1. 1. 1934 in Kraft trat, brachte dann weitere einschneidende Maßnahmen, insbesondere gegen das Berufsverbrechertum. Bis dahin hatte der Staat mit dem seit seiner Schaffung im Jahre 1871 im wesentlichen unverändert gebliebenen Strafgesetzbuch gearbeitet. Seit 1871 hatten sich jedoch die wirtschaftlichen Verhältnisse in Deutschland rasend entwickelt, die wirt-

Digitized by Google

schaftlichen und gesellschaftlichen Formen sich völlig verändert. Krieg, Inflation, Revolution und schwere wirtschaftliche Krisen waren über Deutschland dahingegangen. Das Verbrechertum hatte sich gewaltig vermehrt, seine Straftaten hatten neue Formen angenommen. Wohl hatte man 1928 mit den Vorarbeiten zu einer grundlegenden Neubearbeitung des Strafgesetzbuches begonnen, die auch die Sicherungsverwahrung für gefährliche Gewohnheitsverbrecher bringen sollte. Doch diese Arbeiten waren im Prinzipienstreit der Parteien, in endlosen Ausschußberatungen, in den Kollegialsitzungen des parlamentarisch regierten Staates steckengeblieben. Das vor 40 Jahren geschaffene Strafgesetz hatte im Laufe der Zeit nur durch wenige Strafgesetzbuchsnovellen geringfügige Veränderungen erhalten, die zu einer tatkräftigen Bekämpfung des Verbrechertums nicht entfernt ausreichten. Das Gesetz gegen gefährliche Berufsverbrecher fügte nun dem Reichsstrafgesetzbuch einen § 20a an. Dieser neue Paragraph brachte eine allgemeine Strafverschärfung für solche Rechtsbrecher, die nach zweimaliger rechtskräftiger Vorbestrafung durch eine neue vorsätzliche Tat eine Freiheitsstrafe verwirken und nach der Gesamtwürdigung ihrer Taten als gefährliche Gewohnheitsverbrecher zu betrachten sind. Gleichzeitig gab das Gesetz durch Einfügung eines § 42e in das Strafgesetzbuch dem Gericht das Recht, für einen nach § 20a bestraften gefährlichen Gewohnheitsverbrecher für die Zeit nach seiner Strafverbüßung die zeitlich unbegrenzte Sicherungsverwahrung anzuordnen. Damit war — neben den anderen im § 42a vorgesehenen Maßregeln der Sicherung und Besserung: Unterbringung in einer Heil- oder Pflege-, Trinkerheil- oder Erziehungsanstalt, in einem Arbeitshaus, neben der Entmannung gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher, der Untersagung der Berufsausübung und der Reichsverweisung — dem Strafrichter eine scharfe Waffe zur wirksamen Bekämpfung derjenigen volksschädlichen Elemente gegeben, die nur durch Zwang verbesserbar sind.

Mit der Einführung eines § 245a in das Strafgesetzbuch schloß das Gesetz eine Gesetzeslücke, über die sich die Kriminalbeamten schon seit Jahrzehnten geärgert hatten.

In vielen Fällen hatte die Kriminalpolizei in den Wohnungen oder Schlupfwinkeln gerichtsbekannter Einbrecher bei Durchsuchungen Einbruchswerkzeuge gefunden und beschlagnahmt. Oder Kriminalbeamte hatten nachts auf der Straße ein paar verdächtige Kerle angehalten und ihre Reisehandtaschen oder Aktentaschen mit Dietrichen, Stemmeisen, Schraubenziehern, Strickleitern, Hufzangen, Bohrmaschinen und Knab-

Digitized by Google

bern gefüllt gefunden. Da die Burschen vor Begehung eines Einbruchsdiebstahls abgefaßt waren, lag eine strafbare Handlung noch nicht vor. Für die Möglichkeit einer behördlichen Einziehung der Diebeswerkzeuge in solchen Fällen hatte das Strafgesetzbuch keine Vorsorge getroffen. Infolgedessen verfügte die Staatsanwaltschaft vielfach die Rückgabe der beschlagnahmten Werkzeuge an ihre letzten Besitzer, also an die Einbrecher. Die Polizeibehörden haben — eine wahre Groteske — diesen Ersuchen anfangs Folge geleistet. Allmählich setzte sich dann der Grundsatz durch, die Herausgabe von Einbrecherwerkzeug unter Berufung auf den § 10 Teil II Titel 17 des Allgemeinen Landrechts und später auf den § 14 des Polizeiverwaltungsgesetzes zu verweigern, da es Pflicht der Polizei ist, alle zur Verhütung von Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Der neue § 245a des Strafgesetzbuches schuf eine klare, für die Kriminalpolizei erfreuliche, für die Einbrecher unerquickliche Rechtslage. Er machte bei Personen, die wegen Diebstahls im Rückfalle, wegen schweren Diebstahls, Raubes, wegen gewerbs- und gewohnheitsmäßiger Hehlerei oder wegen Hehlerei im Rückfalle rechtskräftig vorbestraft sind, schon den bloßen Besitz oder Gewahrsam von Diebeswerkzeugen strafbar.

Der Kriminalpolizei wird die Beweisführung hierdurch denkbar einfach gemacht. Da bei diesen Vorbestraften schon der bloße Besitz des Werkzeuges strafbar ist, braucht sie nur diesen zu beweisen. Der Zusatz „sofern sich nicht aus den Umständen ergibt, daß das Werkzeug nicht zur Verwendung bei strafbaren Handlungen bestimmt ist", zwingt den Beschuldigten, diesen Entlastungsbeweis zu führen, wenn er kann. Dieser Paragraph deckt die Fälle, in denen Einbrecher nachts auf der Straße mit Einbrecherwerkzeugen spazierengehen. Er paßt sich in glücklicher Weise dem praktischen Leben an, das zeigt auch sein zweiter Absatz. Vorbestrafte Diebe, Einbrecher und Hehler sind meist so vorsichtig, Einbrecherwerkzeug nicht in ihrer Wohnung aufzubewahren. Sie geben es lieber einem Kaschemmenwirt, einem getreuen Nachbarn oder einer guten Freundin in Verwahrung, möglichst solchen, die nicht schon durch eine Vorstrafe der Polizei bekannt geworden sind.

Deshalb wird nach der neuen Strafbestimmung auch jeder — auch der Nichtvorbestrafte — mit Gefängnis bedroht, der „für einen anderen Diebeswerkzeug in Verwahrung nimmt oder einem anderen überläßt, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß es zur Verwendung bei strafbaren Handlungen bestimmt ist".

In diesem Falle muß allerdings die Kriminalpolizei bzw. die Staats-

Digitized by Google

anwaltschaft den Nachweis führen, daß der Beschuldigte den üblen Zweck des Werkzeugs kannte oder den Umständen nach erkennen mußte, doch wird dieser Nachweis im allgemeinen nicht schwer zu führen sein.

Es versteht sich, daß bei den oben bezeichneten Vorbestraften es dem Besitz von Einbrecherwerkzeug gleichgestellt ist, wenn sie es anderen in Verwahrung geben.

Dieser § 245a ist von der Kriminalpolizei deshalb besonders freudig begrüßt worden, weil er auf dem Verbrechensgebiete der Einbruchsdiebstähle die Strafbarkeitsgrenze in das Vorfeld der vorbereitenden Handlungen verlegt. Dadurch kann er auch vorbeugend, Verbrechen verhütend wirken, im Gegensatz zum früheren Recht, das erst den Anfang der Ausführung, den Versuch des Einbruchs, mit Strafe bedrohte. Recht verstanden liegt es auch im Interesse des Schuldigen, daß sein verbrecherischer Wille schon in seiner frühesten Verkörperung geahndet wird. Klopfen ihm Kriminalpolizei und Gericht schon in der ersten Entwicklungsstufe der von ihm geplanten Straftat auf die Finger, so wird er davor behütet, sich schwerer strafbar zu machen. So mancher wird sich diese Warnung zu Herzen nehmen und noch rechtzeitig umkehren auf dem Wege, der ihn sonst in den Sumpf des gewerbsmäßigen Verbrechertums geführt hätte.

Digitized by Google

Der Kampf gegen die Berufsverbrecher

Inzwischen war ich Leiter der Polizeiabteilung im Ministerium des Innern geworden. Eine Fülle neuer Aufgaben wurde mir gestellt oder nach meinem Vorschlag gebilligt, in Angriff genommen und beendet, so die Säuberung der gesamten Polizei von national unzuverlässigen Beamten, der Aufbau der Geheimen Staatspolizei, die Organisation der Landespolizei. Hierbei war es mir ein Herzensbedürfnis, möglichst vielen alten nationalsozialistischen Kämpfern die Tür zur Polizeilaufbahn zu öffnen. Hierin sah ich das beste Mittel, die Polizei mit nationalem Geist und sozialem Empfinden zu erfüllen. Ich war bemüht, den Polizisten so zu gestalten, wie ihn der Führer will, zu einem volksverbundenen Helfer, Berater und Schützer auch des ärmsten Volksgenossen. Die Abschaffung des Gummiknüppels war symbolhaft für diese Zielsetzung. Der Polizeibeamte ist der sichtbarste Träger der Staatsgewalt. Mit ihm kommt die Bevölkerung am meisten in Berührung und nach ihm beurteilt sie vielfach den Staat und die Staatsregierung, deren Vertreter er ist. Ein guter Polizeibeamter wird ganz von selbst zu einem Werber für seinen Staat, ein unfähiger, ein grober, ein herzloser Beamter wird zum Bazillenträger staatsfeindlicher Gedankenherde.

Bei all diesen anderen großen Aufgaben stand die Kriminalpolizei nach wie vor im Mittelpunkt meiner Überlegungen. Der Grad von Ordnung und Sicherheit, den ein Staat seinen arbeitsamen und redlichen Bürgern gewährleisten kann, ist stets ein Gradmesser für seine Beurteilung im In- und Auslande gewesen.

Das gewaltige Arbeitsbeschaffungsprogramm des Führers minderte Arbeitslosigkeit und Not und senkte damit zwangsläufig die Zahl der aus Not geborenen Straftaten.

Die Erziehung der Jugend in der Hitler-Jugend, in SA. und SS. schenkte der Jugend neue Ideale, stählte ebenso wie Sport und Arbeitsdienst ihre Körper und Willenskraft, machte sie widerstandsfähiger

Digitized by Google

gegen die Verlockungen des Verbrechens und gegen jeden Hang zum Lotterleben.

Aber eine Kernfrage in der Bekämpfung der Kriminalität war zu lösen, die Bekämpfung der Berufsverbrecher. Hier halfen Überlegungen am grünen Tisch nichts. Hier mußte nach altem und immer wieder zu Recht bestehendem nationalsozialistischem Grundsatz die Praxis gehört werden. Hier mußten die Erfahrungen der Männer helfen, die in der Front standen, die erfahrene Fachleute waren. Ich meinte, daß mir über die wirksamsten Methoden der Verbrecherbekämpfung diejenigen die zuverlässigsten Unterlagen für mein Urteil geben könnten, die selbst Verbrechen schon wirksam bekämpft hätten und Verbrechen wie Verbrecher nicht nur aus den Büchern oder Berichten kennen.

So wertvoll verschärfte Strafen sind — vorher muß der Täter erst einmal ermittelt, ergriffen und seiner Schuld überführt sein. Und die Sicherungsverwahrung setzt Strafurteil und Strafvollstreckung und damit eine bestimmte Straftat und ebenfalls einen Schuldbeweis für die Tat voraus. Sie kann nicht Platz greifen in den Fällen, in denen es zu einem verurteilenden Erkenntnis nicht gekommen ist, sei es, weil trotz aller Bemühungen der Behörden schlüssiger Beweisstoff gegen den Verdächtigten nicht erbracht werden konnte, sei es, weil der Begeher einer begangenen Straftat nicht entdeckt werden konnte. Das Strafverfahren, an dessen Ende die Sicherungsverwahrung steht, knüpft stets an eine begangene Straftat an und kommt immer nur für Personen in Frage, die der Allgemeinheit oder dem einzelnen bereits einen Schaden zugefügt haben.

Der gerichtlichen Aburteilung eines Täters geht außerdem stets ein oft schwieriges, meist langwieriges und immer kostspieliges kriminalpolizeiliches und gerichtliches Ermittelungs- und Aburteilungsverfahren voraus. Auch wird die Bekämpfung des Verbrechertums, wenn sie lediglich vom einzelnen Fall, von der einzelnen Straftat ausgeht, nie etwas wirklich Entscheidendes zur Eindämmung der Verbrechen tun können. Im ersten Kapitel war schon darauf hingewiesen, daß die ständige Schädigung des Volksvermögens, die jährlich in Deutschland in viele Millionen geht, zum größten Teil die Folge von Straftaten der Berufsverbrecher ist. Diese bewußt asozialen Elemente, die sich selbst mit Stolz zur Verbrecherwelt zählen, die ehrliche Arbeit als Dummheit bezeichnen, stellen nicht nur für den Ort, in dem sie ansässig sind, sondern für ganz Deutschland eine ständige und erhebliche Gefahr dar. Da sie fast nur vom Erlös aus Straftaten leben und entsprechend ihrer leichtfertigen

Digitized by Google

und großtueriſchen Charakterveranlagung keineswegs ſparſam leben, ſuchen ſie fortgeſetzt nach Möglichkeiten zur Begehung von Straftaten. Entweder planen ſie Straftaten, oder ſie verüben ſie; ihr ganzer Lebenslauf beſteht in nichts anderem, und die Zeit, in der ſie keinem unredlichen Erwerb nachgehen, iſt die Zeit ihrer Strafverbüßung. Die Zahl der von dem einzelnen im Laufe eines Jahres begangenen oder verſuchten Straftaten bemißt ſich nach ſeiner Geſchicklichkeit und nach dem Grade ſeiner verbrecheriſchen Willenskraft. Auf den Kopf des einzelnen oder einer zuſammenhängenden Verbrecherkolonne entfallen im Jahre Hunderte von einzelnen Taten, von denen ihnen im Falle einer Ergreifung meiſt nur ein geringer Bruchteil ſoweit nachgewieſen werden kann, daß ſie deswegen verurteilt werden können.

Dieſe Tatſache mögen einige Zahlenangaben beleuchten:

Der Tiſchler Alfred Böckler, am 8. 4. 1896 in Stettin geboren, neunzehnmal vorbeſtraft, entzog ſich, nachdem er im Januar 1934 aus dem Zuchthaus entlaſſen worden war, am 25. 2. 1934 der Polizeiaufſicht in Stettin. Als er am 28. 8. 1934 in Berlin feſtgenommen wurde, konnten ihm 150 in Berlin in der Zwiſchenzeit begangene Bodeneinbrüche nachgewieſen werden. Dabei wurde feſtgeſtellt, daß er durchſchnittlich drei- bis viermal in der Woche Häuſer aufgeſucht und in jedem Hauſe mehrere Bodenkammern erbrochen hatte. Wie viele Einbrüche mag er neben den ihm nachgewieſenen 150 noch begangen haben?

Dem Schloſſer Curt Budſchan und zwei Spießgeſellen wurden für die Zeit von Mitte Juni bis Ende Auguſt 1934 15 Schaufenstereinbrüche und 15 Autodiebſtähle nachgewieſen.

Der 1935 abgeurteilte jüdiſche Geldſchrankeinbrecher Willy Iſaak hat 25 Geldſchrank-, Geſchäfts- und Wohnungseinbrüche zugegeben und kommt mindeſtens noch für weitere 50 Wohnungs- und Geſchäftseinbrüche als Täter in Betracht.

Der Schuhmacher Walter Schäfer hat mit wechſelnden Mittätern, die mit ebenfalls wechſelnden Hehlern insgeſamt 36 Köpfe zählten, von Mai bis November 1933 150 Boden- und Kellereinbrüche in allen Stadtteilen Berlins begangen. Am 24. 2. 1934 verſehentlich aus der Gerichtshaft entlaſſen, wurde er am 14. 5. 1934 wieder feſtgenommen. In den dazwiſchen liegenden 2½ Monaten hat er an 30 Tatorten 200 neue Einbrüche in Keller ausgeführt.

Der zwölfmal vorbeſtrafte Einbrecher Ferdinand Weber hielt ſich vom 31. 3. 1934 bis zu ſeiner Feſtnahme am 5. 5. 1934 in Iſerlohn

Digitized by Google

auf. Während dieser 35 Tage verübte er dort nachgewiesenermaßen 27 versuchte und vollendete Einbruchsdiebstähle.

Die Einbrecher Paul Waberſky und Willy Kaczmarek haben am ersten Osterfeiertag 1934 in einer Nacht 3 Wohnungseinbrüche ausgeführt. Sie sind geständig, jede Woche etwa 10 Wohnungseinbrüche verübt oder versucht zu haben, und behaupten von einer anderen Einbrecherbande, daß diese in jeder Woche bis zu 25 Einbrüche verübt hätte.

Der erheblich vorbestrafte jüdische Hehler Sally Tempelberg hat in der Zeit von Ende 1934 bis Mitte 1935 in 30 Fällen gestohlenes Gut, vornehmlich echte Teppiche, von Einbrechern gekauft.

Der zweimal wegen Einbruchsdiebstahls und fünfmal wegen Hehlerei vorbestrafte jüdische Hehler Hugo Schäfer hat — ebenfalls von Ende 1934 bis Mitte 1935 — Einbrechern Diebesbeute aus etwa 28 Einbrüchen in Zigarrengeschäften abgekauft.

Der Einbrecher Willi Peukat brach mit 2 Genossen in einer Nacht in zwei Lebensmittelgeschäften ein, die in verschiedenen Straßen gelegen waren.

Der Einbrecher Max Albrecht beging mit 1 Komplicen in zwei aufeinanderfolgenden Nächten — Nächte vom 4. und 5. Januar 1933 — Geschäftseinbrüche.

Der Einbrecher Erwin Kreuzfeld brach mit seinen Mittätern in der Nacht zum 19. 1. 1932 und zum 15. 2. 1932 in das gleiche Geschäft ein und erbeutete beide Male Waren im Werte von über 3500 RM.

Der Seemann Karl Schulz, der am 13. 5. 1934 bei einem versuchten Autodiebstahl in Berlin festgenommen wurde, ist überführt und geständig, ganz allein 107 Straftaten, meist Villeneinbrüche oder auch Autodiebstähle, Diebstähle aus Autos und Raubüberfälle begangen zu haben. Die Villeneinbrüche hat er hauptsächlich in Blankenese, Altona, Hamburg, Kiel, Berlin-Frohnau, Schlachtensee, Nikolassee, Neuenhagen und Hoppegarten ausgeführt. In manchen Nächten hat er 3—4 Villeneinbrüche hintereinander begangen, wobei er wiederholt die Bewohner mit der Pistole in Schach hielt.

Einer im April 1934 in Berlin ergriffenen fünfköpfigen Bande von Autodieben (Klempner Emil Schulze und Genossen) wurde nachgewiesen, daß sie von Anfang März bis 30. April 1934

33 Autodiebstähle,
10 Diebstähle aus Autos,
2 versuchte Autodiebstähle,

Digitized by Google

1 Geschäftseinbruch,
1 versuchter Geschäftseinbruch,
5 Einsteigediebstähle in Wohnungen,
1 versuchter Einsteigediebstahl,
Widerstand gegen die Staatsgewalt und
gefährliche Körperverletzung

begangen haben. In 15 weiteren Fällen von Autodiebstählen erscheint die Diebesbande der Täterschaft verdächtig.

Die internationalen Einbrecher Hermann Hamsen und Karl Schröder, die im Jahre 1904 in Mainz zu je 15 Jahren Zuchthaus verurteilt worden sind, hatten auf Reisen durch ganz Deutschland im Laufe von 3 Jahren 3—400 Wohnungseinbrüche in den verschiedensten Städten begangen, die meisten davon am Sonntagnachmittag.

Dem jüdischen Einbrecher Sigmund Zell konnten 25 im Jahre 1933 begangene Wohnungseinbrüche nachgewiesen werden, gleichzeitig hat er sich als Hehler gestohlener Pelzsachen betätigt.

Der Einbrecher Walter Kiele brach in der Silvesternacht 1935, in den Abendstunden von 22—24 Uhr, in 5 verschiedene Wohnungen ein. Der unter dem Namen „Das Nachtgespenst" bekanntgewordene Berufsverbrecher Johann Janoschka, der nach seiner Entlassung aus der Strafanstalt unter polizeiliche Überwachung gestellt worden war, entzog sich nach den ersten nächtlichen Kontrollen durch die Kriminalpolizei dieser Überwachung durch die Flucht und hielt sich verborgen. In der Zeit vom 28. 8. 1935 bis zu seiner Ergreifung am 13. 12. 1935 verübte er nach seinem nachgeprüften Geständnis mehr als 200 Einbruchsdiebstähle.

Der zwölfmal vorbestrafte Rohrleger Paul Maneke beging von März 1934 bis Juni 1935 in 100 Fällen Betrügereien, bei denen er 7000 Mark erbeutete, die er bei seiner Festnahme Anfang Juni 1935 bereits restlos verjubelt hatte. Er hatte als „Baurat Werner" mit dem gefälschten Ausweis eines Berliner Bezirksamtes Hausbesitzer aufgesucht, die mit Reichszuschüssen Instandsetzungsarbeiten an ihren Häusern vornehmen ließen. Er erklärte, die ausgeführten Arbeiten amtlich abnehmen zu müssen und verlangte und erhielt von den arglosen Hausbesitzern für diese „gebührenpflichtige Bauabnahme" Beträge von 30—200 Mark.

Als mit Beendigung des Jahres 1934 diese Reichszuschüsse nicht mehr gewährt wurden, suchte er Häuser, in deren „Stillen Portier" verzeichnet war, daß der Besitzer außerhalb Berlins wohnte. Dem Verwalter

Digitized by Google

stellte er sich als Sohn eines Bauunternehmers oder Handwerksmeisters vor, der im Auftrag des Hausbesitzers Instandsetzungsarbeiten am Hause vorzunehmen habe und erbat Vorschüsse bis zu 100 Mark. In den meisten Fällen erhielt er sie auch.

Die zwanzigmal wegen Betruges vorbestrafte Stütze Regine Wohlmann suchte seit September 1933 kurz vor Ladenschluß Berliner Geschäfte auf. Sie kaufte einige Kleinigkeiten und fragte dabei, ob ihre Mutter schon nach ihr gefragt habe. Sie hätten sich hier treffen wollen. Auf die verneinende Antwort erklärte sie, dann müsse ihre Mutter jeden Augenblick kommen. Sie selbst hätte gern in der Zwischenzeit in der Nähe noch einige Einkäufe gemacht, habe sich aber bei Stoffeinkäufen verausgabt, ob man ihr nicht bis nachher mit 6—9 Mark aushelfen wolle. Sie werde die Stoffpakete solange als Pfand zurücklassen. Diese „Stoffpakete", die wegen ihrer sachgemäßen Verpackung und Verschnürung äußerlich einen sehr vertrauenserweckenden Eindruck machten, enthielten Blechformen, Soda, Seife oder Gemüse.

In einem Jahr gelang der Betrügerin dieser Trick in Berlin in über 100 Fällen, außerdem wurde sie wegen der gleichen Betrügerei noch von 28 auswärtigen Staatsanwaltschaften gesucht.

Der jüdische Musikkritiker Edwin Rosenberg täuschte den Personen, meist Frauen, deren Bekanntschaft er machte, vor, daß er durch seine glänzenden Beziehungen zu Börsenkreisen große Spekulationsgewinne erziele. Wurde ihm daraufhin Geld zur Verfügung gestellt, so zahlte er in den ersten Monaten hohe Zinsen und ließ dann nichts mehr von sich hören. Rosenberg hat über 80 Personen um etwa 600 000 Mark geschädigt. Von dem Gelde der Betrogenen führte er ein überaus üppiges Leben, aß und trank nur das Beste und Teuerste und ließ sich beispielsweise Konfekt, das er mit Vorliebe aß, aus Paris besorgen, weil ihm das deutsche nicht schmeckte.

Der frühere Einbrecher, spätere Berufsbetrüger Erich Wilkert gab sich alleinstehenden Geschäftsfrauen gegenüber unter Vorlegung gefälschter Schriftstücke als Beamter von Reichsbehörden oder des britischen Konsulats aus und erklärte den Frauen, daß sie als Erben für das große Vermögen einer im Auslande verstorbenen Person ihres Namens in Frage kämen. Er erbot sich, die zur Erlangung der Erbschaft erforderlichen Schritte für sie zu tun und verlangte dafür, je nach der Vermögenslage der Opfer, 5—100 Mark. Er hat als Erbschafts-, später auch als Aufwertungsschwindler über 200 alleinstehende ältere Geschäftsfrauen um zum Teil erhebliche Geldbeträge betrogen.

Digitized by Google

Der siebzehnmal vorbestrafte jüdische Vertreter Walter Fürst hat nach seinem eigenen Geständnis in knapp 1½ Jahren bis zu seiner Festnahme im November 1935 in Berlin etwa 900 Geschäftsleuten insgesamt über 3000 Mark abgeschwindelt. Er bot ihnen sehr preiswerte Leuchtreklameschilder bei Ratenzahlung zum Kaufe an. Bei Entgegennahme der Bestellung ließ er sich 3—5 Mark Anzahlung geben und dann nichts mehr von sich hören. Die Kriminalpolizei warnte die Geschäftswelt wiederholt durch Presse, Rundfunk und ihre Standesorganisationen, trotzdem fand Fürst immer neue Opfer. Auch unter Vorlage eines Lichtbildes des Fürst warnten Kriminalbeamte die Geschäftsleute vor dem Schwindler. Bei einem der Gewarnten bot Fürst fünf Minuten nach dem Fortgang des Beamten seine Reklameschilder an. Der Geschäftsmann erklärte ihm sofort, er sei eben vor einem Manne gewarnt worden, der mit derartigen Reklameschildern Betrügereien begehe. Als Fürst nun aber sehr entrüstet tat, auf die schmutzige Konkurrenz schimpfte, die diese Betrügereien begehe, die nicht hart genug bestraft werden könnten, bestellte der Geschäftsmann ein Schild bei ihm und leistete die gewünschte Anzahlung.

Der fünfzehnmal wegen Diebstahls und Betruges vorbestrafte Arbeiter Paul Wohlgemuth hat nach seiner Entlassung aus dem Zuchthause in der Zeit von April bis Juni 1935 in 75 Fällen Arbeitsuchende um Beträge bis zu 60 Mark betrogen. Auf Anzeigen in den Zeitungen spiegelte er den Stellungsuchenden vor, er könne ihnen eine Stelle als Tankwärter verschaffen. Er verabredete dann mit ihnen ein Zusammentreffen. Er ließ aber den anderen vergeblich warten und begab sich in dessen Wohnung. Der Frau des Bewerbers machte er die freudige Eröffnung, daß ihr Mann die Stellung erhalten habe, und lieh sich für dringende Besorgungen, die er für die zukünftige Firma des Mannes zu erledigen habe, Beträge bis zu 60 Mark, manchmal auch noch das Fahrrad des Ehemannes. Vorsorglich hatte er sich solche Stellungsuchende ausgesucht, die sich in ihrem Inserat zur Stellung einer Kaution bereiterklärt hatten.

Der Geldfälscher Salaban hat in 3 Jahren 40 000 Stück seiner falschen Zweimarkstücke auf Berliner Lebensmittelmärkten verausgabt.

Zwei andere Falschgeldbetrüger, die Hersteller von 3 verschiedenen Typen falscher Rentenbankscheine, brachten täglich im Durchschnitt 36 Falschscheine in Verkehr.

Die Fälscherkolonne Katarzynski gab nicht nur in Berlin, sondern auch bei Spritzfahrten außerhalb Berlins ihre falschen Fünfmark-

Digitized by Google

stücke aus. In Küstrin beispielsweise in Lebensmittelgeschäften in 2 Stunden 40 Stück.

Ich glaube, daß diese Beispiele genügen, um die Gemeingefährlichkeit der Berufsverbrecher darzutun, und um zu zeigen, daß die Kriminalitätsziffern erheblich sinken müssen, wenn man das Berufsverbrechertum zu zerschlagen vermag.

Die Berufsverbrecher haben sich im Laufe der Jahrzehnte auf bestimmte Verbrechensgebiete spezialisiert, wodurch sie ganz von selbst gezwungen werden, die Gelegenheit zur Betätigung auf ihrem speziellen Verbrechensgebiete nicht nur in ihrem Heimatorte, sondern überall in ganz Deutschland aufzusuchen und wahrzunehmen. Geldschrankeinbrechern, Taschendieben, Räubern, Juwelier einbrechern, Falschgeldvertreibern, Wechselfallenschwindlern und vielen anderen bieten sich in ihrem Wohnorte, auch wenn er eine Großstadt ist, im Laufe der Zeit immer nur begrenzte Möglichkeiten, Beute zu machen. In den Großstädten sichert die Geschäftswelt ihre Büros, Geschäfte und Kassenschränke von Jahr zu Jahr besser.

Falschgeldvertreiber oder Wechselfallenschwindler dürfen sich in den Stadtgegenden, die sie mit ihren Raubzügen heimgesucht haben, auf längere Zeit nicht mehr blicken lassen, um der Gefahr eines Wiedererkennens zu entgehen.

Eine Reihe von Taschendiebstählen in bestimmten Gegenden rufen polizeiliche Gegenmaßnahmen auf den Plan, die für die Taschendiebe die Gefahr der Entdeckung erhöhen.

So werden die aufgeführten Verbrecherarten, ebenso wie andere, ganz von selbst gezwungen, ihr Arbeitsfeld über ihren Wohnort hinaus auszudehnen. Sie werden zu reisenden Verbrechern, die ganz Deutschland, zum Teil auch das Ausland, im Umherreisen brandschatzen.

Der nationalsozialistische Staat will und kann es nicht dulden, daß eine kleine Minderzahl arbeitsscheuer und zu Berufsverbrechern herabgesunkener Personen sich erdreistet, sich die Mittel für ein behagliches Faulenzertum durch Raubzüge auf die Taschen der ehrlichen und arbeitsamen Bevölkerung zu beschaffen. Der nationalsozialistische Staat betrachtet es als seine selbstverständliche Verpflichtung gegenüber den arbeitsamen und redlichen Volksgenossen, eine Ordnung und Sicherheit im Staate aufzurichten, die den ehrlichen Staatsbürger in Ruhe seiner Beschäftigung nachgehen läßt und die ihn unbesorgt vor Verbrechern nachts ruhig schlafen läßt. Der nationalsozialistische Staat hat die staatsfeindliche Propaganda und die kommunistische Agitation durch

Digitized by Google

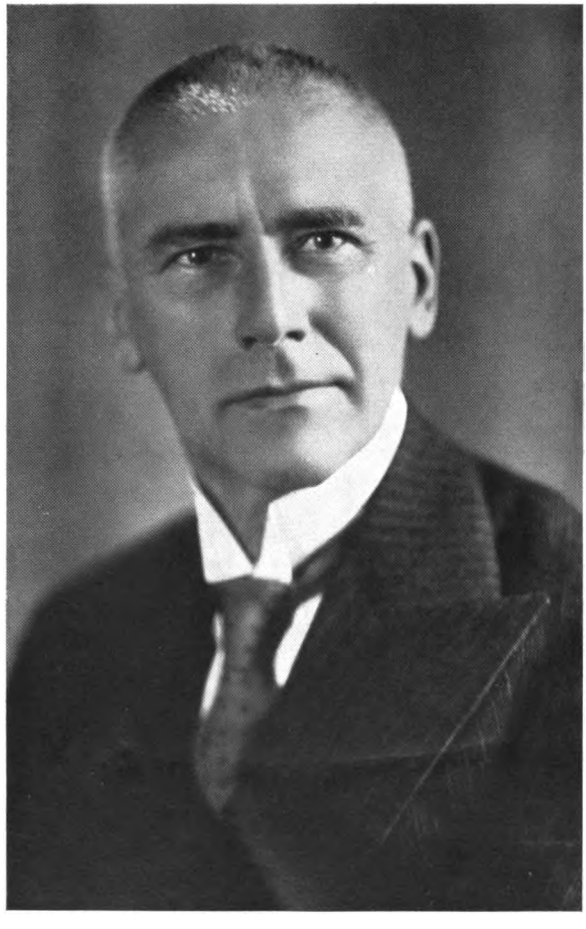

Reichsminiſter Dr. Frick, Reichs- und Preußiſcher Miniſter des Innern ſeit 1. 5. 1934

Digitized by Google

Staatssekretär Grauert, Leiter der Polizeiabteilung im Preußischen Ministerium des Innern vom 22. 2. 1933 bis 10. 4. 1933, Staatssekretär im Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern seit 11. 4. 1933

Digitized by Google

wirksame Anwendung der politischen Schutzhaft gebrochen. Ich vermochte keinen Grund zu erkennen, warum man nicht auch die Berufsverbrecher, und gerade die Berufsverbrecher, die doch tatsächlich den Abschaum der Menschheit darstellen, mit der Waffe der Schutzhaft bekämpfen sollte, ihrer Haft zum Schutze der Bevölkerung vor ihnen. Im Mittelpunkt der kriminalpolizeilichen Tätigkeit hat bis zur nationalsozialistischen Machtergreifung immer der Gedanke der Verfolgung und Ahndung strafbarer Handlungen gestanden. Der Kriminalpolizei mußte ein neues Ziel gegeben und an Stelle des Verfolgungsgedankens zum Hauptziel der kriminalpolizeilichen Tätigkeit die Vorbeugung und Verhütung gemacht werden. Die Straftaten der Berufsverbrecher sollten von vornherein gewissermaßen mechanisch verhütet, die Volksgemeinschaft damit vor Schaden bewahrt werden. Gelang es, das Berufsverbrechertum durch diese neue Bekämpfungsart entscheidend zu schlagen, dann mußte als mittelbare Folge in einigen Jahren sich auch eine Herabminderung der Kosten der Strafverfolgung ergeben, die sich aus den Kosten der kriminalpolizeilichen Ermittlungstätigkeit, der gerichtlichen Untersuchungs- und Aburteilungsarbeit und des Strafvollzuges zusammensetzen. Freilich mußte man dieser Verbilligung wegen — und dieser Grundsatz ist erfolgreich durchgeführt worden — die neuen Maßnahmen mit dem vorhandenen und durch starke Abgaben an die Geheime Staatspolizei geschwächten kriminalpolizeilichen Personalbestand durchführen.

Ich fand mit diesem Gedanken der ganz neuartigen Bekämpfung der Berufsverbrecher bei dem preußischen Ministerpräsidenten Göring sofort volles Verständnis.

Am 13. 11. 1933 wurde der Großkampf gegen die Berufsverbrecher mit einem vom Ministerpräsidenten Göring selbst unterschriebenen Erlaß eröffnet. Die polizeiliche Vorbeugungshaft für Berufsverbrecher war zur Tatsache geworden.

Digitized by Google

Die polizeiliche Vorbeugungshaft

Der Erlaß vom 13. 11. 1933 bezeichnet es als das vornehmste Ziel, verbrecherische Angriffe auf das Leben und Eigentum der Staatsbürger vorbeugend zu verhindern. Deshalb ordnet er die unverzügliche Anwendung der polizeilichen Vorbeugungshaft für Berufsverbrecher an. Er stützt sich dabei auf § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. 2. 1933.

Der Erlaß gibt dann eine Bestimmung des Begriffs „Berufsverbrecher", wie sie in dieser Form zum ersten Male in der Kriminalistik erscheint.

Diese Begriffsbestimmung macht es zum Kennzeichen der Berufsverbrecher, daß es sich um Leute handeln müsse, die nach der Kenntnis der Kriminalpolizei ausschließlich oder zum größten Teile vom Erlöse aus Straftaten leben.

Daneben setzt der Erlaß für die Anwendung der Vorbeugungshaft als äußere Voraussetzung fest:

Der Betreffende muß dreimal wegen eines aus Gewinnsucht begangenen Verbrechens oder Vergehens zu einer Zuchthausstrafe oder Gefängnisstrafe von mindestens 6 Monaten verurteilt worden sein. Zwischen den einzelnen Straftaten — nicht der Zeitpunkt der Verurteilung, sondern die Zeit der Straftat ist entscheidend — darf kein Zeitraum von 5 Jahren liegen. Eine verstrichene Fünfjahrefrist löscht die vor dieser liegende Strafe gewissermaßen aus. Diese 5 Jahre gelten gewissermaßen als Bewährungsfrist. Infolgedessen läuft diese Frist erst von dem Zeitpunkt ab, von dem ab der Betreffende Gelegenheit hatte, sich zu bewähren, d. h. von dem Zeitpunkte ab, zu welchem er sich in Freiheit befand.

Untersuchungshaft und Strafverbüßung hemmen den Lauf der Bewährungsfrist. Der dreimaligen Bestrafung zu mindestens je 6 Monaten Freiheitsstrafe wegen einer aus Gewinnsucht begangenen Straftat sind Straftaten aus

Digitized by Google

§ 173 des Strafgesetzbuches
— Blutschande —,
§ 174 des Strafgesetzbuches
—Vornahme unzüchtiger Handlungen durch Vormünder, Pflegeeltern, Lehrer, Geistliche pp. an minderjährigen Pflegebefohlenen pp. —,
§ 176 des Strafgesetzbuches
— Vornahme unzüchtiger Handlungen an willenlosen oder geisteskranken Frauenspersonen oder mittels Gewalt bzw. unter Nötigung durch Androhung von Leibes- und Lebensgefahr; Vornahme unzüchtiger Handlungen an Personen unter 14 Jahren pp. —,
§ 177 des Strafgesetzbuches
— Nötigung einer Frauensperson zur Duldung des außerehelichen Beischlafs durch Gewalt oder durch Drohung mit Leibes- oder Lebensgefahr; Mißbrauch einer zu diesem Zweck in einen willen- oder bewußtlosen Zustand versetzten Frauensperson zum außerehelichen Beischlaf —,
§ 178 des Strafgesetzbuches
— Vornahme einer der Handlungen aus § 176 oder 177 unter Eintritt des Todeserfolges —

gleichgestellt. Damit erstreckte sich die Anwendung der polizeilichen Vorbeugungshaft auch auf gewohnheitsmäßige Sittlichkeitsverbrecher.

Dieser Erlaß vom 13. 11. 1933 ist eine Anordnung gegen Berufsverbrecher. Er kann auf niemanden Anwendung finden, der — mag er auch das äußere Erfordernis der geforderten Vorstrafen erfüllen, ja, mag er noch viel öfter vorbestraft sein — nicht Berufsverbrecher im Sinne des Erlasses ist. Jemand, der aus Leichtsinn oder Not im Laufe der Zeit wieder strafbar und rückfällig wird, der aber im übrigen sich und seine Familie durch Arbeit zu ernähren sucht, ist kein Berufsverbrecher im Sinne des Erlasses, der in Vorbeugungshaft genommen werden könnte. Ebenso muß der aus §§ 173—178 des Reichsstrafgesetzbuches Vorbestrafte als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher anzusehen sein, von dem gleichartige Straftaten mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind. Das Urteil darüber, ob er ein Berufsverbrecher oder gewohnheitsmäßiger Sittlichkeitsverbrecher im Sinne des Erlasses ist, liegt der Kriminalpolizei ob. Der Begriff des Berufsverbrechers ersetzt den früher von der Kriminalpolizei angewandten Ausdruck „Gewerbsmäßiger Verbrecher", der Personen bezeichnete, die das Verbrechen zu

Digitized by Google

ihrem Gewerbe gemacht hatten. Die enge Begrenzung des von der Vorbeugungshaft zu treffenden Personenkreises bürgt dafür, daß die Auswahl der Häftlinge einzelpersönlich und nur nach genauer Prüfung ihrer Persönlichkeit getroffen wird, und daß von der Vorbeugungshaft wirklich nur die Volksschädlinge erfaßt werden, bei denen Hopfen und Malz verloren ist.

Der Zweck der Vorbeugungshaft ist ein doppelter:

Die von einem Berufsverbrecher bestimmt zu erwartenden neuen Straftaten sollen durch die Vorbeugungshaft verhütet, sie sollen an neuen Straftaten mechanisch verhindert werden, zugleich sollen die Häftlinge in der Vorbeugungshaft womöglich bekehrt werden. Dabei besteht nicht etwa die Täuschung, daß diese Vorbeugungshaft etwaige in diesen Berufsverbrechern noch schlummernde moralische Gefühle so weit stärken könnte, daß sie ihren Hang zu asozialem Leben verdrängen würden. Es ist aber zu erwarten, daß ihre bittere Lehre die Häftlinge im Falle einer späteren Freilassung veranlassen wird, aus Furcht vor einer Wiederholung in Zukunft alles zu vermeiden, was sie erneut in Vorbeugungshaft bringen könnte. Es kann angenommen werden, daß der Zwang zu harter körperlicher Arbeit während der Vorbeugungshaft eine Gewöhnung der Häftlinge an körperliche Arbeit bedeutet, die sie zugleich widerstandsfähiger macht. Harte körperliche Schulung bildet unzweifelhaft ein Hilfsmittel gegen Verlotterung.

Bewußt hat der Erlaß vom 13. 11. 1933 und ein zweiter Erlaß vom 10. 2. 1934, von dem noch gesprochen werden wird, die Zahl der Vorbeugungshäftlinge in Preußen auf zunächst insgesamt 525 Personen beschränkt.

Nur ein Teil des Berufsverbrechertums sollte zunächst von der Vorbeugungshaft erfaßt werden; ein Teil sollte mit der Vorbeugungshaft, der größere Teil mit der Furcht vor der Vorbeugungshaft niedergehalten werden. Es wurde verbunden die Vorbeugungshaft mit der Furcht vor ihr, damit diese Maßnahme so einfach als möglich gestaltet würde. Es sollte bewußt tunlichst klein begonnen und den Erfahrungen überlassen werden, wie weit man die neuen Maßnahmen dann ausbauen müsse.

Nur als Ausnahme läßt der Erlaß vom 13. 11. 1933 die Vorbeugungshaft auch für Personen zu, die nicht Berufsverbrecher sind. Personen, die, ohne vorbestrafte Berufsverbrecher zu sein, ja, die überhaupt nicht vorbestraft zu sein brauchen, können dann in Vorbeugungshaft genommen werden, wenn sie nach dem Datum des Erlasses, also dem 13. 11. 1933, Handlungen begangen haben, welche sie als eine Gefahr

Digitized by Google

für die öffentliche Sicherheit kennzeichnen. Diese Handlungen müssen einen auf Mord, Raub, Einbruchsdiebstahl oder Brandstiftung abzielenden verbrecherischen Willen offenbaren und dürfen keinen strafrechtlichen Tatbestand erfüllen. Täten sie das, so wäre der Begeher dieser Handlungen auf Grund des Strafgesetzbuches wie jeder andere Rechtsbrecher zu verfolgen. Diese Bestimmung soll Lücken des Strafgesetzbuches schließen. Sie sollte die Fälle erfassen, in denen jemand sich durch bestimmte Handlungen als ein gefährlicher Feind der Rechtsordnung oder der Volksgemeinschaft kennzeichnet, der zum Schutz dieser Gemeinschaft hinter Schloß und Riegel gebracht werden muß, der aber die Strafbarkeitsgrenze des Strafgesetzbuches noch nicht überschritten hat.

Wie war es denn früher?

Die sattsam bekannten zwei Brüder Saß wurden mehrfach unter Umständen festgenommen, die klar erkennen ließen, daß sie schwere Verbrechen planten. So wurden sie nachts in einem fremden Hauskeller betroffen, im Begriffe, ein Loch in die Türwand eines Kellers zu brechen. Die Kriminalpolizei war mit Recht davon überzeugt, sie hätten in diesen Keller eindringen wollen, um in ein über dem Keller gelegenes Zigarrengeschäft einzubrechen und es auszuplündern. Ihr ältester Bruder besaß damals in Berlin ein Zigarrengeschäft und hatte natürlich für so „billige" Zigarren Verwendung. Das Brüderpaar behauptete, sie hätten sich in der Kellerwand nur ein Versteck schaffen wollen, um dort ihre Reisepässe sicher vor der Polizei aufzubewahren. Das Gericht sprach sie von der Anklage des Einbruchsdiebstahls frei und verurteilte sie nur wegen Hausfriedensbruchs zu 1 Monat Gefängnis.

Sie werden dabei betroffen, wie sie Formen zur Herstellung falschen Geldes anfertigen. In erster Instanz zu 1 Jahr Gefängnis verurteilt, kommen sie in der Berufungsinstanz mit 4 Wochen Haft davon.

In anderen Fällen, in denen sie ebenfalls ihren verbrecherischen Willen klar bekundet hatten, langte es überhaupt nicht zu einer Verurteilung, weil es noch nicht zu einem strafbaren Versuch der Straftat gekommen war und die Strafgesetzparagraphen erst den Versuch, nicht aber die von den Brüdern begangenen Vorbereitungshandlungen unter Strafe stellten. Zum Hohn und Spott für die Behörden mußten diese wiederholt vorbestraften, gerichtsbekannten Einbrecher, die ohne irgendein nachweisbares Einkommen einen teuren Essexkraftwagen fuhren, immer wieder freigelassen werden.

Ein anderes Bild:

Dutzendfach ist es früher vorgekommen, daß Leute, die mit einem

Digitized by Google

Totschläger und Pfeffer zur Blendung ihres Opfers in der Tasche hinter einem Geldbriefträger von Haus zu Haus schlichen, auf Veranlassung aufmerksamer Straßenpassanten festgenommen wurden. Vielfach haben diese Leute bei ihrer Vernehmung auch zugestanden, daß sie einen Raubüberfall oder gar einen Raubmord an dem Geldbriefträger beabsichtigt hätten. Mitunter waren diese Personen bereits erheblich vorbestraft. Gleichwohl mußten sie, da ihre verbrecherische Absicht die Stufe des strafbaren Versuchs noch nicht erreicht hatte, alsbald wieder freigelassen werden. Sie konnten nun — vielleicht in einer anderen Stadt — ihre finsteren Pläne, vorsichtiger geworden, erfolgreicher in die Tat umsetzen.

Wiederholt sind früher auch Leute festgenommen worden, die ganz offenkundig einem persönlichen Feind nach dem Leben trachteten. Auch in diesen Fällen konnten weder Polizei noch Gericht, sofern nicht die Art des Vorgehens ausnahmsweise einen besonderen strafrechtlichen Tatbestand erfüllte, dem Bedroher etwas anhaben. Man konnte ihn 24 Stunden in Schutzhaft nehmen, mußte ihn dann aber wieder entlassen. Wiederholte er seine Handlungen, so konnte er erneut in Schutzhaft genommen werden, aber immer nur für 24 Stunden. Ein Berliner Kaufmann ist im Laufe mehrerer Jahre viermal in diese vierundzwanzigstündige Schutzhaft genommen worden, weil sein Schwiegervater gegen seine Nachstellungen die Hilfe der Polizei anrief. Schließlich erschoß er dann den Schwiegervater, ehe dieser erneut die Polizei um Hilfe angehen konnte.

Diese Zustände zeigen klar, daß die Machtmittel, welche den Behörden gegen verbrecherische Elemente zur Verfügung standen, unzureichend waren. Die Anschauung des Volkes über das Maß von Sicherheit und Ordnung, das der Staat seinen Bürgern gewährleisten muß, stand in einem klaffenden Widerspruch zu unzulänglichen Gesetzen.

Diesen unerträglichen Verhältnissen bereitete der Erlaß vom 30. 11. 1933 ein sofortiges Ende.

Digitized by Google

Die Vollstreckung der polizeilichen Vorbeugungshaft und ihre Wirkung

24 Stunden nach der Unterzeichnung des Erlasses durch den Ministerpräsidenten saßen in Preußen bereits 134 Berufsverbrecher in dieser Vorbeugungshaft. Wie ein Blitzstrahl war diese Maßnahme über sie gekommen, allerdings aus einem Himmel, der dem Berufsverbrecher schon längst nicht mehr heiter vorgekommen war. Während die Berufsverbrecher sich früher nie mit Politik beschäftigt hatten, so hatte schon seit Anfang 1932 die Frage, ob Hitler zur Macht kommen werde, in ihren Gesprächen einen breiten Raum eingenommen. Den Ausfall der Wahlen erwarteten auch sie seit jener Zeit mit Spannung. Was die politische Entwicklung für das Schicksal Deutschlands bedeute, war ihnen dabei ganz gleichgültig, diese Leute denken nur an sich. Aber sie ahnten, was ihnen persönlich blühe, wenn Hitler regiere.

Gleichwohl hatten die Berufsverbrecher, als die Maßnahme der polizeilichen Vorbeugungshaft über sie kam, den Wandel der Zeit noch nicht ganz begriffen. Unter den zuerst in Haft genommenen war beispielsweise einer, der zunächst einmal 23 Bogen Papier verlangte, die er für seine Beschwerdeschrift brauche. Ein anderer erklärte lächelnd, er werde sehr bald wieder in Freiheit sein. Wie man sehe, wiege er annähernd 3 Zentner. In der Strafhaft habe er stets so schnell und stark zugenommen, daß man ihn regelmäßig bald wegen Haftunfähigkeit wieder habe laufen lassen müssen. Ein dritter kam auf Krücken und schüttelte nach jedem dritten Schritt am ganzen Körper. Ein vierter behauptete blind zu sein.

Alle für die Vorbeugungshaft in Aussicht genommenen Personen werden vor ihrer Verhängung selbstverständlich auf Haft- und Arbeitsfähigkeit ärztlich untersucht. Das Urteil des Arztes focht jene drei jedoch nicht weiter an. Sie glaubten wohl, wie früher, mit Hartnäckigkeit schließlich doch durchkommen zu können. Nun — nach 8 Tagen Vorbeugungshaft — lief der 3-Zentner-Mann auch mit schlanken Leuten beim

Digitized by Google

Exerzieren um die Wette, und sein körperlicher Zustand machte dem Anstaltsarzt keine Sorge mehr. Der Lahme brauchte keine Krücken und schüttelte auch nicht mehr, der Blinde konnte wieder sehen.

Sie hatten rasch erkannt, daß es für erkannte Simulanten nicht mehr ratsam sei, in passivem Widerstand zu verharren.

Eine hervorstechende Eigenschaft vieler Berufsverbrecher ist ihr an Größenwahn grenzendes Geltungsbedürfnis. Das erklärt die Überheblichkeit, mit der sie früher den Kriminalbeamten entgegentraten. Auch ist ihr Wahlspruch: „Frechheit siegt"; daher ihr Grundsatz, durch dreistes Auftreten und durch Androhung von Beschwerden zunächst einmal zu versuchen, die Beamten einzuschüchtern. In dem Erziehungslager, in dem die Vorbeugungshaft durchgeführt wird, hatten die Wachmannschaften der SS. mit jedem Neueintreffenden zunächst Schwierigkeiten. Aber regelmäßig hatten die Leute schon nach 3 Tagen begriffen, daß im Erziehungslager Frechheit nicht siegt, daß sie dort als das betrachtet werden, was sie sind, als Verbrecher. Sie fügten sich alle schnell in die gerechte, aber auch eiserne Zucht im Lager, ohne die ein paar hundert Berufsverbrecher überhaupt nicht zusammenzuhalten wären.

Die Vorbeugungshäftlinge waren zunächst im Erziehungslager Lichtenburg bei Torgau untergebracht und befinden sich jetzt im Lager Esterwegen im Kreis Hannover, das geeignetere Arbeitsmöglichkeit für sie bietet.

Ende 1935 waren dort — von den politischen Schutzhäftlingen streng getrennt — 476 Berufsverbrecher untergebracht. Von ihnen waren:

215 Einbrecher,
144 Diebe,
66 Betrüger und Hehler,
38 Sittlichkeitsverbrecher,
13 Räuber.

Diese 476 Mann waren mit insgesamt

2329 Jahren Zuchthaus und
2492 Jahren Gefängnis

vorbestraft.

Dabei berücksichtige man, daß dieses Vorstrafenkonto durchweg noch aus der Systemzeit, der Zeit der milden und mildesten Strafen, stammte. Es wird kaum einer darunter sein, der nicht mindestens acht- oder zehnmal vorbestraft ist, aber so mancher ist darunter, der schon 20—30 Freiheitsstrafen hinter sich hat. Daß diese 476 Mann im Lager und

Digitized by Google

nicht in Freiheit sind, wird wohl jeder als Wohltat für die Bevölkerung empfinden. Um zu zeigen, daß dort tatsächlich Abschaum der Menschheit gesammelt ist, sei noch die Vorstrafenzahl einiger ihrer Ältesten angeführt:

Lfd. Nr.	Name	Alter in Jahren	Verbrecherart	Hatte Zuchthaus Jhr.	Mon.	Hatte Gefängnis Jhr.	Mon.	Wie oft bestraft?
1	Weinrich	59	Räuber und Dieb	28	7	1	—	11
2	Englert	54	Einbrecher	28	3	2	6	18
3	Kriwitzki	62	Räuber und Landstreicher	20	3	12	6	42
4	Büttelmann	53	Einbrecher und Landstreicher	17	2	4	1	37
5	Gläske	54	Dieb und Hehler	17	1	5	6	26
6	Dahle	59	Taschendieb	26	1	1	1	22
7	Kaplan	55	Einbrecher	25	—	7	7	18
8	Schmiedel	52	Einbrecher	25	9	5	9	21
9	Radtke	45	Einbrecher	19	—	5	9	25

Die zweckentsprechende Auswahl der Vorbeugungshäftlinge ist durch eine mehrfache Nachprüfung gesichert. Zur Verhängung der Haft sind nicht die Ortspolizeibehörden, sondern die Landeskriminalpolizeistellen berechtigt, an die jene ihre eingehend begründeten Anträge auf Verhängung der Haft zu richten haben.

Nächste Prüfungsstelle ist das Preußische Landeskriminalamt beim Polizeipräsidium Berlin, das die einheitliche Handhabung der Vorbeugungshaft überwacht, Richtlinien über sie herausgibt und jeden Fall der Verhängung nachprüft. Ohne Zustimmung des Landeskriminalamtes, das auch eine genaue, bis in alle Einzelheiten gehende Kartei über die Häftlinge führt, kann auch kein Häftling aus der Vorbeugungshaft entlassen werden.

Die Überführung der Häftlinge in das Erziehungslager ist in jedem Einzelfalle beim Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern zu beantragen, das somit letzte und oberste Prüfungsstelle ist.

Als Rechtsmittel gegen die Verhängung der Haft steht die Beschwerde im Dienstaufsichtswege offen, über die — nach Anhörung des Landes-

Digitized by Google

kriminalamtes — zunächst der Regierungspräsident, im zweiten Zug das Ministerium des Innern entscheidet.

Ein klarer Beweis für die richtige Auswahl der Häftlinge, ein Beweis für die Zweckmäßigkeit der ganzen Maßnahme, liegt in ihrer Wirkung.

Die Landeskriminalpolizeistellen haben als Wirkung der Vorbeugungshaft übereinstimmend festgestellt:

Überall eine auffallende Verringerung der Einbruchsdiebstähle, der schweren und aufsehenerregenden Straftaten.

Überall hat sich ein großer Teil der Berufsverbrecher zum ersten Male in seinem Leben einen ehrlichen Erwerb gesucht.

Von einer Reihe von Landeskriminalpolizeistellen, darunter auch Berlin, wird von einem auffallenden Mitteilungsbedürfnis der Berufsverbrecher berichtet, die sich der Polizei anbieten, Mitteilungen über begangene Straftaten zu machen. Es ist durch die Vorbeugungshaft in großem Umfange gelungen, die Solidarität des Berufsverbrechertums, das früher wie Pech und Schwefel zusammenhing, zu durchbrechen.

Früher war es oberstes Gesetz der Berufsverbrecher, kein Geständnis abzulegen, vor allen Dingen aber bei gemeinsam begangenen Straftaten seine Mittäter der Kriminalpolizei, selbst bei eigenem Geständnis, nicht zu nennen. Wer seine Mittäter verriet, galt als geächtet. Niemand wollte mit ihm, der bei seinen Straftaten meist auf die bandenmäßige Zusammenarbeit mit anderen angewiesen war, mehr zusammen „arbeiten"; kein Hehler ließ sich mehr mit ihm ein. Er bekam von seinen bisherigen Freunden keinen Rechtsanwalt zu seiner Verteidigung gestellt, man besorgte ihm kein Entlastungsmaterial. Er wußte, daß er nach Verurteilung und Strafverbüßung bei seiner Entlassung aus der Strafanstalt bei all seinen früheren Freunden und Bekannten an verschlossene Türen klopfen würde. Ja, er hatte damit zu rechnen, daß man den „Verrat" bei späterer Gelegenheit mit schwerer körperlicher Mißhandlung an ihm rächen würde. Einer der drei berüchtigten Berufsverbrecherbrüder B i n d e r hat einmal auf der Anklagebank einen Mitangeklagten, der Miene machte, in der Verhandlung ein Geständnis abzulegen, vor den versammelten Richtern mit einem brutalen Faustschlag zu Boden geschlagen.

Nichts erschwerte der Kriminalpolizei ihre Arbeit so sehr, wie diese nicht auf idealen, sondern auf sehr eigensüchtigen Beweggründen beruhende Verschwiegenheit des Verbrechers. Da der Kriminalbeamte keinerlei besondere Machtmittel besaß und die Entscheidung über das Schicksal

Digitized by Google

des Verbrechers ausschließlich in den Händen des — vielfach recht milde gestimmten — Richters lag, beruhte die Autorität des Kriminalbeamten gegenüber dem Verbrechertum ausschließlich auf der Art seiner Persönlichkeit. Heute ist die Kriminalpolizei durch die Maßregel der Vorbeugungshaft mit einer scharfen Waffe versehen, mit der sie das Berufsverbrechertum unmittelbar treffen kann, und hat schon dadurch Autorität. Infolgedessen ist das früher so dreiste, zum Teil bodenlos freche oder gewalttätige Auftreten der Berufsverbrecher verschwunden.

Das Ausmaß der Wirkung der Vorbeugungshaft wird später noch in Zahlen zum Ausdruck gebracht werden. Nach außen trat sie alsbald auch dadurch in Erscheinung, daß eine Reihe von Schwerverbrechern landflüchtig wurde.

Aus der Fülle dieser Fälle seien nur einige wenige herausgegriffen:

Die Einbrecher Karl Lehmann und Abraham Großmann, die im April 1934 noch einen Villeneinbruch in Berlin verübt hatten und dann nach Prag geflüchtet waren, wollten von dort nach Palästina auswandern, da sie, wie sie selbst meinten, in Deutschland „doch nichts mehr werden könnten".

Der Wohnungs- und Geschäftseinbrecher Harry Groß, der in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen worden war und zur Verbüßung einer Gefängnisstrafe in eine Strafanstalt überführt wurde, aus der er jedoch entwich, begab sich sofort ins Ausland.

Eine aus 6 Personen bestehende Bande, die unter Führung des Autodiebes Charly Arzt stand und sich noch im Jahre 1933 in Deutschland verbrecherisch betätigt hatte, floh gemeinsam nach Dänemark. Dort wurde sie im vorigen Jahr bei einem Einbruch in ein Juweliergeschäft in Kopenhagen festgenommen und zu Freiheitsstrafen verurteilt.

Eine bekannte Ladendiebin, Margarete Knoche geb. Rosenkranz, flüchtete mit ihrem Geliebten, einem berüchtigten Hehler Bernhard Maschkowitz, zunächst nach Prag und von dort nach Frankreich. In Paris wurden beide dann nach Begehung neuer Ladendiebstähle von der französischen Polizei verhaftet.

Von weiteren berüchtigten Ladendieben flüchteten Leo Krakowski nach Polen, Margarete Freudenfels nach Amerika, Dora Röber nach Holland und Luzia Harz nach Amsterdam.

Eine Einbrecherbande, die unter Führung des Berufsverbrechers Erwin Kreuzfeld stand, der mit wechselnden Mittätern in den Jahren 1931 bis Sommer 1933 über 240 Geschäfts- und Büroeinbrüche ausgeführt hatte, wurde im November 1935 in Berlin zur Aburteilung

Digitized by Google

gebracht. Dabei saßen nicht weniger als 70 Personen auf der Anklagebank. Es fehlten jedoch noch 9 Mitschuldige bei diesem Stelldichein, die es bald nach der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus, banger Ahnungen voll, vorgezogen hatten, in das Ausland zu flüchten.

In der Zeit vom 15. Oktober bis 15. November 1935 unternahm die Kriminalgruppe zur Bekämpfung des gewerbsmäßigen Einbruchs und Diebstahls der Berliner Kriminalpolizei eine Sonderfahndung auf gesuchte Personen. Aus dem Fahndungsnachweis waren 100 Personen herausgezogen worden, die von den einzelnen Dienststellen der Kriminalgruppe, größtenteils schon seit längerer Zeit, gesucht wurden. 20 der Gesuchten konnten festgenommen, von 14 weiteren ihr Aufenthalt innerhalb Deutschlands ermittelt werden. Bei über 40 Personen wurde festgestellt, daß sie ins Ausland geflüchtet sind, vornehmlich nach Polen, Frankreich und Palästina.

Auch die Brüder Franz und Erich Saß schüttelten alsbald nach der Machtübernahme den Staub Deutschlands von ihren Füßen. Sie wurden von der dänischen Polizei in Kopenhagen unter dem Verdacht des Einbruchsdiebstahls ergriffen und beide zu 4 Jahren Gefängnis verurteilt. Ihr älterer Bruder Max Saß war geringer vorbestraft als seine Brüder und hatte deshalb, zumal er ein Zigarrengeschäft in Berlin betrieb, die Anwendung der polizeilichen Vorbeugungshaft nicht zu erwarten. Er blieb in Berlin. Im September 1935 wurde er dann bei einem Einbruchsdiebstahl in eine Berliner Apotheke festgenommen und nahm sich im Untersuchungsgefängnis das Leben. Er wußte, daß es im neuen Staat für den, der sich durch Verbrechen ernähren will, keine Lebensmöglichkeit mehr gibt.

Digitized by Google

Die planmäßige Überwachung der Berufsverbrecher

Am 10. 2. 1934 folgten vom Preußischen Minister des Innern 2 weitere Erlasse, die an den Erlaß vom 13. 11. 1933 anknüpfen.

Der erste Erlaß brachte lediglich eine Erweiterung des Kreises der gemeingefährlichen Handlungen, die zur Anwendung der Vorbeugungshaft berechtigen, auch ohne daß ihr Begeher ein Berufsverbrecher ist.

Zu diesen Handlungen zählen nach dem neuen Erlaß auch solche, die

1. auf Verfälschung oder fälschliche Anfertigung von Metall- oder Papiergeld abzielen,
2. auf Verfälschung oder fälschliche Anfertigung von Schecks, Wechseln, Aktien oder Pässen abzielen,
3. die offenbar der Vorbereitung eines Kautions-, Einlage-, Darlehns-, Stellenvermittlungs-, Scheck- oder Wechselschwindels dienen sowie die Gründung oder der Betrieb von Firmen in der Absicht, sich Geld- oder Warenkredite zu erschwindeln („Stoßfirmen").

Allen diesen gemeingefährlichen Handlungen ist eines gemeinsam: Immer müssen es Handlungen sein, die noch keinen Strafrechtstatbestand erfüllen und ebensowenig als Versuch oder vorbereitende Handlung strafbar sind. Sind sie das, so gehört ihr Begeher vor den Strafrichter.

Zwischen den einzelnen gemeingefährlichen Handlungen machen die Erlasse vom 13. 11. 1933 und vom 10. 2. 1934 jedoch e i n e n Unterschied: Bei Handlungen, die auf Mord, Raub, Einbruchsdiebstahl, Brandstiftung oder auf Verfälschung und fälschliche Anfertigung von Metall- und Papiergeld abzielen, bedarf es keiner Vorstrafen des Täters, um die Vorbeugungshaft zu verhängen. Diese Auflehnung gegen die Rechtsordnung sehen die Erlasse als einen so schwerwiegenden Angriff auf die öffentliche Ruhe und Sicherheit an, daß auch der nichtvorbestrafte Begeher der Handlung die Vorbeugungshaft auf sich herabziehen kann.

Dagegen haben wir im Erlaß vom 10. 2. 1934 für die Anwendung der Vorbeugungshaft bei Handlungen, die auf Verfälschung und fälschliche

Digitized by Google

Anfertigung von Aktien, Pässen, Wechseln, Schecks abzielen, oder die der Vorbereitung eines Kautions-, Einlage-, Darlehns-, Stellenvermittlungs-, Scheck- und Wechselschwindels dienen, sowie bei der Begründung und dem Betrieb von Stoßfirmen eine zweimalige Vorstrafe des Täters zur Voraussetzung gemacht. Von diesen beiden Vorstrafen muß mindestens eine wegen Betruges und die andere wegen eines aus Gewinnsucht begangenen Verbrechens oder Vergehens ergangen sein. Im kaufmännischen Leben ist es manchmal schwer zu entscheiden, wo der geschäftliche Leichtsinn aufhört und der Betrug anfängt. Deshalb wollen wir mit diesem Vorstrafenerfordernis verhüten, daß Personen in Vorbeugungshaft genommen werden, die man weder nach ihrer Persönlichkeit noch nach ihren Absichten als eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit bezeichnen kann. Ausdrücklich ist hinsichtlich der Begründung und dem Betrieb von Stoßfirmen die Anordnung der Vorbeugungshaft außerdem noch auf diejenigen Personen beschränkt, welche bei der Gründung der Firmen oder ihrem Betrieb in voller Kenntnis der betrügerischen Machenschaften mitgewirkt haben.

Weiter greift der Erlaß vom 10. 2. 1934 unter die gemeingefährlichen Handlungen auch noch die Handlungen „volljähriger Personen" (Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres) — also männlicher und weiblicher Personen — ein, welche Jugendliche bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahre sittlich gefährden, sofern der Täter der Kriminalpolizei nachweislich als eine Person bekannt ist, die gewohnheitsmäßig Jugendliche aus sexuellen Beweggründen belästigt.

Endlich rechnet der Erlaß zu den gemeingefährlichen Handlungen noch Handlungen m ä n n l i c h e r Personen, die sich als eine vorbereitende Handlung aus § 183 StGB. („Wer durch eine unzüchtige Handlung öffentlich ein Ärgernis gibt, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft") darstellen, jedoch nur dann, wenn der Begeher gewohnheitsmäßig als Exhibitionist öffentliches Ärgernis erregt hat.

In beiden Fällen schränkt der Erlaß die Anwendung der Vorbeugungshaft außerdem noch dadurch ein, daß er eine mindestens einmalige Bestrafung des Täters wegen eines Sittlichkeitsdeliktes aus den §§ 173—183 StGB. zur Voraussetzung macht.

Aus den einschränkenden Bestimmungen der Erlasse ist schon die Mahnung an die Polizeibehörden erkennbar, bei der Anwendung der Vorbeugungshaft auf Grund einer gemeingefährlichen Handlung be-

Digitized by Google

sondere Vorsicht walten zu lassen. Wir wollten damit zum Ausdruck bringen, daß hier nur ein Notbehelf beabsichtigt ist, um Lücken des Strafgesetzbuches zu schließen. Werden diese Lücken vom Strafgesetzbuch selbst geschlossen, so wird, soweit das geschieht, der Anwendung der Vorbeugungshaft in diesem Falle von selbst der Boden entzogen. Denn dann liegt ja eine strafbare Handlung oder ein strafbarer Versuch vor, und der Täter gehört vor den Strafrichter.

Mit dem Gesetz vom 28. 6. 1935, der sogenannten „Analogienovelle" zum Strafrecht und Strafprozeßrecht hat der Gesetzgeber inzwischen die Schließung derartiger Gesetzeslücken angestrebt. Das Strafgesetzbuch soll nicht mehr ausschließlich eine Aneinanderreihung von festumrissenen strafbaren Tatbeständen enthalten, die das Straflose von den strafbaren Handlungen scheiden. Straflos war bisher, was nicht ausdrücklich gesetzlich verboten und unter Strafe gestellt war, mochte es auch moralisch noch so verdammenswert und schädlich für das Volksganze sein. Demgegenüber bestimmt der durch die Novelle neugeschaffene § 170a der Strafprozeßordnung: „Ist eine Tat, die nach gesundem Volksempfinden Bestrafung verdient, im Gesetz nicht für strafbar erklärt, so hat die Staatsanwaltschaft zu prüfen, ob auf die Tat der Grundgedanke eines Strafgesetzes zutrifft und ob durch entsprechende Anwendung dieses Strafgesetzes der Gerechtigkeit zum Siege verholfen werden kann."

Damit ist dem Richter die Möglichkeit gegeben, eine Handlung, die nach dem allgemeinen Volksempfinden und nach dem Geist des Strafrechtes Strafe verdient, auch dann zu ahnden, wenn kein bestimmter Straftatbestand des Strafgesetzes voll auf sie zutrifft.

Wir wollen hoffen, daß die strafrichterliche Praxis mit Hilfe dieser Bestimmung die Lücken im Strafgesetz schließt, durch die so mancher Verbrecher hindurchgeschlüpft ist, und daß die Anwendung der Vorbeugungshaft auf Grund gemeingefährlicher Handlungen sich dann erübrigt. Die Polizeibehörden haben von ihr mit der gebotenen Vorsicht Gebrauch gemacht. In ganz Preußen waren bis zum 15. 9. 1934 17 Männer — keine Frau — wegen gemeingefährlicher Handlungen in Vorbeugungshaft genommen. Von diesen war nicht ein einziger unbestraft. 3 waren bei Vorbereitung von Einbruchsdiebstahl, 10 bei Vorbereitung exhibitionistischer Akte betroffen worden oder drohten Kinder sittlich zu gefährden. 3 waren im Begriff, Kautionsbetrug oder Heiratsschwindel zu begehen, 1 hatte die ernsthafte Absicht, seine Frau zu ermorden, deutlich erkennen lassen. Alle sind, entweder nach Erreichung des Haftzweckes

Digitized by Google

oder durch Überführung in Untersuchungs- bzw. Strafhaft nach und nach wieder entlassen worden. Am 1. 12. 1935 befanden sich nur 3 — und zwar andere — Männer wegen gemeingefährlicher Handlungen in Vorbeugungshaft, 1 Räuber und 2 Sittlichkeitsverbrecher.

Mit dem dritten Erlaß vom 10. 2. 1934 leiteten wir für das preußische Staatsgebiet eine planmäßige Überwachung aller Personen ein, die nach ihrer bisherigen Lebensführung als Berufsverbrecher anzusehen sind. Zugleich wurde hier zum ersten Male, seitdem es Verbrecher und Verbrechen gibt, der Versuch gemacht, die Straftaten der Berufsverbrecher auch durch andere Mittel als durch ihre Internierung mechanisch zu verhindern. Wir gaben den preußischen Landeskriminalpolizeistellen das Recht, den Berufsverbrechern gewisse Verpflichtungen aufzuerlegen, die sie an einer rechtlichen Lebensführung nicht behindern sollen, wohl aber an einer Fortführung ihres volksschädlichen Treibens. Damit schalteten wir zugleich für die Berufsverbrecher die Möglichkeit aus, darüber Klage zu führen, daß sie in Vorbeugungshaft genommen würden, obwohl sie ernstlich gewillt seien, sich künftig der Rechtsordnung zu fügen. Das Bestreben, sich künftig der Rechtsordnung zu fügen, kann durch gewissenhafte Beachtung der Auflagen am augenfälligsten dargetan werden. Derjenige aber, der die Auflagen nicht innehält, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn er durch ihre Nichtbeachtung die Vorbeugungshaft auf sich herabzieht.

Erster Grundsatz für diese von den Landeskriminalpolizeistellen zu verhängenden Auflagen ist:

Die Auflagen (Verbote und Verpflichtungen) sollen eine zukünftige verbrecherische Tätigkeit des davon Betroffenen nach Möglichkeit verhindern, andererseits jedoch den Weg zu ehrlicher Arbeit nicht versperren und bestehende Arbeitsverhältnisse nicht nachteilig beeinflussen. Es ist ja das Endziel von Vorbeugungshaft und Auflagen, den Berufsverbrecher vom Verbrechen abzudrängen und zu ehrlicher Arbeit zu zwingen.

Als Nachprüfungsstelle ist auch hier das preußische Landeskriminalpolizeiamt beim Polizeipräsidium Berlin eingeschaltet, das über die den Auflagen unterliegenden Personen eine karteimäßige Übersicht zu führen hat.

Als Beschwerdeweg ist ebenfalls die Beschwerde im Dienstaufsichtswege gegeben, über die zunächst der Regierungspräsident, im zweiten Zug der Reichs- und Preußische Minister des Innern entscheidet.

Digitized by Google

Zum Unterschied von der Vorbeugungshaft können die Landeskriminalpolizeistellen die von ihnen verhängten Auflagen selbst wieder aufheben, und zwar ohne Zustimmung des Landeskriminalpolizeiamtes. Sie sind jedoch gehalten, diesem die Aufhebung der Auflagen zu melden.

Zweiter Grundsatz für die Auflagen ist, daß von ihnen nur insoweit Gebrauch gemacht werden soll, als ihre Innehaltung hinreichend kontrolliert werden kann. Der Verbrecher soll wissen, daß es sich in diesen Auflagen nicht um papierene Verbote handelt, mit denen er spielen kann, sondern um einen eisernen Zwang. Hieraus folgt für die Polizeibehörden die ernste Verpflichtung, die von ihnen bzw. auf ihren Antrag von den Landeskriminalpolizeistellen festgesetzten Auflagen auf ihre Innehaltung streng zu beobachten.

Damit diese Auflagen nicht zu einem Schwert ohne Schärfe werden, ermahnt der Erlaß die Polizeibehörden dazu, von den Auflagen zunächst nur schrittweise Gebrauch zu machen. Da die Mißachtung der auferlegten Verpflichtungen die Landeskriminalpolizeistellen zur sofortigen Verhängung der Vorbeugungshaft berechtigen, so beschränkt der Erlaß ihre Anwendung folgerichtig auf denselben Personenkreis, für den der Erlaß vom 13. 11. 1933 die Vorbeugungshaft für zulässig erklärt hatte, nämlich auf Berufsverbrecher und gefährliche gewohnheitsmäßige Sittlichkeitsverbrecher.

Unter „Berufsverbrecher" verstehen beide Erlasse dasselbe, nämlich Personen, die nach dem begründeten Urteil der Kriminalpolizei ausschließlich oder zum größten Teil von dem Erlös aus Straftaten leben.

Unter den „gefährlichen Gewohnheitsverbrechern" im Sinne des Erlasses sind Personen zu verstehen, die wegen eines Sittlichkeitsdeliktes in bestimmter Weise vorbestraft sein müssen und von denen neue gleichartige Straftaten mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind. Der Erlaß vom 10. 2. 1934 geht jedoch bezüglich dieser Sexual-Gewohnheitsverbrecher weiter als der Erlaß vom 13. 11. 1933, der die Vorbeugungshaft nur für solche Personen zuläßt, die in der im Erlasse geforderten Weise aus den §§ 173, 174, 176, 177 und 178 des Strafgesetzbuches vorbestraft sind.

Zur Verhängung der Auflagen berechtigen dagegen Bestrafungen aus den §§ 173—183 StGB.

Auch bezüglich der Anzahl und der Höhe der Vorstrafen bestehen für die Verhängung der Auflagen leichtere Vorbedingungen. Bei Berufsverbrechern verlangt er zwar ebenfalls eine dreimalige Vorbestrafung

Digitized by Google

wegen einer aus Gewinnsucht begangenen Straftat zu Zuchthaus oder Gefängnis, jedoch ist die Strafhöhe hier gleichgültig, während für die unmittelbare Anwendung der Vorbeugungshaft eine Strafhöhe von mindestens je 6 Monaten gefordert ist.

Für die Verhängung der Auflagen bei gewohnheitsmäßigen Sittlichkeitsverbrechern gibt der Erlaß zudem noch die weitere Erleichterung, daß nur eine zweimalige Vorbestrafung gefordert wird.

Endlich liegt auch darin eine Erweiterung des für die Auflagen in Betracht kommenden Personenkreises gegenüber dem Personenkreis, für den die Vorbeugungshaft unmittelbar in Anwendung gebracht werden kann, daß es für die Auflagen bedeutungslos ist, ob zwischen den einzelnen Straftaten ein straffreier Zeitraum von 5 Jahren liegt oder nicht. Nur insofern spielt bei den Auflagen eine Fünfjahrefrist noch eine Rolle, als zwischen der letzten Strafverbüßung oder, falls die Strafe nicht verbüßt worden ist, zwischen der letzten Verurteilung und der Festsetzung der Auflagen kein straffreier Zeitraum von 5 Jahren liegen darf. Bei den Auflagen ist mithin für den Beginn des Zeitraumes der Zeitpunkt der letzten Verurteilung bzw. das Ende der Strafverbüßung maßgebend, während für die unmittelbare Anwendung der Vorbeugungshaft der Zeitpunkt der Straftat entscheidend ist. Auch wird bei den Auflagen die Fünfjahrefrist durch jede Strafe — ohne Rücksicht auf ihre Höhe — unterbrochen. Da im Erlasse lediglich gesagt ist „nicht 5 Jahre lang straffrei geführt hat", so würde auch eine Haft- oder Geldstrafe die Frist unterbrechen. Die theoretisch denkbare Gefahr, daß also einen früher wiederholt vorbestraften Menschen eine geringe, mit Haft oder Geldstrafe geahndete neue Straftat nun unter die Auflagen bringen könnte, ist jedoch tatsächlich dadurch ausgeschaltet, daß die Auflagen ausnahmslos nur für Personen zulässig sind, die zur Zeit der Verhängung der Auflagen als Berufsverbrecher oder gefährliche Sittlichkeits-Gewohnheitsverbrecher anzusehen sind. Liegt gegen ihre Person in den letzten 5 Jahren nichts weiter vor als eine derartig geringfügige Bestrafung, so verbietet sich die Verhängung der Auflagen gegen sie damit schon von selbst, weil man sie nur unter ganz besonderen und wohl begründeten Voraussetzungen als Berufsverbrecher oder gefährliche Sittlichkeits-Gewohnheitsverbrecher im Sinne des Erlasses bezeichnen könnte.

Daß die Vorbedingungen für die Verhängung der Auflagen leichtere sind als für die Verhängung der Vorbeugungshaft, ist ganz gerechtfertigt. Ehe eine unter den Auflagen stehende Person die Vorbeugungs-

Digitized by Google

haft treffen kann, muß ja immer erst noch als neuer Umstand eine wissentliche und willentliche Nichtbefolgung der Auflagen hinzukommen.

Der Inhalt der Auflagen

Wir haben in dem Erlaß nur einige bestimmt bezeichnete Auflagen zugelassen. Nur diese können festgesetzt werden. Ihre Vermehrung oder Veränderung kann nur durch einen neuen Ministerialerlaß erfolgen.

Zulässig sind folgende Auflagen:

a) Verbot, den Wohnort ohne polizeiliche Genehmigung zu verlassen.

Dieses Verbot stellt geradezu eine Umkehrung des früheren sicherheitspolizeilichen Vorgehens dar. Wenn nach § 38 StGB. als Nebenstrafe einer Verurteilung auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt wurde, so erhielt die Landespolizeibehörde hierdurch das Recht, dem Verurteilten den Aufenthalt an einzelnen Orten zu untersagen. Von diesem Rechte wurde früher regelmäßig Gebrauch gemacht. Es wurden Vorbestrafte aus Städten ausgewiesen, die jahre-, ja jahrzehntelang in diesen Städten gelebt hatten. Das geschah, obwohl man sich sagen mußte, daß sie trotz ihrer Ausweisung den Ort niemals verlassen würden, zumal sie bei einem Zuzug in andere, insbesondere kleinere Orte, als Vorbestrafte die größten Schwierigkeiten haben würden, einen Erwerb zu finden. Mit diesen Ausweisungen erzielte man nichts weiter, als daß die Betreffenden ruhig an dem Orte verblieben, ohne sich jedoch polizeilich anzumelden. Die höchstens sechswöchige Haftstrafe, die sie bei einem Verstoß gegen diese Zuwiderhandlung nach § 361[1] StGB. treffen konnte, schreckte sie nicht. Die Polizei verlor natürlich diese Personen, die sich unangemeldet verborgen hielten, völlig aus den Augen. Der Erlaß wendet nun einen ganz anderen Grundsatz an, indem er den Berufsverbrecher an seinen Wohnort bindet. Wie bereits im 1. Kapitel ausgeführt, werden zahlreiche Verbrecherarten geradezu zwangsläufig durch die Eigenart ihrer Verbrecherspezialität dazu geführt, reisende Verbrecher zu werden. Die Bindung an ihren Wohnort bedeutet einen Schutz der übrigen Teile des Landes vor ihnen und beläßt sie zugleich unter der Überwachung der Polizeibehörde, der sie auf Grund ihres Vorlebens und ihrer früheren Bestrafungen genau bekannt sind.

Wird dem Verpflichteten im Einzelfalle die Erlaubnis zum Verlassen des Wohnortes für eine Reise erteilt, so kann er dabei gehalten werden, sich bei der Polizeibehörde des auswärtigen Aufenthaltsortes

Digitized by Google

sofort beim Eintreffen zu melden. Diese Maßregel empfiehlt sich schon deshalb, damit man bei seiner Rückkehr über die genaue Reisedauer, seinen Reiseweg und seinen Aufenthaltsort unterrichtet ist.

b) Verbot, sich zur Nachtzeit im Sommer von 23 bis 5 Uhr, im Winter bis 6 Uhr, außerhalb der polizeilich gemeldeten Wohnung aufzuhalten.

In diesem Verbot ist die Verpflichtung des Betreffenden enthalten, sich polizeilich anzumelden. Das bedeutet, daß er unter Androhung der Vorbeugungshaft zur Anmeldung veranlaßt werden kann, während ihn sonst wegen der Übertretung der Meldevorschriften nur eine geringe Haftstrafe treffen würde. Die Ablieferung eines Hausschlüssels an die Kriminalpolizei kann dem Verpflichteten vorgeschrieben werden, nicht dagegen die Ablieferung eines Wohnungsschlüssels. Wohnt der Verpflichtete in Untermiete, so würden die übrigen Mieter der Wohnung sich mit Recht dagegen verwahren können, daß ein Schlüssel, der ja auch zu den von ihnen bewohnten Zimmern und zu ihrem Eigentum den Weg öffnet, sich außerhalb ihres eigenen Gewahrsams befindet. Wohnt der Verpflichtete in eigener Wohnung, so müßte man damit rechnen, daß er bei einem Diebstahl oder bei einem Einbruch in seine Wohnung die Vermutung ausspricht, daß die Polizeibehörde mit seinem Wohnungsschlüssel vielleicht fahrlässig umgegangen sei, so daß er oder ein Abdruck von ihm in unrechte Hände gelangt und zu dem Einbruchsdiebstahl verwendet worden sei. Gewiß erschwert es die kriminalpolizeiliche Kontrolle, wenn der Verpflichtete bei einer nächtlichen Kontrolle auf Klingeln oder Klopfen die Wohnungstür nicht öffnet, weil er das Klingeln nicht hört oder hören will. Andererseits würde es die Beamten gefährden, wenn sie — im Besitze des Wohnungsschlüssels — in die Wohnung eindringen und von dem wirklich schlafenden Wohnungsinhaber beim Erwachen für Einbrecher gehalten würden. Wird bei einer nächtlichen Kontrolle nicht geöffnet, so bleibt den überprüfenden Beamten, um sich zu überzeugen, ob der Verpflichtete sich außerhalb seiner Wohnung aufgehalten hat, nichts anderes übrig, als die Wohnungstür im Auge zu behalten, den Tagesanbruch abzuwarten und dann einen Schlosser zum Öffnen der Wohnung hinzuzuziehen.

Mit der Auflage, sich zur Nachtzeit in der Wohnung aufzuhalten, will der Erlaß die nächtliche Tätigkeit von Einbrechern, namentlich von Geschäftseinbrechern und Fassadenkletterern, möglichst verhindern. Geldschrankeinbrecher fallen natürlich ebenfalls unter diese Sorte, doch kann diese Verpflichtung unbesorgt auch Einbrechern auferlegt werden,

Digitized by Google

die sich bisher nur am Tage verbrecherisch betätigt haben, z. B. Klingelfahrern oder Sonntagnachmittagseinbrechern. Es liegt auf der Hand, daß Tageseinbrecher sich nicht an ihre sonstige Gepflogenheit halten werden, wenn sich ihnen eine günstige Gelegenheit bietet, nachts eine gute Beute zu machen.

c) Verbot der Führung und Benutzung von Kraftwagen und Motorrädern.

Das Verbot soll diejenigen Verbrecher behindern, die z. B. zu Diebesfahrten oder zum Falschgeldvertrieb Kraftwagen und Motorräder benutzen oder sich durch Benutzung dieses Verkehrsmittels einer heimlichen polizeilichen Beobachtung zu entziehen suchen. Aus dieser Zweckbestimmung folgt, daß für die Auferlegung dieses Verbotes im Einzelfalle ein begründeter Anlaß vorhanden sein muß, der in der Persönlichkeit des Betroffenen oder in seiner Verbrechereigenart liegen kann. Ein solcher Anlaß würde sich beispielsweise bei einem Taschendieb aus der Art seiner verbrecherischen Betätigung nicht ergeben, es sei denn, daß er sich eines Kraftwagens bedient und bedient hat, um sich der Möglichkeit einer heimlichen kriminalpolizeilichen Beobachtung zu entziehen. Ein bezeichnendes Beispiel für die Notwendigkeit dieser Auflage bildeten die berüchtigten Gebrüder Saß. Sie hielten sich einen teuren und äußerst schnellen Essex-Kraftwagen, den sie stets von ihrer Wohnung aus zu benutzen pflegten, um eine polizeiliche Beobachtung unmöglich zu machen oder sie, falls sie mittels Autos oder Motorrades erfolgte, alsbald erkennen zu können. Mit diesem Verfahren haben die jetzt in Dänemark in Strafhaft befindlichen Gebrüder Saß tatsächlich jeden Versuch einer Dauerbeobachtung durchkreuzt.

Einbrechern wird diese Auflage stets gemacht werden können, da sich viele von ihnen erfahrungsgemäß mittels Kraftwagens in die Nähe des Tatortes begeben, um sich einer Beobachtung zu entziehen oder, weil sie zur Fortschaffung ihrer Beute Kraftwagen zu benutzen pflegen. Auch fahren Einbrecher bei Diebesfahrten, die sie aus ihrem Wohnort hinausführen, lieber mit dem Kraftwagen als mit der Eisenbahn, weil der Kraftwagen ihnen erhöhte Bewegungsfreiheit und ein unauffälligeres Fortschaffen des Diebesgutes ermöglicht.

Unter das Verbot fällt auch die Benutzung von Autokraftdroschken. Ausnahmsweise kann auch die Benutzung von Autoomnibussen dem Verbot unterliegen. Gerade in Autoomnibussen werden sehr häufig Taschendiebstähle ausgeführt, so daß man bei Taschendieben an dieses Verbot denken kann. Andererseits sind Autoomnibusse ein allgemein

Digitized by Google

übliches öffentliches Verkehrsmittel und auf manchen langen Wegstrecken, die nicht von Straßenbahnen befahren werden, das einzige Verkehrsmittel. Es wird deshalb geboten sein, auch einem Taschendieb nur die Benutzung bestimmter Strecken, auf denen besonders häufig Taschendiebstähle ausgeführt werden, zu untersagen, oder aber ihm die Benutzung dort zu gestatten, wo der Autoomnibus das einzige Verkehrsmittel ist.

Da die Auflagen den Weg zu ehrlicher Arbeit nicht versperren und bestehende Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigen sollen, kann man beispielsweise dem Inhaber eines Markthallenstandes bzw. dem Angestellten eines solchen die Führung und Benutzung eines Lastkraftwagens, der zu seinem Gewerbebetriebe gehört, natürlich nicht verbieten.

Der Besitz von Kraftdroschken und Motorrädern kann nicht verboten werden. Dagegen gehört es zur wirksamen Durchführung eines Verbotes, wenn von dem der Auflage Unterworfenen der Führerschein und die Zulassungsbescheinigung abverlangt und in polizeiliche Verwahrung genommen werden. Auch ist die Entstempelung des ihm gehörigen Kraftwagens herbeizuführen. Ein Recht zur Beschlagnahme der Wagen hat die Polizei auch bei einem Verstoß gegen das Verbot nur insoweit, als ein solches durch die allgemeinen strafgesetzlichen bzw. strafprozessualen Bestimmungen gegeben ist.

Die Kontrolle gerade dieser Auflagen ist nicht leicht. Gelegentliche Beobachtung der Garage, in der der diesen Auflagen unterworfene Besitzer eines Kraftwagens den Wagen untergestellt hat, geeignete Verständigung zuverlässiger Anwohner und die Vorstellung des Verpflichteten in einer Dienstversammlung der Kriminalbeamten können diese Schwierigkeiten überbrücken.

d) Verbot des Aufenthalts an bestimmten öffentlichen Örtlichkeiten (z. B. Bahnhöfe oder Versteigerungslokale) sowie Verbot des Betretens von Rennbahnen und Wettannahmestellen.

Aufenthalt bedeutet ein längeres Verweilen als es zur Erledigung einer ordnungsmäßigen und berechtigt erscheinenden Geschäftsbesorgung an diesen Orten notwendig ist.

Das Betretungsverbot, das nur für Rennbahnen und Wettannahmestellen zulässig ist, untersagt dagegen jede auch noch so rasch vorübergehende Anwesenheit.

Damit diese Auflage von den Betroffenen nicht dadurch umgangen wird, daß sie sich in der Nähe dieser Orte in Lokalen, insbesondere

Digitized by Google

in Schanklokalen, aufhalten, können auch bestimmt bezeichnete Lokale in der Umgebung in das Verbot einbezogen werden.

Um das durch ein Beispiel klar zu machen:

In der Neuen Schönhauser Straße in Berlin befindet sich die sogenannte Pfandkammer, eine Reihe von Sälen, in denen die öffentlichen Versteigerer ihre Auktionen abhalten. Die Höfe und die Straßenzugänge der Pfandkammer waren zu Treffpunkten von Hehlern und Dieben geworden. Wurden irgendwo Einbrecher im Besitz von gestohlenem Gut betroffen, so war die Ausrede beliebt, sie hätten die Sachen in der Neuen Schönhauser Straße in Berlin auf dem Hof der Pfandkammer von einem Unbekannten gekauft. Eine Reihe von Schankstätten in der Umgebung der Pfandkammer waren Stammsitze von gewerbsmäßigen Hehlern, in denen diese zu bestimmten Tageszeiten ständig anzutreffen waren, gerade als hätten sie dort ihr Geschäftslokal. Derartige Lokale müssen natürlich in ein Verbot des Aufenthaltes mit einbezogen werden, um den Dieben die Möglichkeit zu nehmen, sich zwar nicht an der Hauptörtlichkeit, wohl aber ganz in der Nähe einen Hehler suchen zu können.

Als Verbrecherarten, gegen die diese Auflage des Aufenthalts- oder Betretungsverbotes gerichtet ist, benennt der Erlaß: Hehler, wilde Buchmacher, Bauernfänger, Nepper und Diebe, wie Taschendiebe und Fahrraddiebe. Die Auflage ist jedoch keineswegs auf sie beschränkt, sie kann vielmehr gegen alle Verbrecher festgesetzt werden, die infolge der Eigenart der in Frage kommenden Örtlichkeit dort eine besondere Gelegenheit finden würden, gestohlenes Gut zu kaufen oder zu verkaufen, Opfer für ihre Betrügereien zu suchen oder Verbindungen mit anderen Verbrechern anzuknüpfen.

Das Verbot des Betretens der Rennbahnen und Wettannahmestellen soll ebenfalls den Betroffenen eine besondere Gelegenheit für ihre verbrecherische Tätigkeit entziehen. Deshalb kann dieses Verbot beispielsweise einem Einbrecher, der lediglich zu seiner Unterhaltung oder zum Wetten auf die Rennbahn geht, nicht auferlegt werden, wohl aber wilden Buchmachern, Tipstern und Wettschwindlern, auch einem Taschendieb, da Taschendiebe Menschenansammlungen als günstige Gelegenheit für Taschendiebstähle zu suchen pflegen. Ebenso einem Bauernfänger, Falsch- oder Glücksspieler, der auf der Rennbahn Bekanntschaften schließt, um seine neuen Freunde auf dem Heimweg in einem Lokal zu rupfen.

Der Erlaß drückt die Erwartung aus, daß sich auch Strichgänge männlicher Dirnen mit Hilfe dieser Auflage säubern lassen und empfiehlt,

Digitized by Google

Exhibitionisten und Jugendverführer durch das Verbot bestimmter öffentlicher Parks oder Haine, insbesondere solcher mit Kinderspielplätzen, von diesen Örtlichkeiten fernzuhalten.

Die Kontrolle wird durch Streifengänge von Sonderbeamten, denen die mit dieser Auflage bedachten Personen von Angesicht bekannt sind, und durch mehrtägige Beobachtungen durchzuführen sein. Auch wird eine Verbindung mit den städtischen Parkwächtern aufzunehmen sein, um von ihnen laufend zu erfahren, in welchen Parks Exhibitionisten besonders in Erscheinung treten.

In Londoner Parks befinden sich an Kinderspielplätzen Tafeln mit der Aufschrift: „No man admitted" — „Zutritt für Männer verboten". Diese Tafel ist ein nachahmenswertes, einfaches Beispiel dafür, wie man es Unholden erschweren kann, sich mit fremden Kindern anzufreunden. Väter finden auch außerhalb der Umzäunung der Spielplätze hinreichend Gelegenheit, ihre Kinder von dort aus im Auge zu behalten.

In den Verboten sind gemäß den Richtlinien des Landeskriminalamtes vom 3. 3. 1934 die verbotenen Örtlichkeiten genau nach Namen, Straßen und Hausnummern zu bezeichnen. Allgemeine Angaben, wie „Sämtliche Schanklokale in der X-Straße" genügen nicht. Wird für einen bestimmten Stadtteil (Umgebung von Schulen, Sportplätzen) ein Verbot ausgesprochen, so sind die Grenzen des verbotenen Gebietes genau zu bezeichnen.

e) Verbot, unter Chiffre zu inserieren oder Inserate eines bestimmten Inhalts aufzugeben.

Dieses Verbot empfiehlt sich gegenüber Heiratsschwindlern und anderen Betrügern, die ihre Opfer vorzugsweise durch Zeitungsanzeigen suchen.

Die Kontrolle dieser Auflage kann, wenn sie an die Person der mit der Auflage Bedachten anknüpft, nur in der Weise erfolgen, daß man bei Überholung ihrer Wohnung auf ihren Briefwechsel, empfangene Zuschriften, Belege über aufgegebene Anzeigen, Besitz von Postausweisen zur Abholung postlagernder Briefe oder auf Vermerke in ihren Notizbüchern achtet. Auch wird man bei gelegentlichen Beobachtungen den Betreffenden bei der Abholung von postlagernden Briefen überraschen können. Am ehesten wird aber die Polizei auf Verstöße gegen diese Auflagen stoßen, wenn sie in getarnter Form selbst auf verfängliche Zeitungsanzeigen schreibt bzw. die Aufgeber verfänglicher Zeitungsanzeigen in anderer Weise ermittelt. Es muß als selbstverständlich vorausgesetzt werden, daß jede Polizeibehörde die Anzeigen der in

Digitized by Google

ihrem Bezirk erscheinenden Zeitungen auf kriminalistisch beachtenswerte Angebote oder Nachfragen hin laufend liest. Die Zeitungen prüfen heute die ihnen zugehenden Anzeigen viel sorgfältiger als früher. Gleichwohl wird in ihnen noch manches ganz harmlos aussehende Angebot zu finden sein, dessen versteckter Sinn nur für den geschulten Kriminalisten erkennbar ist.

Die Kontrolle der Auflagen bringt insbesondere dann, wenn dabei heimliche Beobachtungen zu Hilfe genommen werden müssen, den Polizeibehörden ein nicht unerhebliches Maß von Arbeit. Es muß aber von jeder Polizeibehörde erwartet werden, daß sie diese Arbeit gewissenhaft leistet. Daß sie das mit Lust und Liebe tut, setzt allerdings voraus, daß sie sich innerlich umgestellt und das Verhüten und Vorbeugen als den wichtigsten und edelsten Teil ihrer Arbeit zu betrachten gelernt hat.

Für die Auflagen gilt als oberster Grundsatz, daß sie den Weg ehrlicher Arbeit nicht versperren sollen. Aus diesem Leitsatz folgt, daß auch für die Kontrollen das gleiche gilt. Sie sollen, soweit als es ohne ihren Zweck zu gefährden möglich ist, unauffällig vorgenommen werden, doch steht bei ihnen die Zuverlässigkeit ihrer Feststellungen obenan. Es ist keine hinreichende Kontrolle, wenn man die Flurnachbarn des Verpflichteten ersucht, darauf zu achten, ob sich der Nachbar nachts stets zu Hause aufhält. Andererseits täte man zuviel des Guten, wenn man jede zweite oder dritte Nacht seine Wohnung überholen wollte. Als Schikane dürfen die Kontrollen niemals wirken, sonst verbittern sie und reizen geradezu zu Gesetzesverletzungen auf. Auch hier ist es vielfach der Ton, der die Musik macht, und die ruhige, sachliche und nicht unnütz verletzende Form, in der die nächtlichen Kontrollen vorgenommen werden, kann auch die Härten, die in ihnen liegen, mildern, ohne sie wirkungsloser zu machen. Die Kontrollen müssen in unregelmäßigen Zeitabständen erfolgen. Auch muß man hin und wieder den Kunstgriff anwenden, sie gleich nach zwei Stunden zu wiederholen oder in der nächsten Nacht. Nie darf der Verpflichtete das Gefühl haben, daß er sich nach einer Kontrolle für lange Zeit wieder sicher fühlen kann.

Die Kontrollen sind noch wichtiger als die Auflagen selbst. Stehen die Auflagen nur auf dem Papier, so verliert das Verbrechertum den Respekt vor ihnen und der Kriminalpolizei. Eine Kriminalpolizeiverwaltung, die ihrer Verpflichtung zur gewissenhaften Kontrolle der verhängten Auflagen nicht genügt, macht aus ihnen ein Holzschwert in einer Eisenscheide.

Digitized by Google

Was wir erreichten

Die Wirkung, die Vorbeugungshaft und planmäßige Überwachung auf die Verbrecher ausgeübt haben, ist bereits geschildert worden. Hier soll der Erfolg dieser Maßnahmen nun auch in Zahlen ausgedrückt werden. Dabei liegt es mir, wie von vornherein betont sei, fern, die Senkung der Kriminalitätsziffern etwa ausschließlich auf diese Maßnahmen und ausschließlich auf unsere kriminalpolizeiliche Arbeit zurückzuführen. Die Senkung der Kriminalitätsziffern ist das Ergebnis der nationalsozialistischen Erziehung unseres Volkes im allgemeinen und im Staatsapparat das Ergebnis der gemeinsamen Arbeit von Justiz und Polizei, deren Tätigkeit untrennbar miteinander verflochten ist. Auf einer Tagung der deutschen Oberstaatsanwälte, die im November 1935 stattfand und bei der ich den Vorzug hatte, über das Thema „Staatsanwaltschaft und Polizei in der Verbrechensbekämpfung" zu sprechen, hat der Staatssekretär im Justizministerium, Pg. Freisler, die Mitteilung gemacht, daß in Deutschland bereits etwa 2400 gefährliche Gewohnheitsverbrecher in Sicherungsverwahrung genommen worden seien. Diese Sicherungsverwahrung einer so erheblichen Anzahl volksfeindlicher Elemente dient ebenfalls in großem Ausmaße der Verhütung von Verbrechen und trägt damit zur Senkung der Kriminalitätsziffern bei. Gerade das Beispiel der Sicherungsverwahrung zeigt übrigens die innige Verbindung der Tätigkeit von Justiz und Polizei. Äußerlich stellt sich die Sicherungsverwahrung als eine Maßnahme und als eine Tätigkeit der Gerichtsbehörden dar. Und doch hat auch die Kriminalpolizei ihren Anteil daran. Sie muß in jedem Einzelfalle doch erst den Täter ermitteln und ergreifen. Auch liegt ihr, neben der Staatsanwaltschaft, die Beschaffung des Beweisstoffes gegen ihn ob, und zwar heute, wo die gerichtliche Voruntersuchung die Ausnahme und nicht mehr die Regel ist, in weit stärkerem Maße als früher. Andererseits liegt bei der Ahndung strafbarer Handlungen das Schwergewicht der strafverfolgenden behördlichen Tätigkeit zweifellos bei den Gerichtsbehörden. In der Hauptverhandlung, in der

Digitized by Google

das freisprechende oder verurteilende Erkenntnis ergeht, kann der Kriminalbeamte ja meist nur noch als Zeuge zu Worte kommen, auf ihren Gang und Verlauf üben in den oft wochenlang andauernden Verhandlungen nur noch der Richter und der Staatsanwalt einen entscheidenden Einfluß aus. Nur die verständnisvolle Zusammenarbeit zwischen Richtertum, Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei wird eine dauernde Senkung der Kriminalitätsziffern herbeiführen, und keine dieser drei Gruppen vermag man sich wegzudenken, ohne daß der Erfolg entfiele.

Alle drei werden aber nicht vergessen, daß erst das Wirken des Führers ihnen die Möglichkeit zu erfolgreichem eigenen Wirken schuf. Alle Bemühungen der Gerichtsbehörden und der Polizei zur Eindämmung der Kriminalität wären letzten Endes erfolglos geblieben, wenn nicht die mannigfaltigen gesetzgeberischen Maßnahmen des Führers und der nationalsozialistischen Staatsregierung auf den allerverschiedensten Gebieten des öffentlichen Lebens alle auf das eine Ziel abgestellt gewesen wären, die wirtschaftliche, seelische und sittliche Wiederaufrichtung des deutschen Volkes herbeizuführen.

Die beigefügte graphische Darstellung (siehe Seite 60) veranschaulicht das Absinken der Kriminalität in Preußen in den Jahren 1933 und 1934. Die Jahresstatistik über das Jahr 1935 liegt zur Zeit noch nicht vor.

In den größeren preußischen Städten sind im Jahre 1934 gegenüber dem Jahre 1932

die Tötungsdelikte	um 35,9%,
die Raubüberfälle	um 64,2%,
die Einbrüche	um 49,7%,
die Brandstiftungen	um 22,8%

zurückgegangen.

Besonders anschaulich drückt sich auch der Rückgang der Kriminalität in den statistischen Zahlen der Reichshauptstadt aus.

In Berlin sind gegen Jugendliche bzw. Minderjährige beiderlei Geschlechts an Strafanzeigen erstattet worden:

vom	Minderjährige (18—21 Jahre)	Jugendliche (14—18 Jahre)
1. 4. 31—31. 3. 32	3001	1820
1. 4. 32—31. 3. 33	2828	1481
1. 4. 33—31. 3. 34	1934	1019
1. 4. 34—31. 3. 35	1305	953

Digitized by Google

Preußische Kriminalstatistik

für die Jahre 1932, 1933, 1934
über die in Städten mit staatlicher Polizeiverwaltung und in Städten mit mehr als 50 000 Einwohnern verübten Straftaten.

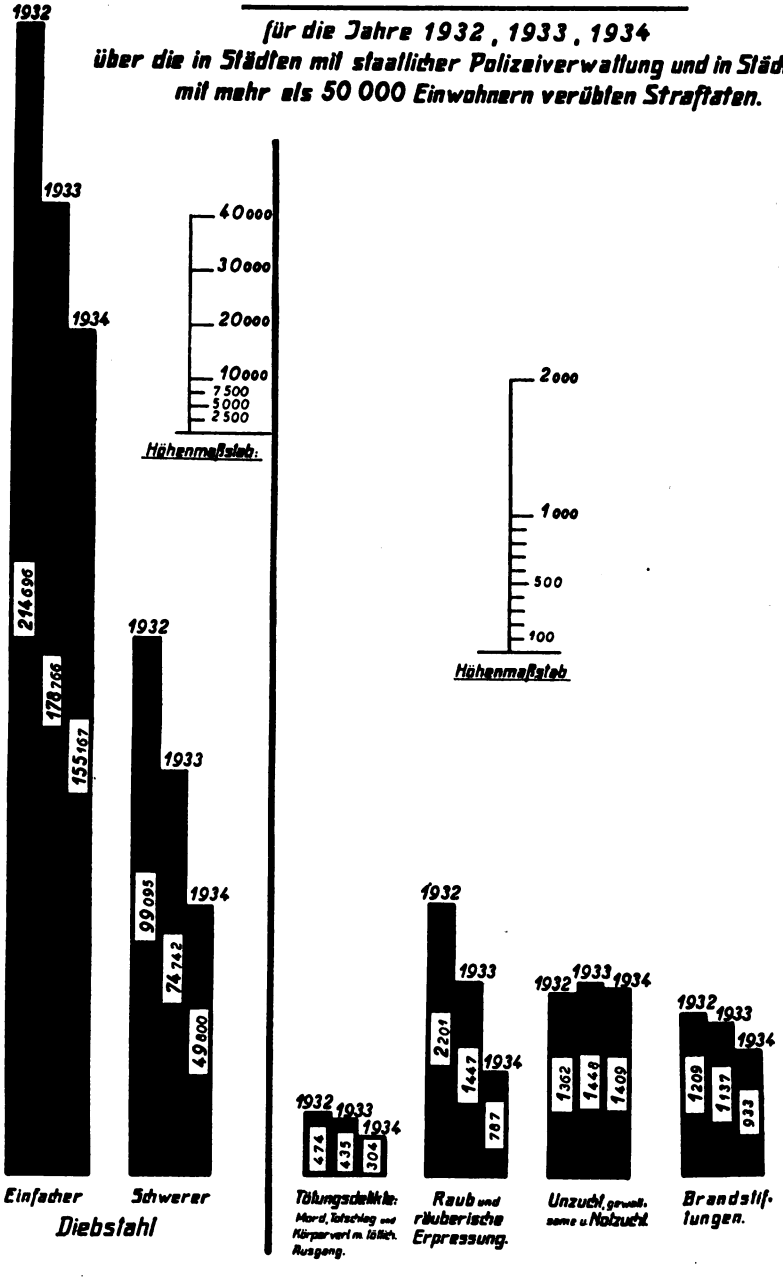

Digitized by Google

Das hocherfreuliche Zurückgehen der Jugendkriminalität muß selbstverständlich auch auf die sozialpolitischen Maßnahmen der Regierung (Arbeitsdienst) und die Erziehung der Jugend im Bund Deutscher Mädel, in der Hitler-Jugend und den anderen nationalsozialistischen Verbänden zurückgeführt werden.

Ein ähnliches Bild bietet die

Übersicht

über die in den Jahren 1926, 1932, 1934 und 1935 in Groß-Berlin zur Anzeige gebrachten Verbrechen und Vergehen.

Lfd. Nr.	Kriminalfälle	1926	1932	1933	1934	1935
1.	Mord aus Gewinnsucht	2	7	6	3	2
2.	Totschlag	19	9	7	6	4
3.	Raub und räuberische Erpressung	222	540	399	135	132
4.	Versuche zu Raub und räuberischer Erpressung	106	220	153	20	28
5.	Diebstahl (einfacher und schwerer)	51 126	88 955	66 241	49 653	48 757
6.	Schwerer Diebstahl	18 673	36 724	26 524	16 464	15 476
7.	Autodiebstahl	1 208	2 125	570	698	790
8.	Fahrraddiebstahl	—	19 693	12 514	6 700	5 854
9.	Gewerbsmäß. Betrug	28 611	32 233	31 941	18 219	17 805

Daß sich der Rückgang der Kriminalität im Jahre 1935 fortgesetzt hat, und zwar in noch steigendem Maße, zeigt nachstehender Überblick:

In Berlin sind vorgekommen:

	Jan. 1932	Dez. 1932	Jan. 1934	Dez. 1934	Jan. 1935	Dez. 1935
Wohnungseinbrüche	401	621	288	215	229	189
Geschäftseinbrüche	716	853	284	264	220	185
Büro- und Kontoreinbrüche	106	120	37	33	30	38
Fahrraddiebstähle	824	1453	474	525	453	332
Raubüberfälle	104	65	17	22	11	12

Dabei drücken diese Zahlen den Rückgang der Kriminalität noch nicht voll aus, denn die Straftaten sind nicht nur der Zahl nach

Digitized by Google

bei einem allgemeinen Fahndungstag aufgestöbert wird. Der illegal, der verborgen lebende flüchtige Verbrecher ist fast immer gezwungen, auch illegal sein Leben zu fristen, darum ist die Dienststelle, deren Aufsicht er sich entziehen konnte, für ihn verantwortlich.

Wir müssen weiter ständig darauf bedacht sein, durch Erziehung, Anleitung und Ausbildung aus einem großen Teil der Kriminalbeamten Spitzenleistungen herauszuholen, die dann für die anderen Beamten, insbesondere für den kriminalpolizeilichen Nachwuchs, Ansporn und Vorbild sein werden. Der Drang des Kriminalbeamten zur Leistungssteigerung ist gesund und zu fördern. Er hat nichts mit krankhaftem Ehrgeiz zu tun.

Eine von dauerndem Erfolg getragene Tätigkeit erfordert gerade in dem schweren und mühseligen kriminalpolizeilichen Beruf ein hohes Maß von persönlichem Eifer und unabläßiger Hingabe an den Dienst. Es liegt im Wesen eines öffentlichen Amtes, das Dienst am Volke ist, daß Spitzenleistungen nicht durch wirtschaftliche Vorteile anerkannt werden können. Der Kriminalbeamte steht da dem Amateursportler gleich, der auch ohne Aussicht auf einen geldlichen Gewinn aus Sportgeist seine Leistungen steigert. Der Ansporn des Polizeibeamten liegt in der ihm anvertrauten Aufgabe, dem Volke und gerade den Armen im Volke zu dienen. Der Dank des Volkes, übermittelt durch Vorgesetzte, steht höher als Geldbelohnung oder Beförderung. Der Polizeibeamte ist den alten Kämpfern der Bewegung vergleichbar, wenn er wie sie, unter Verzicht auf Ruhe und Bequemlichkeit, das hohe Ziel verfolgt, notfalls unter Einsatz seines Lebens, auch auf seinem Gebiet unser Volk zu einem führenden zu machen. Diesen Geist zu pflegen, ist eine wichtige Aufgabe der Kriminalpolizeileiter.

In dem gleichen Maße, in dem die Kriminalpolizeileiter ihre Aufmerksamkeit der Aufklärung von Straftaten zuwenden, ja, in vielleicht noch erhöhtem Maße müssen sie auch auf Mittel und Wege zur Verhütung von strafbaren Handlungen sinnen. Über ihrer Tagesarbeit dürfen sie nicht vergessen, sich auch Arbeitsziele auf längere Sicht zu stecken, einen Teil Arbeitskraft Fragen zuzuwenden, deren Lösung eine dauernde Verbesserung irgendeines unbefriedigenden Zustandes bedeutet. Wenn man die Art, in der manche Dinge bei Behörden behandelt werden, einmal daraufhin ansieht, warum sie gerade in dieser Weise behandelt werden, so findet man manchmal heraus, daß es nur deshalb geschieht, weil sie seit Jahr und Tag so behandelt wurden. Denkt man dann ein wenig länger nach, so erkennt man manches Mal,

Digitized by Google

Banner und Bilder von Bannerweihen, die es heute nicht mehr gibt. Beschlagnahmte Ausstattungsstücke von Ringvereinen

Digitized by Google

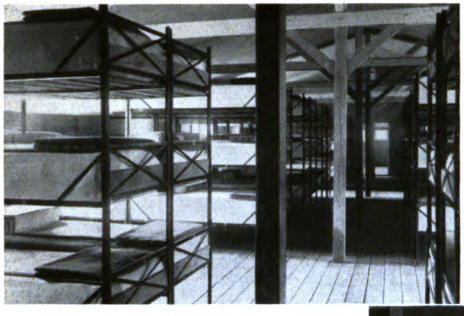

Ein Schlafraum der Berufsverbrecher

Bei der Arbeit in der Anstaltstischlerei

Beim Mittagessen

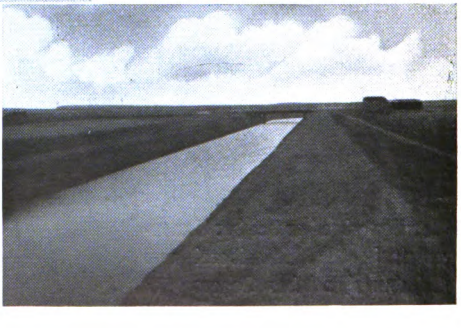

Von Berufsverbrechern ausgebauter Fluß

Digitized by Google

daß sie auf eine andere Art zweckentsprechender zu erledigen wären. Gewohnheit wird zum Feind der Verbesserung, wenn man nicht immer wieder einmal nachprüft, ob die Verhältnisse, die bestanden, als die gewohnte Regelung getroffen wurde, sich nicht inzwischen soweit geändert haben, daß eine andere Regelung besser sei. Wenn beispielsweise eine Kriminalberatungsstelle seit Jahr und Tag in einer bestimmten Richtung arbeitet und ihre Benutzung durch das Publikum dabei gleich und gering bleibt, so soll man daraus nicht sich bescheidend den Schluß ziehen, die Bevölkerung habe kein Interesse, beraten zu werden. Hier ist die Frage zu beantworten, auf welche neue Art dies Interesse belebt werden kann.

Die Pflege der Kriminalberatungsstellen gegen Diebstahl sowohl wie gegen Betrug betrachte ich als eine besonders dankbare Tätigkeit der Kriminalpolizei. Nach dem Willen des Führers soll der Kriminalbeamte, überhaupt der Polizeibeamte, der hilfreiche Freund und Berater der Bevölkerung sein. Das setzt voraus, daß nicht nur das Personal der Kriminalberatungsstellen, sondern jeder Beamte mindestens auf seinem gewohnten Arbeitsgebiete zu einer derartigen Beratung auch imstande ist. Er soll die Kriminalberatungsstellen nicht ersetzen. Aber er soll, wenn er in seinem Dienstbereich handgreifliche Unvorsichtigkeiten des Publikums bemerkt, die Gelegenheit für Diebe und Betrüger schaffen, das nicht einfach zur Kenntnis, sondern zur Gelegenheit einer Warnung nehmen. Jeder Kriminalbeamte kommt über Dinge seines Berufes, an denen das Publikum ja lebhaften Anteil nimmt, doch mit vielen Leuten ins Gespräch und kann dabei aus seinem Erfahrungsschatz manche nützliche Lehre geben. Er hat schon etwas Nützliches getan, wenn er seine Gesprächspartner auf die Beratungsstellen hinweist und dadurch zum Werber für sie wird. Diese Aufklärung durch den einzelnen wird im großen unterstützt werden durch sogenannte Kampfwochen gegen das Verbrechertum, wie eine zum ersten Male für März 1936 gemeinsam mit dem Justizministerium geplant ist, und die zugleich eine Aufklärungswoche für die Bevölkerung sein soll. In dieser Woche wird in Wort und Schrift, durch Zeitungsaufsätze, durch Rundfunkvorträge, Plakate, Handzettel, voraussichtlich auch durch kleine örtliche Ausstellungen, das Publikum auf typische Angriffsmethoden und Kniffe des Verbrechertums hingewiesen werden. Dem Publikum sollen dabei Hilfsmittel, möglichst kostenlose Hilfsmittel, an die Hand gegeben werden, wie sie sich und ihr Eigentum vor Verbrechen schützen können. Es soll dem Publikum gezeigt werden, daß

Digitized by Google

durch eine Reihe von leicht vermeidbaren Unachtsamkeiten Langfinger und Betrüger geradezu angelockt werden. Die Leitsätze, welche die Polizeibehörden für diese Aufklärungswoche, die jedes Jahr in neuer Form wiederholt werden soll, erhalten werden, und die Anregungen, die sie aus ihr schöpfen, soll der Polizeibeamte nachher weitertragen.

Eine zielbewußte Aufklärung der Bevölkerung über die Gefahren, die ihm von Verbrechern drohen, und ihre Abwendung wird nur dann einen wirksamen Erfolg haben, wenn diese Aufklärung ständig und bei jeder sich bietenden Gelegenheit erfolgt. Wir werden uns aber nicht auf Warnung und Aufklärung beschränken. Wir werden auch Gefahrenquellen mit gesetzgeberischen Maßnahmen beseitigen. Ich denke hierbei an eine reichsrechtliche Bestimmung, die bei neuen Bauvorhaben den Bauherrn zwingt, an Haus- und Wohnungstüren wirklich widerstandsfähige und gleichwohl doch nicht teure Schlösser anbringen zu lassen an Stelle allerbilligster Massenschlösser, die jeder Stümper mit einem krummgebogenen Draht nachschließen kann. Wieviel Brandgefahr hat die Aktion des Luftschutzes zur Entrümpelung der Bodenkammern beseitigt! Die vom Reichsinnenminister eingerichteten Kommissionen, die auf dem Lande die bäuerlichen Gehöfte auf brandgefährliche Einrichtungen untersuchen, sind für uns ein bedeutsamer Fingerzeig.

Wir gehen mit dieser Arbeit Hand in Hand mit der Abteilung „Schadensverhütung" in der nationalsozialistischen Volkswohlfahrt, die unter dem Schlachtruf „Kampf der Gefahr" bemüht ist, die Hunderttausende von Körperverletzungen, aber auch die Millionenschäden an Sachwerten, die jährlich durch Unfälle aller Art entstehen, erheblich herabzumindern. Es ist falsch, zu glauben, daß der — allerdings in der menschlichen Natur begründete — Hang zu Nachlässigkeit und Sorglosigkeit diesen Kampf aussichtslos mache. Das Beispiel der Reichsbahn, die durch unablässige Erziehung ihres Personals zu erhöhter Arbeitssorgfalt die Zahl der Unfälle in ihrem Betriebe, insbesondere auch in ihren Betriebswerkstätten, schon erheblich herabgemindert hat, beweist schlagend, daß unablässige und zielbewußte Erziehung nicht ohne Erfolg bleibt. Man darf sich nur die Mühe nicht verdrießen lassen!

Wie viele Worte, wie viele Beispiele, wie viele Ermahnungen, wie viele Belehrungen sind notwendig, um ein Kind zu erziehen, ja, um es nur zu ständiger Aufmerksamkeit gegenüber den Gefahren der Straße anzuhalten. Erwachsene sind dabei oft noch schwerer belehrbar als Kinder, weil sie mehr als die Kinder durch ihre Gedanken, berufliche Tätigkeit und Wirtschaftssorgen abgelenkt sind. Ratschläge, Warnungen, Beleh-

Digitized by Google

rungen finden am ehesten fruchtbaren Boden, wenn der, an den sie sich richten, das Gefühl erhält, daß sie nicht nur der Allgemeinheit, sondern auch ihm persönlich nützen und dienen sollen. Ein behördliches Verbot wird dann am willigsten befolgt, wenn mit dem Verbot auch sein Zweck bekanntgegeben wird, so daß jedermann erkennt, daß es auch zu seinem eigenen Vorteil erlassen ist. So werden Gebote der Polizei zur Verhütung von Verkehrsunfällen bestimmt besser befolgt werden, wenn die Bevölkerung zugleich mit ihnen erfährt, daß beispielsweise allein in Berlin im Jahre 1933 409 Menschenleben durch Unfälle im Straßenverkehr vernichtet worden sind und daß der Vermögensverlust, der jährlich der deutschen Wirtschaft durch Unfälle entsteht, nahezu 265 Millionen Mark beträgt.

Ermahnt man die Radfahrer durch die Zeitungen zu größerer Vorsicht und Rücksicht, so wird auch dieser Wunsch besser beachtet werden, wenn man gleichzeitig bekanntgibt, wie viele schwere Verkehrsunfälle in der betreffenden Stadt durch die Unvorsichtigkeit von Radfahrern entstanden sind.

Auch die Presseveröffentlichungen über vorgekommene Straftaten können zu warnendem Anschauungsunterricht benutzt werden. So wird sich, wenn man durch die Presse vorgekommene Einsteigediebstähle bekanntgibt, oft die Betrachtung daran knüpfen lassen, daß dem Täter die alte Unsitte, die Gartenleiter draußen liegen zu lassen, den Diebstahl ermöglicht hat. Bei Geldschrankeinbrüchen wird sich oft die Gelegenheit zu der Mitteilung bieten, daß es sich um einen im Jahre 1895 gebauten Geldschrank veralteter Konstruktion gehandelt hat. Bei Wohnungseinbrüchen wird man immer wieder darauf hinweisen müssen, daß 80 Prozent aller Wohnungseinbrüche nur dadurch möglich werden, daß die minderwertigen Wohnungstürschlösser, die so alt sind wie das Haus, nicht einmal dem einfachsten Dietrich standhalten.

Völlig verkehrt ist die Gepflogenheit mancher Kriminalbeamten, in Zeitungsberichten einen Verbrecher, den sie ergriffen haben, als einen besonders gefährlichen, weil besonders intelligenten oder willenskräftigen Mann schildern zu lassen. Sie verherrlichen ihn, um sich selbst zu verherrlichen. Verbrecher sind immer dumme Kerle; wären sie es nicht, so wären sie nicht Verbrecher. Nüchtern muß man von ihnen sprechen, sie der Öffentlichkeit als volksschädliche Burschen zeigen, die neben der Strafe nur noch Verachtung verdienen und nicht zur deutschen Volksgemeinschaft gehören. Und je schärfer Verbrecher oder sonst Asoziale im Volke selbst abgelehnt werden, eine um so stärkere Unterstützung

Digitized by Google

bedeutet das für die Kriminalpolizei. Der einzelne Volksgenosse muß dazu erzogen werden, jeden Verkehr und jede geschäftliche Verbindung mit solchen Elementen abzulehnen, bis ihnen von der Polizei bestätigt wird, daß sie wieder zu Gliedern der Volksgemeinschaft geworden sind. Diesem erzieherischen Gedanken könnte durch eine einheitliche Änderung der polizeilichen Führungszeugnisse Rechnung getragen werden.

Auf der Anklagebank sitzen Verbrecher immer wie Unschuldslämmer, die kein Wässerchen trüben können. In der Systemzeit war es ihre Gepflogenheit, sich als rauh mißhandelte Opfer der sozialen Verhältnisse hinzustellen. Sie erzählten rührselig von einem unbarmherzigen Vater, der sie zum Betteln anhielt, von dem hartherzigen Arbeitgeber, in dessen Lehre es nicht auszuhalten war, und erwähnten den überstrengen Richter, der sie wegen ihres ersten kleinen Fehltritts gleich ins Gefängnis geschickt habe. Sie vergaßen auch den herzlosen Polizeibeamten nicht, der auf der Arbeitsstelle, die sie nach ihrer Entlassung aus dem Gefängnisse mühsam gefunden hätten, ihre Vorstrafe ausgeplaudert habe, so daß sie ihre Arbeit wieder verloren hätten. Kurz, sie erzählten lauter tränenreiche Geschichten über Dinge, die 30 Jahre zurücklagen und niemand mehr nachprüfen konnte. Nur von ihrer Arbeitsscheu sprachen sie nicht, sie vergaßen auch zu erwähnen, daß sie oft in einer Nacht bei Wein und Weib soviel verjubelt hatten, wie ein redlicher Familienvater nicht in einem Monat verdient. Die Staatsanwälte und die Richter des neuen Reiches werden dafür sorgen müssen, daß derartige Anklagen gegen Staat und Gesellschaft nicht mehr ohne Nachprüfung aufgetischt werden können. Die Nachprüfung durch die Kriminalpolizei wird den Werdegang des Angeklagten in einem etwas anderen Licht erscheinen lassen als seine eigene Darstellung.

Wer dem Verbrecher Entgegenkommen zeigt, versündigt sich an Hunderttausenden von Arbeitslosen, die sich mit ihren Familien mit knapper Wohlfahrtsunterstützung durchgeschlagen haben und doch ehrliche und anständige Menschen geblieben sind! Wir leben in einem Kampfstaat, wir sind mit zusammengebissenen Zähnen dabei, auf dem Schutt und der Asche des alten vermorschten und zusammengebrochenen Staatsgebäudes ein neues eisenfestes Haus zu zimmern. Unsere Zeit ist hart, für Weichherzigkeit ist in ihr kein Raum. Und schon gar nicht für ein schwächliches Bedauern gegenüber denen, die sich ganz überwiegend durch eigene Schuld aus der Gemeinschaft der aufbauwilligen Staatsbürger ausgeschlossen haben. Schriftstellern, die über Verbrechen und Verbrecher wie in der Systemzeit nach der Devise „Alles verstehen,

Digitized by Google

heißt alles verzeihen" schreiben wollen, wird heute von keiner Polizeibehörde mehr Gelegenheit zur Behandlung von Polizeifragen gegeben werden.

Wir werden auch unsere Augen nicht immer nur auf die kriminellen Verhältnisse im eigenen Lande und nicht nur auf die Verbrecher im eigenen Volke richten dürfen. Unter ausländischen Einwanderern können recht unerwünschte Gäste sein, deren Wirken Keimzellen des Verbrechens bilden kann. Es braucht nur an den zersetzenden Einfluß der ostjüdischen Zuwanderer in der Systemzeit erinnert zu werden. Der Strom ausländischer Besucher führt in jedem Lande auch zwischenstaatliche Verbrecher mit. Deshalb ist die zwischenstaatliche Zusammenarbeit in der Verbrecherbekämpfung notwendig.

Die Aufklärung der Öffentlichkeit über Verbrecher und ihre Arbeitsweise ist nicht eine Angelegenheit von Außenstehenden, sondern eine der großen Aufgaben der Kriminalpolizeiverwaltungen. Sie müssen es sich auch angelegen sein lassen, in den Fachvereinigungen des Gewerbes, Handels und der Wirtschaft mit Vorträgen geeigneter, praktisch erfahrener Kriminalbeamter aufklärend und beratend zu wirken. Hierbei erhalten sie eine starke Unterstützung durch die nationalsozialistische Erziehungsarbeit am Volke; den Grundsatz von Treu und Glauben im Handel und Verkehr wieder zu Ehren zu bringen, das ist so gut wie eine Schutzimpfung gegen die Ansteckung durch verbrecherische Gedanken. Immer werden sich bei diesen Vorträgen Ausführungen einflechten lassen, die auf die Stärkung der Berufsmoral abzielen. Den Betrug, gerade auch den Betrug im kaufmännischen Leben, betrachten wir Nationalsozialisten unter einem ganz anderen Gesichtspunkt wie die Systemparteien. Zugegeben, der nicht gewerbsmäßige Betrüger schädigt oft nur den einzelnen, gewiß wird der Betrogene oft nur für seine Dummheit oder seine übermäßige Gewinnsucht bestraft. Aber jeder Betrug ist ein Bruch des Treuverhältnisses, das zwischen Volksgenossen bestehen soll. Jeder Betrug nagt an dem Grundsatz von Treu und Glauben, der die Grundlage von Handel und Wandel sein soll, und danach muß er strafrechtlich gewertet werden.

Bei der Tagung der deutschen Oberstaatsanwälte habe ich an diese die Bitte gerichtet, sich auch ihrerseits mit Vorträgen über ihre Berufsgebiete in den Dienst der Beratung des Volkes zu stellen. Wie der Kriminalbeamte, so gehört auch der Staatsanwalt mitten in das Volk hinein. Wenn der Führer am Tag der nationalen Solidarität alle oberen Beamten, vom Minister bis zum Regierungs-, Polizei- und

Digitized by Google

Kriminalrat mit der Sammelbüchse auf die Straße stellt, so will er damit mehr erreichen, als daß sie zugunsten Bedürftiger ihre Büchse füllen.

Jeder Beamte, vor allen Dingen der Polizeibeamte, der sichtbarste Träger der Staatsgewalt, wird, wenn er sich tatsächlich, so wie es von ihm heute gefordert wird, als Freund, Helfer und Berater des Publikums fühlt und betätigt, ganz von selbst zu einem Werber für den nationalsozialistischen Staatsgedanken. Ein grober, unfähiger oder herzloser Beamter wird dagegen zu einem Bazillenträger staatsfeindlicher Gedanken.

Eine gute Kriminalpolizeiverwaltung wird immer Fühlung mit der Bevölkerung haben und zu ihr in einem Vertrauensverhältnis stehen. Durch dieses Vertrauensverhältnis gewinnt der Kriminalbeamte immer wieder Einblick in die Tätigkeit anderer, in fremde Berufe und Betriebe. Der Kriminalbeamte muß das praktische Leben aus eigener Anschauung kennen, muß alles einmal gesehen, sich für alles einmal interessiert haben. Liest er eine Anzeige oder die Auslassung eines Beschuldigten, so muß für ihn hinter dem Aktenpapier sichtbar das Leben stehen. Er muß sich sagen können: Das, was der Mann hier zu seiner Verteidigung anführt, klingt unwahrscheinlich, denn ein Mann seines Berufes hätte sich in dieser Lage nicht so verhalten wie er; seine Handlungsweise weicht von dem in diesem Berufe Üblichen durchaus ab. Die Kriminalpolizeiverwaltungen halten nicht umsonst Buchführungslehrgänge ab. Wer einen kaufmännischen Betrug aufdecken will, steht ziemlich hilflos da, wenn er von kaufmännischer Buchführung keine Ahnung hat. Wer in einem Dorf eine Brandstiftung aufdecken will, wird sich heimischer fühlen, wenn er mit bäuerlichen Verhältnissen vertraut ist. Er würde einen schlechten Anfang machen, wenn er beispielsweise einem Landwirt, mit dem er ein Gespräch anknüpfen will, seiner Freude darüber Ausdruck gibt, daß seine Gerste so gut steht und dabei als den Gegenstand seiner Bewunderung ein Roggenfeld vor sich hat.

„Jurisprudentia est omnium humanarum atque divinarum rerum scientia" ist ein altes Juristenwort. Die Rechtswissenschaft ist die Kenntnis aller irdischen und himmlischen Dinge — bis zu einem gewissen Grade gilt das auch für den Kriminalbeamten. Sein Arbeitsgebiet muß er gründlich beherrschen. Darüber hinaus aber muß er von allen anderen Dingen des praktischen Lebens mindestens einen Schimmer haben. Dieser Schimmer wird um so heller sein, mit je offeneren Augen und Ohren er durch die Welt geht und je mehr

Digitized by Google

er an seiner Umwelt auch außerhalb seines Berufes Anteil nimmt. Ob der Ausbildungsleiter einer Kriminalpolizeiverwaltung mit seinen Schülern eine Gerichtsverhandlung besucht oder mit ihnen eine Schokoladenfabrik, den Viehhof, eine Brauerei, ein Bergwerk oder einen Filmherstellungsbetrieb besichtigt, immer werden sie dabei irgend etwas sehen oder hören, was ihnen einmal in ihrer beruflichen Tätigkeit zugute kommen kann. Bei Vortragsreihen für die Kriminalbeamten wird der Vortragsleiter auch den Strafrechtler, den Gerichtsarzt und den Chemiker zu Wort kommen lassen. Doch ist es keine vergeudete Zeit, wenn die Hörer auch erfahren, wie eine Zeitung gemacht wird oder ein Buch entsteht, welche Aufgaben die Börse hat oder wie Petroleum gewonnen wird. —

Der Kriminalbeamte muß der am meisten volksnahe Beamte sein. Pg. Staatssekretär Freisler hat in der von mir mehrfach erwähnten Tagung der deutschen Oberstaatsanwälte an diese die Mahnung gerichtet, aktiv zu sein. Es ginge nicht an, daß der Staatsanwalt von Dingen, die allgemeines Stadtgespräch seien, erst dann etwas erfahre, wenn sie im Wege einer Anzeige oder eines anderen Aktenvorgangs amtlich zu seiner Kenntnis gelangten. Die gleiche Mahnung richte ich an die Polizeibeamten. Nicht erst auf Anzeigen warten! Unter der scheinbar friedlichen Oberfläche des Lebens in Stadt und Land spielt sich so manches schwere Verbrechen ab, über das höchstens ein Geraune und Gemunkel in der Bevölkerung entsteht, das aber seinen Niederschlag in einer Anzeige bei der Behörde nicht findet. Der Polizeibeamte muß seine Ohren stets offen halten und von dem, was er hört, nicht nur außerdienstlich, sondern auch dienstlich Kenntnis nehmen. Auch der Schutzpolizeibeamte soll Dinge, die ihm privat zu Ohren kommen, nicht einfach für sich behalten, sondern von ihnen der Kriminalpolizei Mitteilung machen.

Ein gutes Verhältnis zwischen den verschiedenen Polizeisparten, die sich als Glieder eines Beamtenkörpers zu fühlen haben, ist die Vorbedingung für ihre ersprießliche Zusammenarbeit. Vorbedingung ist aber auch, daß die Schutzpolizeibeamten auch für kriminalistische Fragen ein persönliches Interesse haben, das sowohl von ihren Vorgesetzten als auch von der Kriminalpolizei wachgehalten werden muß. Auch der uniformierte Polizeibeamte, der ja tags oder nachts als Straßenstreife oder als Mitglied des Überfallkommandos verbrecherische Angriffe auf Leben und Eigentum der Bevölkerung verhüten und gegebenenfalls abwehren soll, muß wissen, wie der Verbrecher bei seinen Angriffen

Digitized by Google

verfährt, und wie man seine schlechten Absichten in seinem äußeren Benehmen erkennen kann.

Bei der fachwissenschaftlichen Beschulung der Kriminalbeamten und Landjäger — die Landjäger rechne ich ihrer Tätigkeit nach mit zu den Kriminalbeamten — ist die Theorie nicht abstrakt zu geben. Es erhöht den Wert der fachwissenschaftlichen Unterweisung und steigert das Interesse der Hörer, wenn man möglichst von einem vorgekommenen Fall ausgeht, aus dem man dann seine lehrhaften Folgerungen zieht. Es gibt nicht viel Neues unter der Sonne und auch das Verbrechen wiederholt sich oft. Deshalb gehört es zum unentbehrlichen Rüstzeug des Kriminalbeamten, daß er nicht nur aus seinen eigenen Erfahrungen, sondern auch aus den Erfahrungen seiner Vorgänger schöpft. Es ist ein Fehler in der Behördeneinrichtung, wenn bei einem Wechsel des Sachbearbeiters zugleich dessen Erfahrungen verschwinden. Jeder Dienststellenleiter muß bestrebt sein, die Erfahrungen, die er gesammelt hat, in schriftlicher Form niederzulegen. Bei der Berliner Kriminalpolizei werden in den Revier-Kriminalbüros und den Kommissariaten sogenannte „Wegweiser" geführt, in denen alles verzeichnet ist, was in dem betreffenden Dienstbereich von kriminalistischem Belang ist. Jeder neu in das Revier oder Kommissariat versetzte Beamte kann sich aus diesem Wegweiser alsbald über sein neues Tätigkeitsfeld unterrichten. Auch die Sonderdienststellen der Berliner Kriminalpolizei führen derartige Wegweiser, aus denen die Taktik der Verbrecherart, mit der sich die Dienststelle zu beschäftigen hat, ebenso hervorgeht, wie der Weg der kriminalpolizeilichen Abwehr. In diesen Wegweisern, die einer Generalienakte ähneln, ohne jedoch Einzelvorgänge zu enthalten, findet sich der Niederschlag all des in dem betreffenden Arbeitsgebiet Wissenswerten, und dadurch erhalten sie auch beim Wechsel der Bearbeiter den Erfahrungsschatz des Vorgängers.

Einen besonders reichen Erfahrungsschatz bilden auch die Druckwerke über bemerkenswerte Kriminalfälle. Das Studium der Kriminalliteratur ist ein unentbehrliches Mittel zur Ausbildung und Fortbildung der Polizeibeamten. Bei Lehrgängen und Prüfungen müssen sich Lehrgangsleiter und Prüfungskommission davon überzeugen, ob der Kriminalanwärter auch diesen außerdienstlichen Weg der kriminalistischen Fortbildung beschritten hat. Dadurch können sie auch auf einfache Weise feststellen, wie groß sein Berufsinteresse ist. Sie können weiter dadurch feststellen, wie groß seine berufliche Eignung ist, indem sie sich darüber vergewissern, ob und welche Lehren er aus

Digitized by Google

einem bestimmten bekannten Kriminalfall gezogen hat. Berühmte Mordfälle der Kriminalgeschichte müßten jedem Anwärter bekannt sein. Das Studium derartiger Fälle ist auch schon deshalb lehrreich, weil der angehende Kriminalist, wenn Schuld und Unschuld strittig war, innerlich dazu getrieben wird, selbst zu der Schuldfrage Stellung zu nehmen. Dazu muß er die Anhaltspunkte und Indizien selbst heraussuchen, die für Schuld oder Unschuld sprechen und gegeneinander abwägen. Er muß eine Fülle ganz verschiedenartiger Punkte prüfend würdigen, wenn er zu einem eigenen Urteil kommen will. Er tut also das, was er nachher in praktischen Einzelfällen, die an ihn herantreten, ja sein ganzes berufliches Leben lang tun muß. Die Leiter der Kriminalpolizeiverwaltungen müssen deshalb auch ihrer Kriminalbücherei besondere Pflege zuteil werden lassen und die Beamten zu ihrer Benutzung anregen.

Die Kriminalmuseen sollen nicht bloß interessante Schaustücke für ausländische Besucher, sondern Lehrmittelsammlung für die eigenen Beamten sein.

Neben der fachlichen Schulung lege ich auf die sportliche Ausbildung auch der Kriminalbeamten besonderen Wert. Der Polizeibeamte mit der körperlichen Fülligkeit ist heute ja eine seltene Erscheinung geworden. Er kann unzweifelhaft ein hervorragender und tüchtiger Beamter sein, aber als Grunderscheinung ist er schon deshalb nicht am Platze, weil er den körperlichen Anstrengungen seines Berufes, besonders bei einem Handgemenge mit Verbrechern oder bei ihrer Verfolgung, nicht gewachsen sein kann. Körperliche Schulung und sportliche Ausbildung, das sollte sich jeder Beamte sagen, kann einmal bei einem Kampf mit Verbrechern das Mittel zur Erhaltung seines Lebens sein.

Bei den Schießübungen der Beamten wird man das Schießen auf stehende Scheiben immer mehr zugunsten beweglicher Ziele zurücktreten lassen müssen. Dabei muß man Übungen für Lagen, wie sie im Leben sich jederzeit ereignen können und sich unzählige Male ereignet haben und bei denen die Schnelligkeit bei der Abwehr mit der Schußwaffe entscheidend ist, schaffen.

Der Typ des nationalsozialistischen Kriminalbeamten, wie ich ihn sehe, wird nicht von heute auf morgen geformt werden. Ist aber das Ziel erkannt und wird es zielbewußt und mit Ruhe verfolgt, so wird sich dieser Typ mit Sicherheit herausbilden.

In dem Vertrauen, das die Bevölkerung zu den nationalsoziali-

Digitized by Google

stischen Polizeibeamten hat und in der Furcht, die verbrecherische Elemente vor ihm haben, muß sich das Vertrauen des Volkes zu seinem Staat und die Furcht aller Volksschädlinge vor diesem Staat widerspiegeln. Der Polizeibeamte ist der sichtbarste Träger der Staatsgewalt, dessen muß er sich bewußt sein, um in seinem Auftreten und im Maß seines Wissens und Könnens die Staatsgewalt ehrenvoll zu verkörpern.

Diensteifer und die Pflichttreue der Kriminalbeamten sind stets in hohem Maße vorhanden gewesen und aller Anerkennung würdig. Das Maß ihrer fachlichen Ausbildung ist im Laufe der Jahre ständig gestiegen. Ihre Arbeitsweise hat an Systematik, zum großen Teil infolge der Spezialisierung der Arbeitsgebiete, ständig gewonnen, die Arten der Ermittlungstätigkeit haben sich ständig verfeinert. Der Inhalt und die äußere Form einer Strafakte aus um mehrere Jahrzehnte zurückliegender Zeit wirken geradezu plump, wenn man ihr eine heutige kriminalpolizeiliche Akte über einen großen Kriminalfall gegenüberstellt. Das alles ist nicht von heute auf morgen anders geworden, sondern das Ergebnis einer ständigen Entwicklung. So wird sich auch der Typ des weltbesten Kriminalbeamten, auf den ich hinstrebe, erst im Verlaufe von einigen Jahren entwickeln, wenn man bei stetiger Hingabe an dieses Ziel alle die Punkte im Auge behält, die hier gestreift worden sind. Diese Entwicklung zu fördern und zu überwachen ist Aufgabe eines jeden Kriminalpolizeileiters und wird eine wichtige Aufgabe des künftigen Reichskriminalpolizeiamtes sein.

Die einheitliche Durchführung der vorbeugenden Maßnahmen der Vorbeugungshaft und der Auflagen für das ganze Deutsche Reich ist eine zweite wichtige Zukunftsaufgabe. Der mit diesen Maßnahmen so erfolgreich aufgenommene Kampf gegen das Berufsverbrechertum darf dabei nicht als etwas Unabänderliches, ein für allemal Gegebenes aufgefaßt werden. Auch seine Form und sein Inhalt ist ausbau- und entwicklungsfähig. Kriminalfachleute, welche einzelne, ihnen besonders vertraute Verbrechensarten gründlich durchdenken, werden wertvolle Anregungen für die eine oder andere neue Auflage geben können. Auch hier ist manches erst im Entstehen. Es muß erreicht werden — ebenfalls nicht von heute auf morgen —, daß die Berufsverbrecher und die gewohnheitsmäßigen Sittlichkeitsverbrecher in ganz Deutschland nicht nur karteimäßig erfaßt und nach dem Grade ihrer Gefährlichkeit unterteilt, sondern daß sie auch planmäßig überwacht

Digitized by Google

werden, was nicht immer in der Form von Auflagen und Verpflichtungen zu geschehen braucht. Es war eine klaffende Lücke in der Anlage des behördlichen Kampfes gegen das Verbrechertum, daß beispielsweise gefährliche Sittlichkeitsverbrecher nach ihrer Strafverbüßung von der Behörde aus dem Auge verloren wurden. Die Sicherungsverwahrung wird da manches bessern, wenn auch nicht alles. Ich erinnere an den Fall des Uhrmachers Seefeld, der, abgesehen von den Mordtaten, die ihm zur Last gelegt werden, nachgewiesenermaßen zahlreiche schwere Sittlichkeitsverbrechen an Kindern begangen hat. Er konnte sein gräßliches Treiben jahrelang fortsetzen, weil man sich früher mit der Aburteilung des einzelnen Falles begnügte, ohne zu berücksichtigen, daß dieser Mann eine dauernde schwere Gefahr für die Menschheit bedeute.

Es ist oft genug in früherer Zeit vorgekommen, daß ein Mensch durch eine Handlung, wegen der er nur gering oder vielleicht gar nicht bestraft werden konnte, erkennen ließ, daß ihm sadistische Bluttaten zuzutrauen wären. Leute dieser Art sollen in Zukunft in jener für Deutschland einzurichtenden zentralen Kartei der Berufsverbrecher und der gewohnheitsmäßigen Sittlichkeitsverbrecher nicht nur erfaßt werden, sondern es muß auf ihnen auch dauernd das Auge der Kriminalpolizei ruhen. Die Fälle Seefeld, Denke, Haarmann, Kürten dürfen nie aus dem Gedächtnis der Polizeibeamtenschaft verschwinden! Nie darf vergessen werden, daß es Menschen — Gott sei Dank wenige Menschen — gibt, die ein entarteter Geschlechtstrieb immer wieder zu Blutrauschtaten oder sadistischen Mordtaten antreibt! Nie darf vergessen werden, daß die Zahl der Morde größer ist, sehr viel größer ist, als der Behörde jemals bekannt wird! Sehr viele Fälle werden als Mord gar nicht erkannt, weil sie äußerlich als Unglücksfall, als natürliches Ableben, als Ableben infolge Krankheit oder als Selbstmord erscheinen. Die verborgene Mordkriminalität ist in anderen Ländern bestimmt sehr viel höher als in Deutschland, weil Deutschland ja auch auf polizeilichem Gebiete das Land besonderer Systematik und besonders feiner Arbeitsweisen ist. Gleichwohl besteht unzweifelhaft auch in Deutschland eine latente Mordkriminalität, die höher ist als die von der Statistik erfaßte. Deshalb wird man auch in Deutschland dazu kommen müssen, alle Todesfälle mit außergewöhnlichen Sterbeumständen einer besonderen Nachprüfung zu unterziehen, es sei denn, daß die Möglichkeit fremder Schuld zweifelsfrei und wohlbegründet ausgeschlossen ist. Ob diese Prüfung durch eine

Digitized by Google

Zentralstelle oder örtlich verteilt durch mehrere Stellen vorzunehmen sein wird, kann späteren Erwägungen vorbehalten bleiben. Hier soll das Augenmerk der Polizeibeamten nur auf diese Frage gelenkt werden!

Eine andere Frage, die ernste Beachtung verdient, ist die Frage: Wie verhüten wir die Bildung eines Berufsverbrechernachwuchses? Die Kriminalpolizeiabteilungen werden die Beobachtung gemacht haben, daß Straftaten, die üblicherweise ausgesprochene Berufsverbrecherstraftaten waren, jetzt häufig von jungen, unvorbestraften, zum Teil aus keineswegs armen Elternhäusern stammenden Leuten begangen werden. Nicht das, was ist, sondern auch das, was in Bildung begriffen ist, müssen wir sorgsam beobachten. Dazu gehört, daß die Kriminalpolizeiverwaltungen in steigendem Maße einen Teil ihrer Beamten vom Schreibtisch wegnehmen und in den Streifendienst stellen. Für den Streifendienst besonders geeignete und interessierte Beamte, die auch die Vergnügungsstätten und Schankstätten der Stadt und ihren Verkehr gründlich kennenlernen, können wesentlich zur Verhinderung geplanter Straftaten beitragen. Nachtstreifen der Kriminalpolizei unter erheblichem Einsatz können der nächtlichen Kriminalität, die ja erfreulicherweise nicht mehr sehr hoch ist, noch weiteren Abbruch tun.

Die karteimäßige Erfassung von Berufsverbrechern soll und darf natürlich nicht ausschließen, daß jeder Kriminalbeamte sich auf seinem Arbeitsgebiet eine umfangreiche Personalkenntnis verschafft. Die auf seinem Arbeitsgebiet auftretenden Personen, ihren vermuteten bandenmäßigen Zusammenschluß und ihre verwandtschaftlichen und bekanntschaftlichen Beziehungen untereinander unauffällig in Erfahrung zu bringen, muß — z. B. anläßlich von Vernehmung oder bei Unterhaltungen mit Vertrauenspersonen — sein selbstverständliches Bedürfnis sein. Der Sinn und Zweck von Karteien, die niemals tote Sammlungen geschichtlicher Erinnerungen sein dürfen, sondern lebendig zu erhalten sind, muß allen Beamten vollkommen klar sein, damit sie, überzeugt von ihrer Nützlichkeit, ihre eigene Personalkenntnis auch den Karteien zugute kommen lassen. Als lebendig kann man nur Karteien bezeichnen, welche die Grundlage zu einer Überwachung der darin Vermerkten — je nach dem Grad ihrer Gefährlichkeit — bilden oder durch Vergleich mit neu vorkommenden Straffällen unbekannter Täter die Aufklärung von Straftaten erleichtern sollen. Alles, was in der Kriminalpolizei an Sammlungen, Karteien oder sonstigen Einrichtungen vorhanden ist, darf nicht bloßes Schaustück sein. Es muß immer

Digitized by Google

dem einen von zwei Zwecken dienen: der Verhütung von Verbrechen oder der Aufklärung von Verbrechen. Zur vorbeugenden Verhütung von Straftaten gehört auch die Prüfung von Erfindungen, die bestimmte Straftaten zu verhindern vermögen, eine Prüfung, wie sie die Kriminalberatungsstellen für Einbruch und Betrug größtenteils bereits vornehmen.

Das technische und wissenschaftliche Rüstzeug der Kriminalpolizei soll so gut als möglich sein, doch muß man eins stets vor Augen haben: die Zahl der Verbrechen, die mit Hilfe von technischen Mitteln oder auf wissenschaftlichem Wege, durch Sachverständige oder durch ihre Unterstützung aufgeklärt werden, ist verhältnismäßig gering gegenüber denen, die von der Gedankenarbeit und durch die Ermittlungen des Kriminalbeamten gelöst werden. Deshalb muß der Kriminalbeamte oder der Landjäger in erster Linie ein erfolgreicher Praktiker sein. Derjenige Kriminal-Kommissar oder Inspektionsführer, überhaupt jeder kriminalpolizeiliche Vorgesetzte wird die besten Praktiker unter seinen Beamten haben, der seinen Beamten nicht nur durch Anleitung und Unterweisung, sondern durch das eigene Beispiel zeigt, wie es gemacht werden muß. Daß Kriminal-Kommissare laufend wichtige Fälle selbst bearbeiten, daß sie überhaupt in ihrem Dienstbereich in allen wichtigen Fällen die Leitung der Ermittlungen selbst in der Hand haben müssen, ist zu selbstverständlich, als daß es erwähnt werden muß. Aber auch diejenigen Beamten, deren Tätigkeit überwiegend eine leitende, zum Teil auch verwaltende ist, müssen den Ehrgeiz fühlen, immer wieder einmal einen Fall selbst zu bearbeiten. Der beste Lehrmeister ist das eigene Beispiel.

Vor allem verlange ich von der Kriminalpolizei eins: Nationalsozialistischen Kameradschaftsgeist. Nicht als Kriminalsekretär oder -bezirkssekretär, nicht als Kriminalrat, -direktor oder Regierungsrat soll sich der einzelne fühlen, sondern alle sollen sich, stolz auf die persönliche sachliche Arbeitsleistung, fühlen als Kriminalisten und damit als Diener des Volksganzen an verantwortungsvoller und ausgezeichneter Stelle im Staate.

Digitized by Google

Digitized by Google

Im Erziehungslager leisten heute die Berufsverbrecher Arbeit zum Nutzen der Allgemeinheit

Eine Gruppe von „B-V-Leuten" (Berufsverbrecher)

Digitized by Google

Beim Grundstückskauf und auch beim Bau ist Vorsicht stets am Platze — es gilt, wie sonst, auch hier genau: Kauf' nicht im Sack die Katze!

Ein Eigenheim in idealer Lage.
Nahe Vorortbahnhof – preiswert zu erwerben. Evtl. nur geringes Eigenkapital erforderlich! Vertrauen Sie sich uns an Siedlungsgesellschaft m. b. H. Berlin W 1.

X auf dieses Inserat melden sich:

	Herr Schulze	Herr Müller	Herr Krause	Herr Lehmann
Besichtigung der Parzelle zur Feststellung der Lage u. Bodenbeschaffenheit	**besichtigt das Gelände.** Er findet eine seinen Wünschen entsprechende Parzelle. Die Siedlungsgesellschaft versichert, daß das Grundstück unbelastet ist. Baugenehmigung erteilt. Kanalisation und Straßenbau ausgeführt wird.		ist zunächst ebenso vorsichtig wie Herr Schulze –	geht ebenfalls zunächst denselben Weg, wie Herr Schulze,
Amtsgericht … Grundbuch Amt. Erkundigung über Besitzverhältnisse der Grundstücksgesellschaft und Schuldenfreiheit des Grundstücks	Herr Schulze ist vorsichtig! Auf Anfrage beim Grundbuchamt erhält er den Bescheid, daß die Angaben der Siedlungsgesellschaft den Tatsachen entsprechen.	ist leichtgläubig.		
Erkundigung über Kanalisation und Straßenbaupläne	Er scheut auch nicht den Weg zum Rathaus. Auch hier werden ihm die Angaben der Siedlungsgesellschaft bestätigt. Erhält es also mit einer reellen Firma zu tun – und –	er läßt sich die Angaben der Siedlungsgesellschaft bezüglich der Baugenehmigung nicht bestätigen.		
Abschluß des Kaufvertrages u. Eintragung des Besitzwechsels in das Grundbuch.	**schließt den Kauf ab.** Der Besitzwechsel wird in den Grundbuch eingetragen. Er kann nun auf seinem schuldenfreien Grundstück bauen.	Kauft das Grundstück.	Nach dem Kauf eines Grundstückes mit Bauauflassung, Kanalisation u. elektr. Licht	
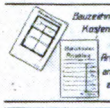 Bauzeichnung und Kostenanschlag vom Architekten angefordert u. erhalten.	**Ein ihm empfohlener Architekt fertigt Bauzeichnungen und Kostenanschlag an.** Prüfung des Kostenanschlags durch Sachverständigen wird vermieden – der Architekt versorgt auch Vollendung des Rohbaues und Zahlung der 1. Baurate, den weiteren folgenden Baugeld von der Hypoth. Bank ohne Umtrieben zu beschaffen.	beauftragt den Baumeister nach Anfertigung der Zeichnung und des Kostenanschlag mit der Ausführung des Bauprojektes. Jetzt erfährt er, daß für sein Grundstück von der Gemeinde	läßt sich Krause eine Bauzeichnung sowie Kostenanschlag anfertigen. Der Baumeister macht unter Androhung einer Konventionalstrafe zur Bedingung, daß der Kostenanschlag einem Dritten zur Einsichtnahme nicht überlassen werden darf. –	
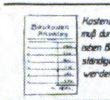 Kostenanschlag muß durch unparteiischen Bausachverständigen geprüft werden	**Herr Schulze läßt den Kostenanschlag prüfen.** — Die Berechnungen werden als reell anerkannt. Auch jetzt noch bleibt Herr Schulze vorsichtig! –	keine Baugenehmigung erhält wird. Er hat bei dem Grundstückskauf, der durch Vorspiegelung falscher Tatsachen zustande kam, viel Geld verloren und kann vor Ärger an Bauen nicht denken.	Kostenanschlag erscheint sonst günstig. Die Prüfung wird infolgedessen unterlassen.	
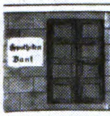 Auskunft über eine zu bewilligende Hypothek.	**Erst eine Auskunft der Hypotheken-Bank überzeugt ihn,** daß die zur Vollendung des Baues nötige Finanzierung zu normalen Bedingungen durchgeführt werden wird. Nun kann gebaut werden!		Baukredit von 60% des Gesamt-Baugeldes. It. Kostenanschlag, bewilligt. –	versäumt aber, sich nach den Bedingungen der Hypothekenvergebung zu erkundigen!
Rohbau wird begonnen und fertiggestellt.	**Nach Fertigstellung des Rohbaues** zahlt Schulze vertragsgemäß 40% des Baugeldes an den Baumeister aus eigenen Mitteln.		Der Bau wird begonnen. Der Rohbau kann mit den veranschlagten Mitteln nicht fertiggestellt werden, da der Kostenanschlag aus Konkurrenzgründen zu niedrig gehalten. Die Barmittel des Krause sind schon jetzt erschöpft.	Der Rohbau wird mit letzten eigenen Mitteln fertiggestellt.
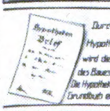 Durch die Hypothekenbank wird die Vollendung des Baues finanziert. Die Hypothek wird in das Grundbuch eingetragen.	Die Hypothekenbank stellt das Restbaugeld gegen Eintragung einer Hypothek zur Verfügung.		Die Hypothek kommt nicht zur Auszahlung, da Rohbau nicht fertiggestellt ist.	Unvorhergesehen wird für die Beschaffung der Hypothek eine erhebliche Summe als Taxgebühr Provision Damnum verlangt, da die verlangte Finanzierung des Grundstück angeblich zu stark belastet.
	Der Bau wird fertiggestellt, das Restbaugeld an den Architekten gezahlt. Schulze besitzt ein schönes Eigenheim, dessen Belastung nicht zu hoch ist.			Der Bau kann nicht fertiggestellt werden, weil Lehmann sich nicht rechtzeitig über die Kreditbedingungen erkundigt hat.

Ein Merkblatt der Berliner Kriminalberatungsstelle gegen Betrug

Digitized by Google

Selbstschutz muß den Polizeischutz ergänzen

Nicht überall kann ein Polizeibeamter stehen — aber mit ihrer Warnung, ihrem Rat und ihrer Belehrung kann die Polizei doch unsichtbar jedem Volksgenossen zur Seite stehen. Sie kann — und das ist einer der Zwecke, den diese Schrift verfolgt — die Öffentlichkeit über die Angriffsarten der Verbrecher aufklären. Sie sagt damit dem Verbrecher nichts Neues, denn in seinem Kreise sind diese Methoden allgemein bekannt. Daß sie vielfach noch so erfolgreich sind, liegt daran, daß das Volk sie nicht kennt, obwohl sie doch gerade das Volk am meisten angehen.

Warum kann der Gauner den Kriminalbeamten nicht betrügen?

Weil der Kriminalbeamte weiß, wie es der Gauner macht!

Der Verbrecher, mag er Einbrecher oder Betrüger sein, ist weder überintelligent noch übermäßig technisch begabt. Der Durchschnitt des Verbrechertums ist eben Durchschnitt — wie überall im Leben. Verbrecher leben weniger von ihren eigenen Fähigkeiten als von der Arglosigkeit, ja sogar Dummheit ihrer Opfer, von ihrer Unachtsamkeit und ihrem Mangel an Vorsicht. Bisher kam den Verbrechern weiter zustatten, daß die Polizei keine zielbewußte Aufklärung der Öffentlichkeit über die Arbeitsweise des Verbrechertums oder nur in unzureichendem Maße betrieben hat. Das war ein sehr großer Fehler, besonders weil das Publikum, wenn sein Blick für das Erkennen von Verbrechen und Verbrechern geschärft ist, gern und eifrig wirksame Hilfe bei der Aufklärung oder der Verhütung von Straftaten leisten wird.

Viele Kriminalfälle kann die Polizei aus eigener Kraft aufklären ohne Hilfe der Presse und ohne Mitwirkung der Bevölkerung. Wo der Kriminalist aus Zweck, Beweggrund und Begehungsart der Tat Schlüsse auf den mutmaßlichen Täter ziehen kann, da wird er gewöhnlich allein fertig. Er wird auch mit all den Fällen allein fertig, in denen er bei Durchforschung der privaten und beruflichen Beziehungen des Opfers und des Verdächtigen unter deren Verwandten, Bekannten,

Digitized by Google

Nachbarn, Berufsgenossen und Geschäftsfreunden die Zeugen und Auskunftspersonen ermitteln kann, deren — im einzelnen vielleicht unbedeutende — Bekundungen, aneinandergefügt und ausgewertet, das Bild der Tat erstehen lassen. Andererseits gibt es aber auch zahlreiche Straftaten, bei denen ein zufälliger Zeuge, der in keinerlei Beziehung zu dem Opfer, zum Täter oder zum Tatort steht, etwas von der Tat gesehen oder gehört hat. Etwas, das an und für sich geringfügig sein mag, für den Kriminalbeamten aber in dem Zusammenhange seiner Beweisführung so wichtig sein kann wie die Gürtelschnalle zum Gürtel. Um diesen unbekannten Zeugen, zu dem kein Faden führt, herbeizurufen, ist die Polizei auf den Mittler zwischen ihr und der Bevölkerung, auf die Presse, angewiesen. Jeder Kriminalbeamte kennt die Stunden und Tage der Spannung nach einem solchen Presseaufruf, in denen er bei jedem Klopfen an die Tür immer wieder erwartungsvoll aufsieht. Tritt der herbeigesehnte Zeuge endlich ein, so kann die Sache mit einem Schlag zum Zufassen reif sein. Bleibt er fern, so kann die Kriminalgeschichte, wenn auch alle anderen Mittel, den unbekannten Zeugen zu finden, ergebnislos erschöpft sind, um einen unaufgeklärten Fall reicher sein, über den die Öffentlichkeit den Kopf schüttelt, weil die Polizei wieder einmal versagt habe. Das Publikum ähnelt dann den Zuschauern bei einem Brande, die sich darüber aufhalten, daß die Feuerwehr immer noch nicht kommt, während es keinem Zuschauer eingefallen ist, sie zu benachrichtigen.

Aus Mangel an gutem Willen bleibt der in so vielen Strafprozessen vergeblich gesuchte wichtige Zeuge gewöhnlich nicht fern. Wohl spielen sich Verbrechen selten ganz ungehört und ganz ungesehen ab, aber — und das ist ein großes Aber — der zufällige Zuschauer wird meist nur Zeuge von Teilgeschehnissen. Er sieht nur Bruchstücke der Tat, sieht sie nicht im Zusammenhange mit deren tragischem Schlußakte, und er sieht sie im harmlosen Rahmen des alltäglichen Lebens. Darum sieht er mit einem achtlosen Blick wohl den Vorfall, aber nicht seine finstere Bedeutung.

Es muß immer wieder der Versuch gemacht werden, den Blick des Publikums für solche verdächtigen Dinge, die doch nur wenigen auffallen, zu schärfen, kann es doch die schönste Frucht tragen, daß die angeregte Wachsamkeit der Bevölkerung manches Verbrechen *verhütet*, das sonst begangen worden wäre.

Nächtelang hat vor dem großen Kasseneinbruch in die Zweigstelle einer Berliner Großbank der Schmiereisteher der Einbrecherbande vor

Digitized by Google

dem Hause herumgestanden und ist von zahlreichen Personen mit mißtrauischen Blicken betrachtet worden. Es fehlte den Beobachtern aber die Erfahrung, das, was sie sahen, so einwandfrei zu deuten, daß sie einen moralischen Zwang zum Handeln gefühlt hätten. Den Wirt jenes Hauses, die Bankangestellten oder die Polizei hat jedenfalls vor dem Einbruch niemand auf den Mann aufmerksam gemacht, obwohl die Polizei doppelt dankbar für vertrauliche Winke ist, solange erst gezielt und noch nicht geschossen ist.

In Leipzig sah ein Kindermädchen aus Langeweile einem Geldbriefträger nach, der von Haus zu Haus ging. Dabei gewahrte sie, daß dem Beamten mit der Geldtasche ein Mann in mehrere Häuser folgte. Diese Beobachterin dachte sich etwas bei dem, was sie sah, und scheute sich auch nicht, zu handeln. Spornstreichs lief sie zu einem Schutzpolizeibeamten, und als der den Mann stellte, da fand er Dolch und Totschläger in seinen Taschen, mit denen er im nächsten dunklen Hausflur den Briefträger niederschlagen und berauben wollte. So wie hier durch Benachrichtigung eines Polizeibeamten oder in anderen Fällen durch eigenes tatkräftiges Eingreifen kann ein wenig Aufmerksamkeit und ein frischer Entschluß bedrohtes Menschenleben retten oder Mitmenschen vor Schaden an Hab und Gut behüten. Es gehört auch zum Gemeinsamkeitssinn, sich zu sagen: „Was heute dir, kann morgen mir geschehen, und deshalb, Volksgenosse, wollen wir zusammenstehen, ob's dir gilt oder mir."

Digitized by Google

Mörder

Durch Verkehrsunfälle kommen etwa fünfmal soviel Menschen ums Leben als durch Tötungsverbrechen und -vergehen — Mord, Totschlag und vorsätzliche Körperverletzung mit tödlichem Ausgang —.

Es starben durch Tötungsverbrechen und -vergehen:	in Berlin:	durch tödliche Unfälle im Straßenverkehr:
im Jahre	Personen	Personen
1926	67	441
1927	80	475
1928	79	634
1929	81	604
1930	88	497
1931	86	397
1932	72	416
1933	52	409
1934	47	417
1935	68	358

In Preußen sind durch Mord und Totschlag ums Leben gekommen in den Jahren:

1927	498	Menschen
1928	459	„
1929	430	„
1930	456	„
1931	492	„
1932	399	„
1933	357	„
1934	232	„
1935 (vom 1. 1.—30. 9)	167	Menschen

Digitized by Google

Im Deutschen Reiche fielen den Tötungsverbrechen an Menschenleben durch Mord, Totschlag und vorsätzliche Körperverletzung mit tödlichem Ausgang zum Opfer:

Jahr	Anzahl (Menschenleben)	Kinder im Alter			Personen über 15 Jahre
		bis zu 1 Jahr (in der Hauptsache wohl Kindesmord)	von 1—5 Jahren	von 5—15 Jahren	
1928	1264	392	68	87	717
1929	1176	352	48	85	691
1932	1386	296	68	110	912
1933	1298	230	76	113	879
1934	Für diese Jahre liegt die Statistik noch nicht vor.				
1935					

Streicht man aus der Statistik der Friedensjahre 1909 bis 1913 die Fälle weg, in denen Kinder bis zu 5 Jahren die Opfer waren, so bleibt es — allein in Preußen — bei einem Jahresdurchschnitt von 616 gewaltsam und absichtlich zerstörten Menschenleben, unter denen sich 52 Kinder im Alter von 5—15 Jahren befinden.

Sind diese Zahlen nicht geeignet, nachdenklich zu machen?

Gewiß, der größte Mörder ist der Verkehr, genauer betrachtet die Unaufmerksamkeit und der Mangel an Vorsicht, die die Ursachen der meisten Verkehrsunfälle bilden.

Unaufmerksamkeit und Mangel an Vorsicht sind aber gleichzeitig auch die Entstehungsursache zahlreicher Morde.

Niemand rechnet damit, daß sein Leben von fremder Hand vernichtet werden könne. Selbst der Soldat im Kriege glaubt, es werde nur die anderen treffen. Von der Ermordung eines Menschen liest man in der Zeitung wie von einem traurigen fremden Schicksal, von dem man denkt, daß es uns nicht widerfahren könne. Man übersieht, daß es dem Toten vielleicht nur deshalb widerfahren ist, weil er auch so dachte.

In einem einzigen Jahre, 1923, haben in Deutschland 187 Menschen unter Mordanklage, also unter der Beschuldigung der vorsätzlich, mit kalter Überlegung ausgeführten Tötung eines Menschen, und 329 wegen vorsätzlichen, in der Erregung verübten Totschlags vor Gericht gestanden. Liegt in diesen Zahlen nicht eine dunkle Drohung, die jedem von uns gelten kann?

Digitized by Google

Es ist falsch zu glauben, daß nur reiche Leute gefährdet seien, daß Armut vor Mördern schütze. Fast um ein Nichts werden Menschen erschlagen. Wie Gelegenheit Diebe macht, so macht sie auch Mörder. In die Lebensgewohnheiten und den Haushalt sehr wohlhabender Leute haben Verbrecher selten Einblick, weil sie in deren wohlbehütete Häuser keinen Zutritt haben. Darum fallen mehr Arme als Reiche Raubmördern zum Opfer.

Viele Ermordete haben in dem Mörder die Absicht eines Mordes erst dadurch wachgerufen, daß sie anderen ohne jeden Anlaß von Geldsummen erzählten, die sie im Besitze hätten, wobei sie womöglich noch aus Eitelkeit oder Großmannssucht weit übertrieben.

Kann man sich denn vor einem Mörder schützen? Wer morden will, wird doch seinen Plan vor dem ausersehenen Opfer sorgfältig geheim halten, und wie soll man denn seine innersten Absichten erkennen können?!

Es ist wahr, Menschenkenntnis ist eine wertvolle, aber seltene Gabe, und manche zahlen teures Lehrgeld dafür. Doch gibt es eine einfache Anleitung dazu, Menschen kennen und erkennen zu lernen.

Wer sich angewöhnt, den Menschen, mit denen er zu tun hat, in die Augen zu sehen, ist auf dem schnellsten und sichersten Wege zur Menschenkenntnis. Wer gewohnt ist, sich zu verstellen, hat sein Mienenspiel in der Gewalt und seine Zunge im Zaum; den Ausdruck seiner Augen, die der Volksmund nicht ohne Grund den „Spiegel der Seele" nennt, kann niemand in gleicher Weise verstellen.

Die erste Regel zum Selbstschutz gegen Verbrechen und Verbrecher ist die:

Man locke Verbrecher nicht an, indem man aus Unachtsamkeit günstige Gelegenheiten für sie schafft, sondern schrecke sie ab, indem man — es ist nur etwas Vorsicht dazu nötig — die Gelegenheit für sie ungünstig gestaltet.

Vor Verbrechern ist der am sichersten, der sich fern von ihnen hält. Wer zweifelhafte Geschäfte macht, kommt mit zweifelhaften Leuten zusammen. Geschäftsleute, die gern Waren zu Preisen kaufen, die zuverlässiger als eine eidesstattliche Versicherung bekunden, daß sie so gut wie gestohlen sind, knüpfen dadurch Bekanntschaft mit Leuten an, deren Unredlichkeit sie kennen. Sie dürfen nicht überrascht sein, wenn sie von dieser Unredlichkeit nachher eine Probe auf ihre eigenen Kosten zu spüren bekommen. Mit solchen Kunden brauchen sie nur noch ihre Geschäfte größerer Verschwiegenheit oder vorsichtshalber nach Ladenschluß und im Hinterstübchen abzuschließen, und es wird

Digitized by Google

sich unter dem Anhang ihrer Kundschaft schon ausreichend herumsprechen, daß man bei ihnen, wo man ungesehen kommen und gehen kann, auch ungesehen mit List oder Gewalt etwas mitnehmen kann. Der Mord, die heimlichste aller Straftaten, sucht seine Gelegenheit unter vier Augen. Deshalb sollte auch der ehrbare Kaufmann, der nach Ladenschluß noch allein zu arbeiten hat, vor fremden Kunden die Türen verschließen. Und selbst, wenn er den späten Klopfer kennt, so gut kennt er ihn doch nicht, um sicher zu sein, daß er wirklich nichts anderes will, als er vorgibt. Die Apotheker in den großen Städten wissen schon, weshalb sie bei Nachtdienst grundsätzlich nur durch ein Klappfenster in der Eingangssicherung bedienen.

In den zahlreichen Fällen, in denen Geschäftsleute die Opfer eines Raubmordes oder eines Raubüberfalles geworden sind, ist der Täter meist erst mehrere Male kurz vor Ladenschluß in dem Geschäft gewesen, um eine Kleinigkeit zu kaufen oder eine Ausbesserungsarbeit ausführen zu lassen. Er will die Örtlichkeit erst kennenlernen, sehen, ob er zu dieser Zeit sicher vor Überraschung ist, auch wird der verbrecherische Entschluß nicht ohne Hemmungen und Zögern zur Tat.

Der Mörder schlägt zu — Ausnahmen gibt es von jeder Regel —, wenn der Geschäftsinhaber oder die Kaufmannsfrau ihn nicht ansieht, sondern ihm für einen Augenblick den Rücken wendet, um etwas von einem Bord herunterzulangen, oder wenn sie sich über den Ladentisch beugen, um eine Zeichnung zu betrachten, die er ihnen, um ihre Aufmerksamkeit abzulenken, als angebliche Darstellung für irgendeinen anzufertigenden Gegenstand vorlegt. Der Verbrecher schlägt von hinten zu, weil Widerstand und Schreien des Überfallenen Hilfe herbeirufen und seinen Plan vereiteln kann, aber auch, weil er unter den Augen des Opfers den Mut zur Tat nicht findet. Einen unheimlichen Besucher darf man so wenig aus den Augen lassen wie der Tierbändiger einen tückischen Tiger.

Spiegel an der Rückwand vieler Läden sind nicht allein dazu da, damit die Kundschaft sich in ihnen schön finden soll; sie spiegeln vielmehr die Erkenntnis des Ladenbesitzers wieder, daß Kaufleute, die in ihrem Geschäfte von einem angeblichen Käufer überfallen worden sind, meistens den tödlichen Schlag erhielten, während sie aus dem Schrank oder Gestell an der Rückwand etwas herunterholten und nicht sahen, was der Kunde in ihrem Rücken tat.

Seit vor Jahren in Berlin ein Kraftdroschkenfahrer von Fahrgästen hinterrücks erschossen und beraubt worden ist, fährt heute kaum noch

Digitized by Google

eine Kraftdroschke, deren Fahrer nicht in einem vor ihm angebrachten kleinen Spiegel seine Fahrgäste beobachten kann. Die Ermordung von Reisenden in Eisenbahnwagen hat dazu geführt, daß in Spanien in Eisenbahnwagen mit abgetrennten Abteilen in den Wänden eine mit einer Scheibe versehene Öffnung angebracht ist, durch die man aus dem einen Abteil in das andere sehen kann.

Ein breiter Verkaufstisch schützt, solange der Kaufmann keinen Fremden hinter ihn läßt. Es ist schwer, über ihn hinweg zu springen oder zu packen, wie es auch schwer ist, über die breite Tischplatte schnell hinüber in die gerade offenstehende Ladenkasse zu greifen.

Eine scharfe Klingel an der Ladentür, die sich nicht bei vorsichtigem Öffnen der Tür mit einem raschen Griff anhalten läßt, sollte eine Selbstverständlichkeit sein, wenn sich der Ladeninhaber oder seine Verkäuferin in einem hinteren Raum aufzuhalten pflegen. Sie können sonst von unliebsamen Ereignissen böse überrascht werden.

Aber es ist auch keine übertriebene Vorsicht, wenn sie sich die Möglichkeit schaffen, von dem Hinter- oder Nebenzimmer aus — vielleicht durch einen Spiegel oder durch ein Guckloch in der Tür — jeden, der den Laden betritt, gleich zu sehen und zu beobachten, ohne daß er es weiß.

Auslagen oder Aushänge an den Schaufensterscheiben sollten dem Straßenpublikum nicht den Blick in das Ladeninnere verdecken. Ein Verbrecher, der einen Gewaltstreich plant, sucht sorgfältig, oft tage- und wochenlang, nach einer günstig erscheinenden Gelegenheit. Er wird da vorübergehen, wo der Geschäftsinhaber vorgesorgt hat, daß die Gelegenheit bei ihm nicht günstig erscheint. Ein hellerleuchteter Laden, durch dessen Scheiben jeder Vorübergehende bemerken kann, was drinnen vorgeht, ist dem Verbrecher für seine lichtscheuen Zwecke zu unsicher. Große Geschäfte mit wertvollem Inhalt besitzen elektrische Lärmvorrichtungen, deren unter dem Verkaufstisch angebrachte Schaltknöpfe unbemerkbar mit der Hand, dem Knie oder dem Fuß bedient werden können. Der Sirenenruf oder die Alarmklingel ruft laut Hilfe herbei, während oft gleichzeitig an der Ladentür ein Leuchtschild, etwa mit der Aufschrift: „Hilfe! Überfall!“, aufleuchtet.

Man soll sich einen Fremden nie nahe auf den Leib rücken lassen; wie für Geschäfte gilt das auch für Wohnungen. Guckloch und Sicherheitskette sind bewährte Schutzmittel und gehören zu jeder Wohnungseinrichtung. Mit einem Fremden kann man auch durch den Türspalt, den die eingehängte Sicherheitskette läßt, verhandeln. Es nützt ihm dann nichts, wenn er, falls er schlechte Absichten hat, den Fuß zwischen Tür

Digitized by Google

und Pfosten setzen sollte. Außer dem „Gas-“ und „elektrischen Mann“ und dem Polizeibeamten hat niemand Anspruch darauf, in eine fremde Wohnung eingelassen zu werden, und auch diese drei nur, nachdem sie bekannt sind oder sich hinreichend ausgewiesen haben.

Es gibt Stadtreisende, die, um nicht von vornherein mit ihrem Kaufangebot abgewiesen zu werden, sofort mit einem langen Schritte die Wohnung betreten. Diese ungehörige Art verbitte man sich bei jeder Gelegenheit, damit sie sich diese Unsitte abgewöhnen. Hat man sich aber einmal durch den raschen Eintritt eines Fremden überrumpeln lassen, so läßt man zweckmäßig die Wohnungstür weit offen und tritt selbst in die offene Tür. Hier, wo man mit dem ersten Hilferuf das ganze Haus zusammenrufen kann, ist man vor weiteren Überraschungen sicher.

Zweckmäßiger als eine Sicherheitskette ist ein in einer waagrechten Gleitschiene laufender Sicherheitsriegel, der zwar auch bei vorgelegtem Riegel ein ausreichendes Öffnen der Tür gestattet, der aber nur wieder bei völlig geschlossener Tür, also einzig und allein von innen, ausgehakt werden kann.

Bei Anbringung einer Sicherheitskette muß man stets darauf achten, daß die vorgelegte Kette bei geöffneter Tür nicht von außen mit der Hand, einem Stock oder mit einem Dietrich in der Gleitschiene hochgehoben und ausgelöst werden kann.

Bitte, versuchen Sie das einmal bei Ihrer Sicherheitskette! Von 10 Sicherheitsketten sind etwa 7 falsch angebracht, aber der Fehler ist durch ein Verlegen des Gleitschienenteiles zu beheben.

Alleinstehende Leute verabreden oft mit Hausbewohnern einen Klopfzeichen-Alarm. Dreimaliges Pochen an der Wand oder mehrmaliges Aufstoßen eines Stockes auf dem Fußboden ist ihr SOS-Ruf, der schon manches Menschenleben gerettet hat.

Steht ein verdächtig erscheinender Mann vor der Tür, so kann man durch ein paar Worte, die man nach einem Hinterzimmer ruft, Gesellschaft vortäuschen, auch wenn niemand weiter in der Wohnung ist. Man kann auch, selbst wenn man keinen Hund hat, so tun, als müsse man erst den Hund beschwichtigen.

Ein Hund in der Wohnung ist ein besonders guter Schutz. Ist er klein, so ist er als Kläffer ein Lärmschlager ersten Ranges. Ist er groß, so scheut sich jeder, mit seinen Zähnen Bekanntschaft zu machen. Stirbt in Villen oder auf einsamen Gehöften der Wachhund so plötzlich, daß an eine Vergiftung zu denken ist, so tun die Bewohner gut, in der nächsten Zeit sehr auf der Hut zu sein.

Digitized by Google

Man halte darauf, daß sich der Hund nicht mit jedermann anfreundet. Wer es versteht und sich die Zeit dazu nehmen kann, soll seinen Hund dazu erziehen, daß er nur aus seinem Futternapfe frißt und nichts von Fremden annimmt oder von der Erde aufschnappt. Hat der Hund gelernt, auf einen raschen Befehl oder ein Zeichen zu bellen, so kann sein Herr den Eindruck, den schon die bloße Anwesenheit des Hundes macht, noch durch sein furchterweckendes Gebell im geeigneten Augenblick verstärken.

Das viel und meist mit gutem Grund herbeigerufene Überfallkommando der Polizei ist ja — wenigstens in der Großstadt — jedermann bekannt. Wissen Sie aber auswendig, unter welcher Anrufnummer Sie Ihr Überfallkommando sofort fernmündlich erreichen können?

Auf der Umschlagseite des Berliner Fernsprechbuches steht an oberster Stelle:

„Überfall: K 1."

Die Anrufnummer der Berliner Feuerwehr ist ebenso leicht zu merken:

„K 2."

Wäre es nicht praktisch, ein kleines Schild mit diesen Nummern an Ihrem Apparat zu befestigen?

Für Vermittlungsstellen mit Handbetrieb ist es dem Anrufenden noch leichter gemacht. Er braucht nur

„Überfall" oder
„Feuerwehr"

zu verlangen.

Auf Seite III des Berliner Fernsprechbuches befindet sich außerdem noch eine kurzgefaßte Anweisung, wie man sich bei diesem Anruf zweckmäßig verhält.

Mißtrauen gegen Fremde ist die Hauptsache allen Selbstschutzes, sie lehrt schon der Volksmund in der alten Spruchweisheit: „Trau — schau — wem!"

Von vornherein verdächtig sind Leute, die einem Kaufmann von einem großen Geschäft erzählen, das unter vier Augen an einem sicheren Ort besprochen werden müsse. Hunderte von Kaufleuten haben im Laufe der Jahre ihr Leben unter Mörderhand verloren, weil sie sich an einen Ort locken ließen, der nicht für sie, aber für die anderen sicher war. Mit viel Geld in der Tasche einem mehr oder weniger

Digitized by Google

Fremden an einen unbekannten Ort zu folgen, heißt geradezu sein Schicksal herausfordern. Raubmörder, die unter der Maske von Stellenvermittlern oder Grundstücksmaklern ihre Opfer suchen, erbieten sich meist, die Bewerber gleich zu dem betreffenden Betrieb oder Grundstück zu führen, und raten ihnen, die Kaution, die bei Stellenantritt zu hinterlegen sei, oder eine Anzahlung auf den Kaufpreis gleich mitzubringen. Gewöhnlich liegt das Grundstück oder der Betrieb außerhalb der Stadt und mit Vorliebe führt der Weg dahin durch einen Wald. Besteht der Vermittler hartnäckig auf Mitnahme des Geldes, und mag er die Stellung oder das Grundstück in noch so verlockenden Farben geschildert haben — man rettet sich wahrscheinlich das Leben, wenn man gleichwohl verzichtet, und rettet es vielleicht anderen, wenn man die Polizei auf ihn aufmerksam macht.

Will man aber mit einem Wildfremden oder jemanden, dessen Absichten und Charaktereigenschaften man nicht hinreichend kennt, einen Gang ins Ungewisse wagen, so lasse man ihn wenigstens vorher wissen, daß man kein Geld und keine Wertsachen bei sich hat.

Der ist besonders gefährdet, der fremde Menschen in seiner Wohnung aufnehmen muß, ohne erst lange prüfen oder wählen zu können. Jede großstädtische Zimmervermieterin, die man fragt, ob sie schon schlimme Erfahrungen mit Mietern gemacht habe, hat reichlich Redestoff. Kaufleute suchen oft in Zeitungsanzeigen als Lehrling einen jungen Mann „aus guter Familie", und gewiß bietet die Herkunft aus geordneten Verhältnissen eine gewisse Gewähr. Aber es fällt auch einmal ein Apfel weit vom Stamm, und schlechte Gesellschaft kann nachträglich gute Anlagen verderben. Selbst dann braucht aber der Dienstherr noch nicht verkauft und verraten zu sein, denn in der Kleinstadt wird es ihm bald zu Ohren kommen, wenn einer seiner Angestellten unter die Wölfe geraten ist. Selbst in der Großstadt, in der einer weniger vom anderen weiß, gibt es dafür gewisse Anzeichen: Wer über seine Einkommensverhältnisse lebt, der kleidet sich auch über seine Verhältnisse. Ein paar teure Anzüge in raschem Wechsel von einem Herrn getragen, dessen beschränktes Einkommen man kennt, können mehr verraten, als daß ihr Träger einen guten Schneider hat.

Die Zimmervermieterin kennt aber das Einkommen ihrer Mieter nicht, auch kann sie selten vor dem Zuzug Leumundsbeweise verlangen, es müßte ihr denn gleichgültig sein, ob sie vermietet oder die Nachbarin. Da hilft ihr, ohne daß sie das recht weiß, die Polizei. Die Vermieterin hält die Polizeivorschrift, die sie zwingt, jeden neuen Mieter

Digitized by Google

alsbald auf dem Polizeirevier anzumelden, vielleicht für behördlichen Ordnungsüberschwang. Wenn sie vom Revier zurückkommt, ärgert sie sich über den unnützen Weg, während die Polizei schon in ihren Karteien nachschlägt, ob der neue Mieter nicht am Ende ein gesuchter Verbrecher ist. Es hilft dem Mieter auch nichts, wenn er in dem Meldeformular unrichtige Angaben machen wollte. Die Polizei — mißtrauisch wie sie nun einmal ist — prüft die Eintragung natürlich auf ihre Richtigkeit nach. Jeder Mieter, der unter was auch immer für Vorwänden, seine polizeiliche Anmeldung zu hintertreiben sucht, ist ein bedenklicher Gast! Und jeder Mieter, der weiß, daß er polizeilich angemeldet ist, weiß auch, daß er in dieser Wohnung nichts ausfressen darf, weil er bei der Polizei im Buche steht. Die Meldevorschriften sind der wirksamste Schutz der Vermieterinnen! Vernachlässigen sie ihre Meldepflichten, so handeln sie fahrlässig gegen sich selbst . . .

Kommt es einmal zum Schlimmsten, zum Kampf mit einem Verbrecher, so hat die Natur der Frau zwar geringere Körperkraft, aber eine helle, durchdringende Stimme gegeben, zum Hilferufen wie geschaffen. Nur muß der Vorsatz, bei Gefahr zu schreien, von vornherein wie eine beschlossene Sache im Unterbewußtsein liegen, sonst erstickt vor der plötzlich auftauchenden Gefahr der Laut in der Kehle.

Eine Verteidigung mit der Schußwaffe liegt der Frau im allgemeinen nicht. Aber eine große Tüte mit Pfeffer kann sie sich für den Notfall bereitstellen, oder aber, wenn sie, z. B. als Filialleiterin, Geld zu überbringen hat, in ihrer Handtasche bei sich führen. Eine tüchtige Hand voll Pfeffer in die Augen geworfen, setzt den Angreifer für eine geraume Zeit außer Gefecht.

Wer eine Schußwaffe hat, soll es hundertmal eher darauf ankommen lassen, sie zu gebrauchen, als die Waffe — in der Hoffnung auf Schonung — seinen Bedrohern abzuliefern. Solange er den Finger am Drücker hat, hat er auch Leben und Tod des oder der anderen in der Hand, die auch eine Vorliebe für heile Haut haben. Die Bestie im Verbrecher erwacht am leichtesten beim Anblick der Wehrlosigkeit.

Auch die schlimmste Lage wird halb so gefährlich, wenn man vorher wiederholt überlegt hat, wie man sich im Falle der Gefahr am zweckmäßigsten verhält. Das natürliche Erschrecken, das jede plötzliche Gefahr auslöst, wird erst durch Unentschlossenheit und Verwirrung bis zur lähmenden Hilflosigkeit gesteigert.

Für jede plötzliche Gefahr gilt das, was für den Soldaten im Felde galt: „In Bereitschaft sein ist alles!“

Digitized by Google

Diebe und Einbrecher

In einer Hinsicht ist der Einbrecher besser als sein Ruf: Viele halten ihn für einen gewalttätigen Gesellen, zu dessen Gepflogenheiten es gehöre, nachts auch in bewohnte Wohnungen einzubrechen. Tatsächlich ist der nächtliche Einbruch in bewohnte Wohnungen etwas Seltenes. Nur in Villen und Gutshäuser bricht der gewerbsmäßige Einbrecher auch nachts ein und in große, weitläufige Wohnungen, in denen Wohn- und Schlafzimmer weit auseinanderliegen. Kleinere und mittlere Wohnungen sind dagegen in der Regel schon durch die Anwesenheit der Bewohner vor seinem nächtlichen Besuch geschützt. Hier hat wenigstens einmal die Armut vor dem Reichtum etwas voraus. In den Kleinwohnungen, in denen Zimmer an Zimmer liegt, kann schon das Wegbrechen der schmalsten Schreibtischleiste die Bewohner aufwecken. Erwachen der Bewohner vereitelt das Ziel des Einbrechers, die ungestörte Suche nach Wertsachen, das heimliche Fortschaffen der Beute. Ihre Rufe oder Hilferufe zwingen ihn zu sofortiger Flucht, weil sie die Bewohner der oberen und unteren Stockwerke auf die Haustreppe rufen und ihm damit den Rückweg abschneiden können.

So groß die Furcht der Bewohner vor dem Einbrecher mitunter ist, dessen leise Schritte sie in der Wohnung hören, ebenso groß ist seine Angst vor ihnen. Er wandert ja nicht in Gemütsruhe nachts in diebischer Absicht durch eine fremde Wohnung, sondern mit fieberhaft klopfenden Pulsen und mit bis zum Reißen gespannten Nerven. So heftig ist mitunter sein Erschrecken, daß ein Einbrecher einmal beim ersten Alarm in blinder Hast in eine große Spiegelscheibe gesprungen ist und andere ohne Not aus oberen Stockwerken aus dem Fenster sprangen.

So groß seine Scheu vor dem nächtlichen Eindringen in bewohnte Wohnungen auch ist, bei Dunkelheit offenstehende Fenster in Erdgeschoßwohnungen oder in unteren Stockwerken von Villen oder einzeln stehenden Häusern sind für ihn allerdings eine zu große Versuchung. Besonders dann, wenn andere Zimmer des Hauses erleuchtet sind, so

Digitized by Google

2. Die Hausfrau schlägt, wenn sie Einholen geht, die Wohnungstür nur zu. Sie hat zwar selbst den Schnapper schon öfter, wenn sie einmal vor der Tür stand und den Schlüssel vergessen hatte, mit einer krumm gebogenen Haarnadel geöffnet, sie meint aber, daß andere das nicht können oder nicht tun werden.
3. Man bringt beim Fortgehen einen Zettel an der Tür an, etwa des Inhalts:

„Bei der Nachbarin klingeln"

oder:

„Komme gleich wieder"

oder:

„Bin auf dem Trockenboden"

oder:

„Bestellungen bitte im rechten Seitenflügel, 2 Treppen, bei Schmidt, abgeben."

4. Man legt den Türschlüssel unter die Fußmatte oder auf eine Leiste über der Tür.
5. Usw. und dergleichen Torheiten und Unüberlegtheiten mehr.

Womit macht man dagegen Klingelfahrern das Leben schwer?

1. Mit einem guten, beim Verlassen der Wohnung auch wirklich verschlossenen Schloß, das man ja nicht für den Hauswirt, sondern zum eigenen Schutz und Nutzen kauft.
2. Durch eine Vereinbarung mit der Nachbarin, gegenseitig darauf zu achten, wenn hüben oder drüben geklopft oder geklingelt wird, sich aber niemand in der Wohnung meldet.
3. Durch die Bitte an die Hausmannsfrau, niemandem Auskunft darüber zu geben, wann man gewöhnlich zu Haus sei und wann nicht. Mitunter erkundigt sich der Klingelfahrer nämlich bei dem Hauswart, wann er Frau oder Herrn X. aus dem dritten Stock am sichersten zu Hause antreffen könne, und erfährt auf diese Weise die Zeit ihrer Abwesenheit.
4. Durch Verschließen der Wohnungstür auch bei Anwesenheit in der Wohnung. Die Hausfrau überhört sonst einmal das leise Klingeln des Klingelfahrers und steht, wenn sie aus dem Hinterzimmer kommt, plötzlich einem fremden Menschen gegenüber.

Es empfiehlt sich, den Schlüssel innen im Schlüsselloch stecken zu lassen; damit er aber nicht mit einem sinnreichen Werkzeug von draußen am Bart gefaßt und im Schlosse gedreht werden oder nach

Digitized by Google

Eine Bildwarnung der Kriminalberatungsstelle des Polizeipräsidiums Berlin. Die abgebildeten Zeichnungen stammen von Kriminalkommissar Schulz-Lenhardt, Berlin

Digitized by Google

Eine Bildwarnung der Kriminalberatungsstelle des Polizeipräsidiums Berlin. Die abgebildeten Zeichnungen stammen von Kriminalkommissar Schulz-Lenhardt, Berlin

Digitized by Google

innen herausgestoßen werden kann, ist er durch einen starken zusammengebogenen Eisendraht festzulegen. Der Eisendraht wird mit seiner Rundung über die Türklinke gehängt und die zusammengebogenen Enden durch das Ringloch des Schlüsselkopfes geschoben.

Daß Klingelfahrer auch die Wohnungen, ja selbst die Einzelstuben armer Leute häufig heimsuchen, war schon gesagt; bei ihnen sind die Türen ja gewöhnlich am schlechtesten gesichert. Verlassen sie ihre Wohnungen und wollen sie ihren kleinen Geldbesitz, der für sie ja ebensoviel bedeutet wie für den Reichen eine größere Summe, zu Hause lassen, so sollten sie das Geld wenigstens gut verstecken. Aber nicht unter der Wäsche, nicht in einem Küchentopf, nicht im Ofen und nicht im Kohlenkasten!

An diesen Stellen suchen die Diebe immer zuerst, dann kommt das Bett an die Reihe!

Werden Klingelfahrer einmal von aufmerksamen Hausbewohnern auf der Treppe gestellt und dann zum Polizeirevier gebracht, so versäume man nie, unter den Treppenläufern Nachschau zu halten. Während des Streitens mit den Hausbewohnern schieben sie nämlich unauffällig in einem unbewachten Augenblick ihre Dietriche unter den Treppenläufer, um nachher bei ihrer körperlichen Untersuchung auf dem Polizeirevier „nichts bei sich zu haben". Auch auf dem Wege zum Polizeirevier versuchen sie, sich verfänglicher Gegenstände durch heimliches Wegwerfen zu entledigen. Deshalb sollte auf dem Wege zum Revier immer einer ihrer Begleiter einige Schritte hinter ihnen gehen und auf die Bewegungen ihrer Hände achten. —

Reisezeit ist Einbrecherzeit. Vor unbewachten Wohnungen hat der Einbrecher keine Scheu.

Wie kommt er darauf, gerade bei Ihnen einzubrechen?

Sie können den Einbrecher, der Tag für Tag auf der Suche nach einer Einbruchsgelegenheit die Straßen abstreift, nicht besser auf Ihre Wohnung aufmerksam machen, als wenn Sie folgendes tun:

1. Vor der Abreise alle Fensterläden schließen oder sämtliche Fensterrolläden herablassen, damit jeder sieht, daß die Wohnungsinhaber verreist sind.
2. Die Zeitungen nicht ab- und die Post nicht umbestellen oder beides zu spät tun. Tagealte Post im Briefkasten oder ein Stapel Zeitungen auf dem Fußboden innen hinter der Wohnungstür, die der Einbrecher durch den Briefschlitz der Tür sieht, sagen ihm ebenfalls, daß die Bewohner verreist sind.

Digitized by Google

3. Sämtlichen Hausbewohnern, dem Bäcker, der Milchfrau und allen möglichen anderen Leuten, die es nichts angeht, erzählen, daß Sie mit Ihrer Familie für 4 Wochen nach Warnemünde fahren.

Wie hält man den Einbrecher von seiner Wohnung fern?

1. Man läßt die Fensterrolläden nicht herunter, sondern rückt lieber Möbelstücke, die der Sonne nicht ausgesetzt sein sollen, für die Zeit der Abwesenheit beiseite.
2. Man beauftragt eine zuverlässige Person, jeden zweiten Tag in der Wohnung nach dem Rechten zu sehen und das äußere Bild der Wohnung durch Hochziehen oder Herablassen des einen oder des anderen Fensterrolladens zu verändern. Es ist notwendig, daß die Aufsichtsperson die Wohnung öfters betritt. Wie der Jäger die Einschlupfröhre eines Fuchsbaues mit ein paar Gräsern oder mit dünnem Reisig absperrt, um festzustellen, ob der Bau befahren ist, so verstopft der Einbrecher das Schlüsselloch der fremden Wohnung mit Papier, klemmt ein Streichholz zwischen Tür und Pfosten oder klebt unauffällig einen Papierstreifen über Pfosten und Türkante. Findet er diese Vorrichtung nach zwei Tagen noch unverletzt vor, so weiß er, daß die Wohnungsinhaber verreist sind.
3. Bei Abbestellung von Milch und Brötchen sagt man nichts weiter, als daß man auf einige Tage verreise und Bescheid sagen werde, wann wieder weiter geliefert werden solle.

Gute Schlösser an den Türen, Beschlagen der Türen von innen mit Eisenblech, Sichern etwaiger Glasscheiben der Tür oder der Oberlichtfenster mit einander kreuzenden Eisenbändern sind gute Schutzmittel, weil sie der Einbrecher höchstens mit soviel Lärm überwinden kann, wie er in einem Mietshause weder bei Tage noch bei Nacht wagen darf. Der hintere Eingang zur Wohnung muß allerdings, was sehr häufig vergessen wird, gerade so gut gesichert sein, wie die vordere Wohnungstür.

Jede Kriminalpolizeiverwaltung berät das Publikum gern, zweckmäßig und kostenlos über die geeignete Art und Weise der technischen Sicherung von Wohnung und Geschäft. Die amtlichen Kriminalberatungsstellen, die bei den Kriminalpolizeiverwaltungen der größeren Städte bestehen, sind eigens zu diesem Zwecke eingerichtet worden. In kleineren Städten wird man sich um Rat und Auskunft an den Kriminalkommissar wenden können, der Einbruchsdiebstähle bearbeitet. Das Publikum darf in dem Kriminalbeamten nicht nur den Mann erblicken, der mit langen Schritten herankommt, wenn eine Straftat bereits geschehen ist. Es muß von dem Gedanken ausgehen, daß es die vor-

Digitized by Google

nehmste Pflicht der Polizei — eine Pflicht, keine Gefälligkeit! — ist, vorzubeugen, zu warnen und zu beraten. Oft kann ein kleiner Wink großen Ärger ersparen.

Es nützt aber wenig, wenn man selbst auf der Hut ist, aber sein Personal nicht dazu anleitet, ebenfalls auf der Hut zu sein. In Vergnügungslokalen und auf Tanzböden suchen Einbrecher die Bekanntschaft und Freundschaft von Hausangestellten, dabei erkunden sie unauffällig die Vermögensverhältnisse und die häuslichen Gewohnheiten ihrer Arbeitgeber. Sie verstehen es auch, den Haus- oder Wohnungsschlüssel, den die Hausangestellte in der Handtasche bei sich trägt, einmal für einen Augenblick in die Hand zu bekommen. Ein Augenblick genügt dazu, um seine Züge auf eine in der Handfläche verborgen gehaltene Wachsplatte abzudrücken. Am nächsten Sonntagnachmittag macht dann der Freund mit seiner neuen Bekannten einen Ausflug, wobei er im Gespräch erfährt, daß die Wohnung unbeaufsichtigt ist. Eine unauffällige Handbewegung gibt seinen Spießgesellen, die dem Paar in einiger Entfernung gefolgt sind, das verabredete Zeichen. Mit dem Nachschlüssel, die sie nach dem Wachsabdruck gefertigt haben, dringen sie nun in die Wohnung ein. Es ist immer nützlich, auf den Umgang der Hausangestellten ein wenig zu achten und sie von vornherein vor der Bekanntschaft mit Leuten zu warnen, die ihren Namen und ihre Wohnungsadresse verschweigen oder falsche angeben, was leicht nachprüfbar ist. Kann man es irgend vermeiden, so ist es auch ratsam, Hausangestellten, die noch nicht als unbedingt zuverlässig erprobt sind, wenigstens den Wohnungsschlüssel nicht dauernd, insbesondere nicht zum abendlichen Ausgehen zu überlassen.

Auch ist allen Hausgenossen einzuprägen, daß die geschlossene Wohnungstür das A und Z aller häuslichen Vorsicht ist. Warum muß sie offenstehen, während man in das Zimmer zurückgeht, um für den Bettler 10 Pfennig zu holen? Oder wenn die Hausangestellte fragen will, ob dem Hausierer etwas abgekauft werden soll? Bei ihrer Rückkehr ist der Bettler oder Hausierer vielleicht schon weg, aber mit ihnen der Pelzmantel von dem Kleiderhalter auf dem Flur.

Jede Hausangestellte sollte auch angewiesen sein, in Abwesenheit der Herrschaft grundsätzlich niemanden in die Wohnung hineinzulassen. Doch beschränke man sich nicht auf dieses Verbot, sondern erkläre ihr auch seinen Grund. „Trickdiebe" pflegen sich als Prüfer der elektrischen Klingelleitung vorzustellen oder zu behaupten, sie kämen im Auftrage des Hauswirts oder seien von der Herrschaft selbst bestellt,

Digitized by Google

um die Fensterrolläden nachzusehen, irgendetwas auszumessen oder auszubessern. Werden sie in die Wohnung eingelassen, so machen sie sich eifrig mit irgendeiner Arbeit zu schaffen, bitten aber zwischendurch das Mädchen um ein Glas Wasser, um eine Leiter oder um einen Schraubenzieher, den sie angeblich vergessen haben, und der Gang der Hausangestellten zur Küche wird dann von ihnen dazu benutzt, zu stehlen. Infolge ihrer langen Erfahrung im Suchen nach Wertsachen in den Wohnungen fremder Leute finden sie den üblichen Aufbewahrungsort oder das Versteck von Geld und Wertsachen verblüffend schnell. Die Warnung vor den Trickdieben wird auf die Hausangestellte oder die Haustochter um so tieferen Eindruck machen, wenn ihr dabei erklärt wird, daß ein solcher Einbrecher sich einmal nicht mit ein paar Griffen nach Wertsachen begnügen mag, sondern über sie herfallen und sie niederschlagen kann, um für sein Suchen nach Geld und Wertsachen mehr Zeit zu haben.

Hausangestellte sind zweckmäßig auch darüber zu unterrichten, daß sie Waren, die in Abwesenheit der Herrschaft als bestellt abgeliefert werden, nicht einlösen sollen. Es ist allerdings kein Diebes-, sondern ein Betrügertrick, schön verpackten wertlosen Schund als von der „gnädigen Frau" gekauft abzuliefern. Dabei behauptet der angebliche Geschäftsbote, es sei noch ein kleiner Rest auf die Ware zu zahlen — 10 Mark —, die gnädige Frau habe noch andere Einkäufe machen wollen und ließe deshalb sagen, das Fräulein möchte den Betrag auslegen.

Natürlich müssen die Hausangestellten auch wissen, daß sie ohne besondere Anweisung an niemand etwas herausgeben sollen, denn es gibt Schwindler, die überall den Pelzmantel des Herrn zur Änderung abholen.

In einer Villa ist sogar einmal ein fremder Mann erschienen und hat erklärt, Herr X. — der Besitzer der Villa, der vor einer halben Stunde ausgegangen war — schicke ihn, um den Hund abzuholen und ihn zu Herrn X. zu bringen. Das Hausmädchen hat auch tatsächlich den Wachhund — einen Schäferhund — an die Leine gelegt und ihn dem Fremden mitgegeben. Herr X. hat das Verhalten seiner Angestellten „dämlich" gefunden, aber war es von ihm klug, daß er sie nicht angewiesen hatte, wie sie sich Fremden gegenüber verhalten solle, die mit angeblichen Aufträgen von ihm kämen?

Bei der Einstellung von Hausangestellten ist zu bedenken, daß unter den Bewerberinnen die Gehilfin einer Diebesbande sein kann. Das kommt nicht allzu oft vor, aber oft kommt es vor, daß sich gewerbs-

Digitized by Google

mäßige Diebinnen als Hausangestellte vermieten, um auf eigene Rechnung zu stehlen.

Über die Zuverlässigkeit einer Hausangestellten geben Zeugnisse keine sichere Auskunft, weil sie gefälscht sein können. Der Arbeitspaß ist besser geschützt. Eine vertrauliche Nachfrage — mündlich und persönlich — nie fernmündlich — bei einer Familie, in der die Angestellte nach ihren Zeugnissen in letzter Zeit länger in Stellung war, ist immer ratsam.

Hausangestellte müssen auch darüber unterrichtet werden, daß es nicht nur Sonntagnachmittagseinbrecher, Fassadenkletterer, Trickdiebe und Klingelfahrer, sondern auch „Flatterfahrer" gibt. „Flatter" heißt in der anschaulichen Gaunersprache die auf der Trockenleine hängende Wäsche. Woran erkennt der „Flatterfahrer", der, „baldowernd", nach Diebstahlsgelegenheiten auspähend, durch die Straßen streift, in welchem Haus Wäsche auf dem Trockenboden griffbereit hängt? Er erkennt es an den offenstehenden Lukenfenstern des Bodengeschosses. Hausfrauen und Hausmädchen lassen die Bodenfenster mit Vorliebe auch nachts offen, damit die Wäsche rascher trocknet.

Boden und Keller sind diejenigen Räumlichkeiten, die am wenigsten unter Beobachtung stehen. Es ist daher erklärlich, daß ein — und keineswegs kleiner — Kreis von Einbrechern den Boden- und Kellerdiebstahl zu seinem Sonderarbeitsgebiet gemacht hat. In den frühen Morgen- und Abendstunden dringen diese Einbrecher in Böden und Keller ein, brechen 4—5 Boden- oder Kellerverschläge auf, packen ihre Beute in mitgebrachte Säcke und verlassen schon nach kaum 15 Minuten das Haus wieder. Geschwindigkeit ist keine Hexerei!

Die Bodendiebe bevorzugen Eckhäuser, weil sie über deren Boden zu beiden Treppenhäusern gelangen können. Der Einbrecher liebt es, den Schauplatz der Tat auf einem anderen Wege zu verlassen, als auf dem er ihn betreten hat. Auch der nachts arbeitende Büro- oder Geschäftseinbrecher geht ungern geradewegs in das Haus hinein, in dem er stehlen will. Er kommt lieber vom Nebenhaus über den Hof her oder über die Dächer und geht selten durch denselben Eingang wieder hinaus, durch den er gekommen ist. Hieran ist zu denken, wenn man mutmaßliche Einbrecher nachts in einem Hause verschwinden sieht und sie nun mit polizeilicher Hilfe stellen will. —

Worüber freuen sich Boden- und Kellerdiebe?

Sie freuen sich, wenn die Vorhängeschlösser an Boden- oder Kellerverschlägen billig und daher klein und schwach sind, so daß sie sich mit Leichtigkeit abwürgen lassen.

Digitized by Google

Sie freuen sich, wenn die Krampen, an denen die Vorhängeschlösser hängen, einfach in die Lattentür eingeklopft sind, so daß sie sich leicht herausziehen lassen.

Sie ärgern sich, wenn die beiden spitzen Enden der Krampen durch die Tür hindurchgeführt, hinten umgebogen und verankert sind. Sie ärgern sich auch über starke Bügelverschlüsse, bei denen der vorgelegte Bügel die Schrauben verdeckt, mit denen die beiden Schloßteile an Pfosten und Tür befestigt sind.

Sie freuen sich, wenn sie durch die breiten Spalten der Lattentür mit Hilfe ihrer Taschenlampe den Inhalt des Verschlages übersehen können. Sie wissen dann gleich, zumal wenn sie darin einigermaßen gute Koffer erblicken, daß sich hier das Aufbrechen lohnt.

Sie freuen sich, wenn Böden oder Keller zur Aufbewahrung von wertvollen Gegenständen, etwa eingemotteten Wintersachen und Pelzen, benutzt werden. Aber auch für Bettzeug und Fahrräder sind sie dankbar.

Digitized by Google

Die Polizei ärgert sich

Was Einbrechern und Dieben die Arbeit erleichtert oder erschwert, worüber sie sich ärgern und worüber sie sich freuen, haben wir gesehen. Da ist aber noch so manche leicht vermeidbare Unachtsamkeit, über die die Polizei sich besonders ärgert, weil sie in ständiger Wiederkehr dem Verbrecher überhaupt erst die Ausführung der Tat ermöglicht oder der Polizei nachher ihre Ermittlungsarbeit unnötig erschwert.

Die Polizei ärgert sich, wenn jemand eine schöne Raumschutzanlage besitzt, der Einbruch aber gelingen konnte, weil die Sicherungsanlage gerade in der Einbruchsnacht nicht eingeschaltet war. Es war die allabendliche Aufgabe des Lehrlings oder des Hausmädchens, sie einzuschalten, aber an eine öftere Nachprüfung dieser ihrer Tätigkeit hatte niemand gedacht.

Die Polizei ärgert sich, wenn in der Einbruchsnacht zwar die versenkbaren Schutzgitter hinter den Schlafzimmerfenstern ordnungsgemäß aufgezogen waren, aber das Küchenfenster offengestanden hat.

Die Polizei ärgert sich, wenn der Schlüssel zu dem neuzeitlichen und diebessicheren Panzerschrank im Fach des Büroschreibtisches lag oder in einem zweiten, von den Einbrechern erbrochenen — veralteten — Geldschrank aufbewahrt und von den Tätern gefunden wurde.

Die Polizei ärgert sich auch jedesmal, wenn in einem alten Geldschrank immer noch größere Geldbeträge aufbewahrt werden, oder wenn in einem Laden, dessen Inneres nachts erleuchtet und von der Straße einsehbar ist, ausgerechnet der Geldschrank an einer so versteckten Stelle steht, daß die Einbrecher an ihm unbeobachtet arbeiten konnten.

Die Polizei ärgert sich, wenn der durch Einbruchsdiebstahl geschädigte Goldwarenhändler die Fabrikzeichen, die Art und Menge der gestohlenen Gegenstände nicht angeben kann und nun nach dem Einbruch erst Inventur machen muß, um einen Überblick über das gestohlene Gut zu bekommen und seine Beschreibung geben zu können. Ein Verzeichnis seines wertvollen Besitzes, das getrennt von ihm aufzubewahren ist, und auch die Bezeichnung und Nummern von Wertpapieren enthalten muß,

Digitized by Google

würde die Fahndung nach dem Diebesgut und damit nach den Tätern bedeutend erleichtert haben.

Die Polizei ärgert sich ganz besonders, wenn der Bestohlene die Marke und Nummer des Fahr- oder Motorrades oder die Fahrgestell- und Motornummer des gestohlenen Kraftwagens nicht angeben kann, oder die Nummer und nähere Bezeichnung seiner mitentwendeten Taschenuhr. Je besser gestohlene Gegenstände bezeichnet oder beschrieben werden können, um so größer ist die Aussicht auf Wiederherbeischaffung.

Die Polizei ärgert sich ganz besonders, wenn Bestohlene keine Anzeige erstatten, weil sie glauben, es habe doch keinen Zweck. Die Polizei beschlagnahmt sehr häufig Sachen, die offensichtlich gestohlen sind, und kann dem mutmaßlichen Dieb oder Hehler den Diebstahl nur deshalb nicht nachweisen, weil der Eigentümer der Sachen ihr unbekannt bleibt, da er den Diebstahl nicht angezeigt hat.

Die Polizei ärgert sich, wenn ein Villenbesitzer einen scharfen Wachhund hat, ihn aber, weil sein nächtliches Bellen mitunter störte, in der Diebstahlsnacht im Schuppen oder in der Garage eingeschlossen hatte. Sie ärgert sich auch, wenn ein im Haus gehaltener Hund in ein Zimmer eingeschlossen wird, von dem aus er trotz seiner scharfen Ohren leise Geräusche in den entfernt liegenden Räumen, in die der Dieb eindrang, nicht hören kann.

Die Polizei ärgert sich darüber, wenn Tausende von Autobesitzern ihre Wagen die Nacht hindurch in dunklen und unbelebten Straßen parken lassen, sei es, um die Garagenmiete zu sparen, sei es, weil es ihnen zu unbequem ist, ihn vom Hause erst noch zur Garage zu fahren. Der Wagen ist ja gegen Diebstahl versichert, aber der Besitzer sollte doch daran denken, daß zahlreiche Einbrecher sich Autos von der Straße nehmen, um ihre nächtliche Diebesbeute damit fortzuschaffen oder um Schaufenstereinbrüche mit ihnen auszuführen. Sie fahren in schnellem Tempo bis dicht an das zum Einbruch ausersehene Geschäft heran, lassen beim Halten den Motor weiterlaufen, damit das Motorgeräusch das Klirren der zertrümmerten Fensterscheibe übertönt und werfen ihre Beute rasch in den Wagen und fahren schon nach wenigen Minuten wieder davon.

Die Polizei ärgert sich, wenn jemand ein Fahrrad ungesichert — was kostet schon eine Anschlußkette! — auf der Straße stehen läßt. Vor Gebäuden mit lebhaftem Publikumsverkehr (Post, Zoll- oder Finanzämtern, Arbeitsnachweisen oder Rathäusern) stehen stets Dutzende von Rädern unbeaufsichtigt und ungesichert herum.

Digitized by Google

Die Polizei ärgert sich, wenn jemand für billiges Geld auf der Straße von einem Unbekannten ein Fahrrad kauft oder in einem Geschäft, das normalerweise Fahrräder nicht führt. — Dieser Käufer leistet dem wilden Handel mit Fahrrädern und damit dem Fahrraddiebstahl Vorschub.

Die Polizei ärgert sich, wenn jemand in seinem Kraftwagen, der unbeaufsichtigt auf der Straße steht, während er einen Augenblick in ein Haus hineingeht, einen Koffer mit 20 000 Mark oder mit Juwelen im Werte von 20 000 Mark liegen läßt.

Die Autodiebe, meist junge Leute, beobachten die Parkplätze in Konfektionsvierteln, vor Hotels, Vergnügungsstätten oder vor Hauptbahnhöfen und sehen den Besitzer des Wagens aussteigen und fortgehen. Einer der Diebe behält ihn im Auge, der andere öffnet mit einem Satz Schlüssel für die Hauptmarken der Kraftwagen die Wagentür oder reißt sie mit einem kurzen Ruck mit der Hand auf. Oder er schiebt ein kurzes Stahlrohr über die Türklinke, diese so hebelartig verlängernd und zerstört durch einen ruckartigen starken Druck nach unten das Schloß. Dann entnimmt er rasch dem Wagen den Koffer oder den Pelz, schlägt die Tür wieder zu und verschwindet. Manchmal fährt er auch gleich mit dem Wagen davon, um ihn an geeigneterer Stelle seines Inhaltes zu berauben oder um auch noch den Kofferkasten aufzubrechen.

Die Polizei ärgert sich, wenn jemand in einem Konzert oder in einem Lokal 10 Mark ausgibt, aber die 10 oder 20 Pfennige für die Kleiderablage spart und seinen Mantel in seinem Rücken an einen Haken hängt, ohne sich bis zum Fortgehen weiter um ihn zu kümmern.

Die Polizei ärgert sich, wenn eine Dame ihren wertvollen Schmuck in der Handtasche bei sich trägt und die Handtasche dann in einer Autodroschke liegen läßt, ohne nach der Nummer der Droschke gesehen zu haben. Autodroschken mit Zahlungsdrucker sind deshalb sowohl für das Publikum als auch für die Polizei eine angenehme Erscheinung — nur muß die Zahlkarte stets einige Tage aufbewahrt werden. Die Polizei ärgert sich auch, wenn die Dame bei einem öffentlichen Tanztee während des Tanzes ihre Handtasche auf dem Tisch liegen läßt. Sie ärgert sich auch, wenn die Dame ihre Handtasche mit wertvollem Inhalt im Straßengewühl oder in einem dicht besetzten Verkehrsmittel nicht im Arm trägt, sondern am Tragriemen oder an der Tragkette, so daß sie ein Taschendieb abknipsen kann. Ehe der Diebstahl entdeckt wird, hat er sie schon seinem Spießgesellen zugereicht, der postwendend damit verschwindet.

Digitized by Google

Die Polizei ärgert sich, wenn jemand seinen Koffer einem Dienstmann anvertraut hat, ohne sich dessen Nummer zu merken oder sich einen Auftragszettel von ihm geben zu lassen. Die Polizei findet es besonders leichtsinnig, sich eines wilden Gepäckträgers zu bedienen in der Hoffnung, daß er sich vielleicht billiger abfinden lassen wird als der berufsmäßige Dienstmann oder Gepäckträger.

Die Polizei ärgert sich, wenn Eltern ihre Kinder nicht darüber unterrichten, daß sie Fremden ihr Fahrrad nicht zu einer „Probefahrt" überlassen sollen. Das Bestehlen von Kindern auf der Straße ist auch eine besondere Verbrecherart. Die Diebe, vielfach Frauen, bitten die Kinder, für sie in irgendeinem Hause eine Bestellung zu erledigen und versprechen ihnen dafür einen kleinen Geldbetrag. Dabei erbieten sie sich, dem Kind die Einholetasche solange zu halten. Bis das Kind oben im Hause erfahren hat, daß die von der Frau angegebene Person dort gar nicht wohnt, ist die Frau mit der Einholetasche und ihrem Inhalt längst verschwunden.

Tragen Kinder beim Einholen Geld oder gar einen Geldschein sichtbar in der Hand, so reizen sie damit die Begehrlichkeit von Leuten, die schon einen Weg finden werden, dem Kinde das Geld abzunehmen, sei es auch mit Gewalt.

Die Polizei ärgert sich über alle diese Dinge, aber bitte, verstehen Sie das nicht falsch. Tragen Sie auch selbst eine gewisse Mitschuld daran, daß sie betrogen oder bestohlen sind, so brauchen Sie nicht zu besorgen, daß Ihnen die Polizei, wenn Sie Anzeige erstatten, etwa noch Vorwürfe machen würde. Die Polizei hat nicht das Recht, Sie zu schulmeistern. Sie hat nur das Recht, Sie zu warnen und aufzuklären, und sie ärgert sich auch über alle diese Dinge nicht im eigenen, sondern in Ihrem Interesse.

Digitized by Google

Wie schütze ich mein Kind?

Kinder sind am arglosesten und am hilflosesten, des Schutzes und der Warnung besonders bedürftig. So manches Verbrechen an einem Kinde wäre nicht begangen worden, wenn die Eltern ihr Kind nicht nur zur Vorsicht vor Kraftwagen, Pferden und fremden Hunden, sondern auch zur Vorsicht gegenüber fremden Menschen ermahnt hätten. Sie haben es nicht getan, weil ihnen selbst nicht eindrucksvoll genug bekannt geworden war, daß, und nicht nur in den großen Städten, sondern überall, auch auf dem flachen Lande, Kindern mancherlei schwere Gefahren durch Menschen drohen. Eltern müssen wissen, daß Entartete unter uns leben, Männer und Frauen, die sich äußerlich in nichts von anderen unterscheiden, deren Sinnen und Denken aber von Jugend auf um Traumbilder von Mord- und Bluttaten kreist und die sich allmählich so an diese Gedankengänge verlieren, daß sie in einer hemmungslosen Stunde aus ihren Traumgedanken gräßliche Wahrheit machen. Kinder werden dann besonders leicht ihre Opfer, eben weil sie wehrlos und arglos sind. Auch die Personen, deren entartetes Triebleben sie dazu treibt, Kinder an sich zu locken und sich an ihnen zu vergehen, ohne daß sie dabei dem Kinde einen körperlichen Schaden zuzufügen beabsichtigen, werden später oft doch zum Mörder an dem Kinde, sobald sie bemerken, daß das Kind sich seinen Eltern anvertrauen will und sie nun die Gefahr der Entdeckung und der Bestrafung vor sich sehen. Deshalb sollten die Eltern ihren Kindern in einer ihrem Auffassungsvermögen angepaßten Form Zurückhaltung und nicht Zutraulichkeit einprägen. Nur sehr ahnungslose Eltern haben ihre Freude daran, wenn ihr Bub oder ihr Mädel jedem Unbekannten, der ein paar gönnerhafte Worte an sie richtet, zutraulich entgegenläuft und dem „Onkel" oder der „Tante" artig das Patschhändchen gibt.

Der Berliner Polizeipräsident Graf Helldorff hat sich veranlaßt gesehen, an die Eltern schulpflichtiger Kinder folgende Warnung ergehen zu lassen:

Digitized by Google

„Gebote für die Eltern!

Tag und Nacht schützest Du Dein Eigentum und Besitz. Denke daran, daß Du auch Dein Kind, Dein kostbarstes Gut, hüten mußt! Ein Kind lebt drei Leben: Das Leben zu Hause — Du kennst es —; das Leben in der Schule — der Lehrer weiß mehr davon —; das Leben auf der Straße — was weißt Du davon? —.

1. Weißt Du, was Dein Kind heute erlebt hat?
   Hast Du sein unbedingtes Vertrauen? Erzählt es Dir alle seine Erlebnisse?
2. Weißt Du, mit wem Dein Kind verkehrt?
   Lerne seinen Umgang kennen, nur dann kannst Du darüber wachen, daß es nicht in schlechte Gesellschaft gerät.
3. Weißt Du, von wem und wofür Dein Kind das Geld (Näschereien) erhalten hat, das es neulich nach Hause brachte?
   „Der gefährliche Kinderfreund" ist es, der mit Vorliebe Kindern „etwas schenkt", um sie zutraulich zu machen.
   Erziehe Dein Kind, daß es sich nicht von fremden Menschen beschenken oder anfassen läßt. Schon manchmal haben Kinder ihre Vertrauensseligkeit zu dem guten Onkel mit dem Tode bezahlt.
4. Weißt Du, für wen Dein Kind Besorgungen macht?
   Verbiete ihm, so etwas ohne Deine Erlaubnis zu tun. Wie oft sind schon Kinder auf diese Weise in Wohnungen, Hausflure oder entlegene Gegenden gelockt und dort das Opfer eines Sittlichkeitsverbrechens geworden!
5. Weißt Du, daß der Wunsch Deines Kindes, mit einem Auto oder Radfahrer zu fahren, es in schwere Gefahr bringen kann? Warne es, mit fremden Menschen zu fahren!
6. Weißt Du, was Dein Kind nach den Schularbeiten treibt?
   Laß es nicht allein in Warenhäuser gehen! Die lockenden Auslagen reizen seine Begehrlichkeit!

Digitized by Google

7. Weißt Du, daß Rummelplätze oft für Kinder ungeeignet sind?
Was dort gezeigt wird, ist meist nichts für Kinderaugen und -ohren. Dort treibt sich auch mancher Taugenichts herum!

8. Weißt Du, daß durch die Kleidung Deines Kindes auch Unheil gestiftet werden kann?
Durch zu kurze oder zu auffallende Kleidung wird die Begehrlichkeit des Sittlichkeitsverbrechers gereizt.

9. Weißt Du, was Dein Kind in Deiner eigenen Wohnung alles beobachtet?
Verletze nie das natürliche Schamgefühl des Kindes, auch wenn die Wohnung klein ist und die Betten knapp sind.

Meide zweideutige Witze und anstößige Redensarten. Die beste Erziehung ist das gute Beispiel!

10. Weißt Du, daß die Polizei Dir helfen will, Dein Kind zu schützen?
Fort mit dem Märchen von dem bösen Schutzmann, der die unartigen Kinder einsperrt!

Präge Deinem Kinde ein:

Auch auf der Straße ist die Polizei
Dein bester Freund!

In allen Fragen der Gefährdung Deines Kindes steht Dir die Kriminalpolizei, besonders die weibliche Polizei, mit Rat und Tat zur Seite.

Anschrift: Polizeipräsidium Berlin C 25, Alexanderstraße 20, Zimmer 732.

Fernruf: E 1 00 23, Hausapparat 4 04."

Auch den Kindermädchen sollte man einschärfen, daß sie das Kind nicht mit Unbekannten Freundschaft schließen lassen, und bei Ausbildungskursen von Kindergärtnerinnen müßte auch ein Wort über die Gefahren einfließen, die Kindern drohen.

Auch ohne gleich an das Schlimmste zu denken, sollte eine Mutter, die im Laden etwas einholt, Kind und Kinderwagen nur so vor dem Laden stehen lassen, daß sie es durch die Schaufenster- oder Ladentürscheibe im Auge behalten kann. Ein Hund kann den Wagen anspringen,

Digitized by Google

einsamen Ort ihr Leben beendet haben, aber auch manche, die einem Mörder zum Opfer gefallen sind, ohne daß ihr Körper gefunden wird.

Treffen Erwachsene Kinder unter Umständen an, die ihnen merkwürdig und verdächtig erscheinen, so sollten sie sich auch für ein fremdes Kind verantwortlich fühlen.

Bei Hamburg traf eine Frau auf einem Heckenweg einen jungen Burschen mit einem sechsjährigen Knaben, der heftig vor sich hinweinte. Wohl kam das Paar der Frau merkwürdig und zweifelhaft vor, aber sie fand nicht den Entschluß, den Burschen anzusprechen. Sie ist die letzte gewesen, die das Kind lebend gesehen hat. Eine halbe Stunde später hat es sein Begleiter, der später ermittelt wurde, im Walde ermordet.

In einem Gartenlokal des Grunewalds trank eines frühen Morgens eine Frau mit einem bleich und übernächtig aussehenden kleinen Mädel Kaffee. Der Kellner machte sich Gedanken über die beschmutzte Kleidung der beiden. Die Frau bezahlte und ging mit dem Kinde. Der Kellner sah ihnen unschlüssig nach. Sie waren schon zwischen den ersten Bäumen des Waldes verschwunden, da wurde der Mensch in ihm stärker als der Kellner. Er stürzte hinterher und schrie der Frau zu, stehen zu bleiben. Sie flüchtete in den Wald, aber das Kind blieb zurück. Der Kellner hatte noch im letzten Augenblick eben rechtzeitig eingegriffen. Die Frau, eine Geisteskranke, hatte das Kind tags zuvor von der Straße weggeschleppt und hatte mit ihm die Nacht im Walde zugebracht. Man hat die Frau nach zwei Tagen tot, an Entkräftung gestorben, im Walde gefunden.

Ein Knabe aus einem Vorort von Ludwigslust erzählte seiner Mutter, ein alter Mann habe ihn gebeten, ihm morgen seinen Rucksack bis zu einer an der Landstraße gelegenen Gastwirtschaft zu tragen. Der Mann habe ihm für die Gefälligkeit 2 Mark versprochen. Die Mutter gab dem Jungen die Erlaubnis, sich die 2 Mark zu verdienen. Als der Junge anderntags schon zu dem mit dem Mann verabredeten Treffpunkt gegangen war, stiegen Zweifel in ihr auf, ob sie richtig gehandelt hätte. Sie ging dem Kinde schnell nach und sah, daß der Mann mit dem Jungen nicht in der Richtung nach der Gastwirtschaft zuging, sondern einen ganz anderen Weg einschlug. Sie holte die beiden ein und nahm ihr Kind mit zurück. Der Mann war ein umherziehender ungelernter Uhrmacher, ein harmlos aussehender Alter, der in der ganzen Gegend bekannt war. Seinen Namen und seinen Wohnort wußte niemand, aber von Person war er überall in den Dörfern bekannt und genoß wegen seines Fleißes und seines gutmütigen und freundlichen

Digitized by Google

Hast auf dem Boden Du verstellte Taschen,
„antrümpla" ihr, ich finde machen.

Das Geld gehört nicht in den Schrank,
es liegt viel sicherer auf der Bank!

Wer so zeigt, daß er nicht zuhaus',
den räumt man leicht die Wohnung aus.

Bildwarnung einer Kriminalberatungsstelle

Digitized by Google

Bildwarnung einer Kriminalberatungsstelle

Digitized by Google

Wesens allerorts bei Eltern und Kindern das gleiche Vertrauen. Gleichwohl hatte jene Mutter ihr Kind noch in letzter Minute vor der Ermordung gerettet. Der Mann war der Uhrmacher Seefeld, der bald darauf als ein Verbrecher schlimmster und abscheulichster Art entlarvt wurde, und dessen grauenhaftes Schuldbuch über 30 schwere Sittlichkeitsverbrechen an Kindern und mehr als 12 Kindesmorde aufweist.

Sein Name sollte Eltern und Polizeibeamten stets in der Erinnerung bleiben als warnendes Beispiel dafür, welche unvorstellbare Bestialität sich hinter einer harmlosen Maske verbergen kann und als eindringliche Mahnung, über Kindern zu wachen.

Digitized by Google

Wenn einer eine Reise tut ...

Vorausgesetzt, daß Sie Kapitel 11 aufmerksam gelesen haben, so haben Sie bei Ihrer Abreise Ihre Wohnung in einem Zustande zurückgelassen, der dem Einbrecher nicht verrät, daß die Wohnungsinhaber verreist sind.

Für die Reise selbst steht als Mahnung obenan: Sparen Sie nicht am falschen Ort! Rechnen Sie ruhig den kleinen Betrag für die Versicherung Ihres Reisegepäcks zu den notwendigen Reiseunkosten! Wollen Sie das nicht und wollen Sie Ihre Koffer auch nicht aufgeben, sondern bei sich behalten, so müssen Sie sie im Auge behalten. Vor allen Dingen müssen Sie das vor der Abfahrt tun, denn Gepäckdiebe besteigen wie platzsuchende Reisende wenige Minuten vor der Abfahrt mit ihrem Koffer den ersten Wagen des D-Zuges, und aus dem letzten Wagen klettern sie mit zwei Koffern wieder heraus. Auch auf Zwischenhaltestellen sind Sie und Ihr Gepäck am besten beisammen. Sitzen Sie, während der Zug hält, im Speisewagen, so kann jeder Beliebige inzwischen mit Ihrem Koffer aussteigen.

Der Reisende hat seinen Koffer nicht unter den Augen, wenn er ihn über sich in das Gepäcknetz legt. Einen schweren Koffer kann dort während der Anwesenheit des Besitzers im Abteil niemand unbemerkt wegnehmen, aber einen leichten Koffer, die Handtasche oder eine Aktentasche kann der aussteigende Nachbar leicht mitgreifen. Im Stadtbahnzug oder in Personenzugabteilen, deren Sitzrückwände oben offen sind, kann ein Dieb auch vom Nebenabteil aus herüberlangen. Sicherer ist leichtes Reisegepäck deshalb im Gepäcknetz gegenüber dem Platze des Reisenden, wo er es bei jedem Augenaufschlag sieht.

Stellt der Reisende bei der Abfahrt oder beim Umsteigen auf dem Bahnsteig in Erwartung des Zuges den Koffer neben sich, so verursacht es keine Mühe, den Fuß so an den Koffer zu stellen, daß er den Koffer berührt und dauernd fühlt. Sonst kann ein Dieb, der seinen eigenen Koffer daneben stellt, den fremden Koffer unbemerkt zugleich mit dem eigenen aufnehmen und forttragen.

Digitized by Google

Besonders bei Auslandsreisen soll man sich den größten Teil des Reisegeldes in Form eines Akkreditivs auf eine Bank am Zielorte überweisen lassen. Man braucht dann weder das Geld noch einen Beleg über die Akkreditierung bei sich zu führen. Was wir nicht bei uns haben, wird uns unterwegs bestimmt nicht gestohlen.

Vor Zugriffen von Taschendieben ist Geld bei Männern in der Innentasche der Weste, der Tagesbedarf an Geld in der Seitentasche des Beinkleides am sichersten. Der unsicherste Aufbewahrungsort für die Brieftasche, dabei aber der gebräuchlichste, ist die hintere Beinkleidtasche. Für gewandte Leute — Taschendiebe sind gewandte Leute mit feinem Fingerspitzengefühl — ist es sehr einfach, die Aufmerksamkeit des Reisenden durch eine — wie zufällige — körperliche Berührung in dem Augenblick abzulenken, in dem der Spießgeselle ihm von hinten vorsichtig den Rockrand hochhebt und die Brieftasche aus der Gesäßtasche zieht. Taschendiebe durchstreifen oder beobachten verkehrsreiche Punkte, um ein Opfer zu suchen, und verfolgen das ausersehene Opfer oft stundenlang. Sie warten ab, bis es sich von selbst in ein Gedränge begibt, das in lebhaften Städten ja an Omnibus- oder Straßenbahnhaltestellen, an der Kasse oder Kleiderablage von Theatern, Kinos, Konzertsälen oder Rennplätzen immer vorhanden ist. Sie erzeugen das Gedränge oft auch künstlich. Beim Kauf von Zigarren oder Auswahl von Ansichtskarten tritt einer der Taschendiebe von links, der andere von rechts an den Reisenden heran. Dabei greift einer von ihnen, wie wenn er selbst etwas wählen wollte, über den Reisenden hinweg oder vor ihm her und lehnt sich dabei an ihn. Diese unverschämte körperliche Berührung wirkt derart verwirrend, daß man sich der Arbeitsweise der Taschendiebe bewußt sein muß, um in diesem Augenblick an die Brieftasche zu denken und den gleichzeitigen leisen Griff des dritten Taschendiebes zu fühlen, der von hinten die Brieftasche ziehen will. Deshalb soll jeder im Gedränge oder bei ähnlichen Gelegenheiten besonders sorgfältig aufpassen, daß er nicht bestohlen wird; das macht den Dieben und Gaunern die Arbeit so schwer, daß sie sich nicht mehr lohnt.

Die Arbeitsweise der Taschendiebe läuft immer auf dasselbe hinaus: Sie lenken die Aufmerksamkeit dessen, den sie bestehlen wollen, von dem Griff in die Tasche dadurch ab, daß sie sich an ihn herandrängen, ihn anrempeln, anstoßen, oder daß sich einer bei einem vorgetäuschten Ausrutschen an ihm festklammert oder in einem Verkehrsmittel bei einem Schwanken des Wagens gegen ihn fällt. Auch streuen sie unauffällig die Asche ihrer Zigarre oder Zigarette auf ihn, um dann mit höflicher

Digitized by Google

Entschuldigung seine Kleidung abzustauben und so seine Aufmerksamkeit zu fesseln. Sobald die Brieftasche gezogen ist, steckt sie der Dieb einem Gehilfen zu, der sofort damit verschwindet.

Der Dieb braucht keineswegs immer ein Mann zu sein, die sehr zahlreichen ostjüdischen Taschendiebe verwenden auch gut angelernte Kinder im Alter von 10—15 Jahren. Hinderlich ist dem Dieb die über der Brieftasche zugeknöpfte Taschenklappe, das zugeknöpfte Jackett oder der zugeknöpfte Mantel. Deshalb ist der Sommer die Hauptzeit für Taschendiebe. Eine Erfindung, mit der sie sich gar nicht befreunden können, ist der Reißverschluß an der Damenhandtasche. Die Taschendiebe bedauern auch, daß die Umhänge (Pelerinen) aus der Männermode verschwunden sind. Sie wurden gern von ihnen getragen, weil sie so recht geeignet waren, die Bewegung der diebischen Hände zu verhüllen. Hauptsächlich vorbeugend wirkt dauernde Aufmerksamkeit; wer selbst lebhaft beobachtet, wird von Gaunern als ungeeignetes Objekt gemieden.

Falsche Sparsamkeit ist es auch, auf der Reise wegen eines besonders billigen Angebots unbekannten Pensionen oder Gasthäusern den Vorzug zu geben. Sie bestechen durch Zimmerpreise, die billiger sind als die der bekannten Hotels oder von zuverlässiger Seite, z. B. von Reisebüros oder von städtischen Fremdenverkehrsvereinen empfohlenen Pensionen, aber sie machen den Preisunterschied oft durch überraschende Nebenkosten mehr als wett. Hat der Reisende das Pech, in einer solchen Pension bestohlen zu werden, so predigt er tauben Ohren, wenn er den Besitzer der Pension an die Haftpflicht für das Gepäck seiner Gäste mahnen will. — Ist der Reisende über Rang und Beschaffenheit eines Gasthauses im unklaren, so kann oft eine Erkundigung bei einem auf der Straße Dienst versehenden Polizeibeamten seine Zweifel lösen.

Alleinreisende junge Mädchen seien an die Hilfsbereitschaft der Bahnhofsmission erinnert, deren Helferinnen durch Armbinden kenntlich sind und sich bei der Einfahrt von Zügen auf dem Bahnsteig aufhalten, im Bahnhofsgebäude gewöhnlich einen Dienstraum haben, jedenfalls aber durch Nachfrage bei den Bahnbeamten leicht erreichbar sind.

Im Hotel soll man das Zimmer beim Verlassen stets verschließen und den Schlüssel auch an sich nehmen, wenn man es nur auf Augenblicke verläßt. Manche Hoteldiebe warten, am Türspalt ihres eigenen Zimmers lauschend, nur auf solche Augenblicke, um schnell in das fremde Zimmer zu huschen und zusammenzuraffen, was sie dort an Wertsachen finden.

Die nachts unter das Kopfkissen gelegte Geldtasche wird am Morgen

Digitized by Google

leicht vergessen. Der Nachttisch ist auch ein unsicherer Platz, denn dringt ein Dieb ein, so sucht er dort zuerst, darauf in den Kleidungsstücken, dann in den Koffern. Ein offengelassenes Fenster kann einen Fassadenkletterer zum Einsteigen einladen.

Mancher Reisende hält es für überflüssig, vor dem Zubettgehen nachzuschauen, ob nicht unter dem Bett, dem Sofa, hinter Vorhängen oder in Schränken ein stiller Gast versteckt ist. Diese einfache Vorsichtsmaßregel hat aber doch schon manchmal aus einem dieser Verstecke einen Hoteldieb hervortreten lassen.

Nachtriegel an den Hotelzimmertüren sind dazu angebracht, daß man sich ihrer bedient, und es muß mißtrauisch stimmen, wenn der Nachtriegel etwa abgebrochen ist. Ein sehr bekannter Hoteldieb schickte einige Tage, ehe er selbst in einem Hotel zuzog, eine Gehilfin mit dem Auftrage voraus, in den für wohlhabende Hotelgäste bestimmten Zimmern die Nachtriegel abzubrechen.

Jedes gute Gasthaus sorgt nach besten Kräften für die Sicherheit seiner Gäste. Der Besitzer empfindet Diebstähle als Schädigung des Ansehens seines Hauses, zumal dabei vielfach, doch meist zu Unrecht, Hotelangestellte des Diebstahls bezichtigt werden. Der Reisende kann das Bemühen des Hotelbesitzers um die Vermeidung von Diebstählen dadurch unterstützen, daß er den in der gedruckten Hausordnung ihm vom Wirt gegebenen Ratschlägen entspricht. Vor allen Dingen fülle er den Anmeldezettel bereitwillig, gewissenhaft und leserlich aus und lege bereitwillig seinen Reisepaß oder einen sonstigen Ausweis vor. Sorgfältige, mit vorgelegten Ausweispapieren übereinstimmende Ausfüllung der Anmeldezettel erschwert das Treiben der Hoteldiebe und erleichtert im Falle eines Diebstahls ihre Ermittlung.

„Augen auf!“ gebietet die Vorsicht auf Reisen, aber „Mund zu!“ gebietet sie auch. Die zufällig erlangte Kenntnis zu offenherzig ausgeplauderter persönlicher Verhältnisse können Fremde zu Schwindeleien ausnützen. Ein alter Herr hatte, leutselig wie alte Herren nun einmal sind, einem jungen Mann, mit dem er im Zuge ins Gespräch kam, mehr von sich erzählt, als nötig gewesen wäre. Monatelang später erhielt er von ergrimmten Hotelbesitzern aus allen möglichen Städten entrüstete Briefe, die ihn mit Klage bedrohten, wenn er die Schulden, die sein Sohn bei ihnen hinterlassen habe, nicht alsbald begliche.

Ein verhafteter Hochstapler gestand außer der Straftat, die wirklich zu seinen Lasten ging, gleich noch eine Reihe von ihm frei erfundener Verbrechen ein, offenbar in der verstohlenen Hoffnung, nun zur Klä-

Digitized by Google

rung der Einzelfälle von Ort zu Ort überführt zu werden und dabei eine Gelegenheit zum Entwischen zu finden. Um seine Geständnisse glaubhafter zu machen, nannte er auch Mitschuldige, darunter mehrere Frauen, deren Anschriften er in Wirklichkeit nur von flüchtiger Reisebekanntschaft her wußte. Die Polizei ist vorsichtig genug, um sich bei derartigen Beschuldigungen nicht gleich wie ein Tiger auf die Beute zu stürzen. Sie prüft ihre Wahrscheinlichkeit und fragt nach Beweisen. So sind jenen Frauen aus dieser falschen Anschuldigung keine besonderen Nachteile erwachsen, doch mußten sie immerhin polizeiliche Vernehmungen über sich ergehen lassen, und das fanden sie schon unerquicklich genug, denn wer hätte gern etwas mit der Polizei zu tun?

Aus diesem Anlaß muß einmal gesagt werden, daß die Fälle, in denen die Kriminalpolizei durch ihre Ermittlungen die Unschuld von Personen feststellt, die entweder wissentlich falsch oder von Geschädigten in gutem Glauben zu Unrecht verdächtigt werden, sehr viel zahlreicher sind als die Fälle, in denen sie einen Schuldbeweis führt. —

Plaudern Sie ruhig mit Reisebekanntschaften, aber plaudern Sie nicht über Ihre persönlichen Verhältnisse, es gibt ja genug andere Gesprächsstoffe, z. B. die Ratschläge dieses Buches.

Digitized by Google

Wovor Frauen sich hüten müssen

Neben den Einbrechern, deren Gepflogenheit es ist, die Bekanntschaft von Hausangestellten zu suchen, um die in der Unterhaltung mit ihnen erworbenen Kenntnisse der häuslichen Verhältnisse ihres Arbeitgebers zu Einbruchsdiebstählen auszunutzen, gibt es auch Einbrecher, die gleich darauf ausgehen, die Bekanntschaft der Hausfrau zu machen. Auch unter den Berufsverbrechern befinden sich gescheiterte Menschen aus besseren Kreisen, und diese in der Großstadt unter die Räder gekommenen jungen Leute wahren sich noch für eine ganze Weile ihre angenehmen Umgangsformen, ihr harmloses Gesicht und die Kunst, sich gut anzuziehen. Auf Tanztees, in Cafés und Hotels oder am Strand der Badeorte fädeln sie die Bekanntschaft ein. Während des vierten oder fünften Zusammenseins in einem Theater, bei einem 5-Uhr-Tee oder in einem Lichtspielhaus plündern ihre Gehilfen die Wohnung der Dame aus. Beschleicht die Dame nun ein Verdacht gegen den jungen Mann und entschließt sie sich dazu, diesen Verdacht der Polizei gegenüber auch auszusprechen, so ist es selten leicht, ihm etwas zu beweisen, denn die Bestohlene selbst ist ja seine Alibizeugin. Doch wird sich der Verdacht gegen ihn bald dadurch verstärken, daß er nach dem Einbruchsdiebstahl ihrem Gesichtskreis entschwindet, denn der Zweck der Bekanntschaft war ja erreicht, und er muß nun neue Verbindungen anknüpfen. Auf jeden Fall ist es richtig, der Kriminalpolizei den Fall eingehend mitzuteilen, damit wenigstens andere vor gleichem Schaden bewahrt bleiben. Falls es der Frau erwünscht ist, kann sie *vertrauliche* Behandlung der Angelegenheit verlangen. Wird also die Bekanntschaft seitens des jungen Mannes bald nach dem Einbruchsdiebstahl gelöst, so hat die Dame zwar eine Enttäuschung und einen vielleicht erheblichen Vermögensverlust erfahren, aber trotzdem ist sie noch glimpflich davongekommen. Es hätte schlimmer werden können, wenn der so harmlos und vornehm erscheinende Mann einer jener gewerbsmäßigen Erpresser gewesen wäre, die allerdings meist nur die Bekanntschaft verheirateter Frauen suchen. Sie gehen darauf aus, die Frau

Digitized by Google

zu irgendeiner Torheit zu verleiten, die ihnen eine Waffe gegen sie gibt. Sie bauen darauf, daß die Frau, auch wenn sie die Maske fallen lassen und mit Geldforderungen hervortreten, sich nicht dazu überwinden werde, sich sofort ihrem Manne anzuvertrauen. Sie vergessen dabei — aber Frauen sollten es nicht vergessen —, daß sich eine Frau auch ohne Wissen ihres Mannes der Kriminalpolizei anvertrauen kann.

Gewisse Sorten von Glücksrittern suchen vorzugsweise die Bekanntschaft älterer Damen. Entschwindende Jugend verlockt dazu, ein spätes vermeintliches Glück zu hastig beim Zipfel zu fassen, obwohl die Weisheit reiferer Jahre doch, sich bescheidend, erkennen sollte, daß natürlicherweise die Anziehungskraft der Jugend die größere ist. Wenn der Mann, besonders ein junger Mann, mit seinem leidenschaftlichen Werben der gealterten Frau vor der Jugend den Vorzug gibt, so spricht eine auf Lebenserfahrung begründete Vermutung dafür, daß sich hinter seinen Beteuerungen eigensüchtige und meist sehr unlautere Absichten verbergen. Spätestens sobald der Mann beginnt, von einer vorübergehenden Geldverlegenheit zu sprechen, müßte der schöne Wahn zerreißen.

Alle Leute, die auf anderer Menschen Kosten leben wollen, mögen sie sich nun um die Mutter oder um die Tochter bemühen, sind meist an einem zu erkennen: Sie sind nichts. Sie haben keine feste Stellung, sondern üben angeblich einen der Berufe aus, die nicht mit einer bestimmten Firma und nicht mit einem Büro verbunden zu sein brauchen. Zu den Stunden, in denen Männer, die ihr Brot durch Arbeit verdienen, im Büro oder in der Fabrik sein müssen, haben sie immer Zeit. Immer werden sie aber durch das, was sie erzählen — sie erzählen von sich natürlich nur Gutes und Schönes —, eine Handhabe zur Nachprüfung ihrer Erzählungen geben. Erzählt beispielsweise der Mann von seiner Firma oder von seiner Behörde, oder spricht er von einem bekannten Geschäftsmann als von seinem guten Freund, so ist es doch leicht, dort einmal persönlich nach ihm zu fragen, als ob man ihn aus irgendeinem Grunde schnellstens erreichen müßte. Ist er dort bekannt, so wird er auch später, wenn er sich als Betrüger oder Heiratsschwindler entpuppen sollte, dort zu finden sein. Ist er aber dort, etwa im Personalbüro der Firma oder der Behörde, die er als die seine bezeichnet hat, unbekannt, so hat man Anlaß zu äußerstem Mißtrauen.

Noch in einem anderen Punkte ähneln sich alle diese Leute. Sie erzählen nicht gern, wo sie wohnen. Haben sie sich der Frau unter falschem Namen genähert, so können sie das natürlich nicht, denn sie

Digitized by Google

wollen ja unauffindbar sein, wenn sie nach Erreichung ihrer unlauteren Absichten verschwinden. Auch wünschen sie einem überraschenden Besuch der Dame in ihrer Wohnung aus dem Grunde vorzubeugen, weil ihre wirklichen Lebensverhältnisse zu dem, was sie darüber erzählen, in einem gar zu krassen Widerspruch stehen.

Immer wieder gehen Frauen einem Heiratsschwindler ins Garn und können nachher, wenn er mit ihrem Gelde verschwunden ist, der Polizei nichts weiter über ihn erzählen, als wie er ausgesehen hat. Obwohl sie wochen-, ja monatelang mit ihm freundschaftlich verkehrt haben, wissen sie nur den Namen anzugeben, unter dem er sich mit ihnen bekanntgemacht hat und der meistens falsch ist. Dabei hatten sie doch mannigfaltige Gelegenheit, ihn im Gespräch einmal überraschend nach seinem Geburtstag und später, bei anderer Gelegenheit, nach seinem Geburtsort zu fragen. In Deutschland kann die Polizei mit Hilfe der Einrichtungen der Einwohnermeldeämter und Standesämter die Persönlichkeit eines jeden, dessen Vor- und Zuname und dessen Geburtstag und -ort sie kennt, alsbald feststellen. Max Schmidt oder Paul Krüger gibt es in Deutschland zu viele, um ohne nähere Anhaltspunkte den richtigen herauszufinden, aber Max Schmidt, am 27. 10. 1900 in Stendal geboren, oder Paul Krüger, in Berlin am 13. 1. 1899 geboren, ist schnell in den Listen zu ermitteln. Auch hätten jene Frauen den Mann doch einmal danach fragen können, wo sie anrufen oder wohin sie ihm ein paar Zeilen schreiben können, falls sie wider Erwarten einmal eine Verabredung nicht einhalten könnten. Dann hätten sie wenigstens eine Fernsprechnummer in der Hand gehabt und gleich von vornherein einmal feststellen können, ob es etwa nur die Nummer eines Zigarrengeschäfts oder einer Gaststätte ist, vielleicht gar einer solchen, die ihrer Lage oder Beschaffenheit nach im Gegensatz zu seinen großartigen Erzählungen über seine Lebensführung steht. Eine Postlageranschrift muß immer bedenklich stimmen, allermindestens, wenn die Bekanntschaft schon eine Weile währt.

Manche Heiratsschwindler verlassen sich allein auf den Eindruck ihrer Persönlichkeit, andere suchen sich durch Schilderung ihrer glänzenden Vermögensverhältnisse oder ihrer wunderbaren Zukunftsaussichten ins rechte Licht zu setzen. Aber immer ist ein Pferdefuß dabei: Die Geldsummen, über die sie verfügen, sind niemals gleich greifbar, und ihre Schlösser liegen im Monde.

Beliebt sind in erster und zweiter Instanz bereits gewonnene Erbschaftsprozesse, die nur noch die „bloße Formalität" der dritten Instanz

Digitized by Google

durchlaufen müssen, denn das weiß ja jeder, daß zum Prozeßführen Geld gehört, das man sich leihen muß, wenn man es nicht flüssig hat. Manchmal ist der Mann oder die junge Dame — denn es gibt natürlich auch Heiratsschwindlerinnen — noch minderjährig und kann deshalb noch nicht an ihr Vermögen heran. Oder der Mann hat die Möglichkeit, ein goldsicheres, glänzenden Gewinn versprechendes Unternehmen zu erwerben und hat 85% der Kaufsumme bereits hinterlegt. Nur die letzten 15% fehlen ihm gerade noch. Manchmal braucht er zur Ausnutzung seiner glänzenden geschäftlichen Fähigkeiten nur jemanden, der ihm durch Einrichtung eines Geschäfts die Entwicklungsmöglichkeit bietet. Schriftstücke und Urkunden werden der vertrauensseligen Verlobten gezeigt — aber ihr etwas ganz anderes daraus vorgelesen, als darin steht. Oder der Schwindler bzw. die Schwindlerin verfertigen sich selbst solche Urkunden. Da sie selbst nicht genau wissen, wie eine Notariatsurkunde oder ein Gerichtsurteil aussehen muß, verlassen sie sich darauf, daß die Braut das auch nicht weiß. Die unwahrscheinlichsten Erzählungen werden manchmal gerade deshalb geglaubt, weil sich der Hörer sagt, so etwas könne sich doch der andere gar nicht erfinden.

Es ist ein beliebter Novellenstoff, daß ein Betrüger, der sich in verbrecherischer Absicht um eine Dame bewirbt, dabei von wirklicher Liebe ergriffen wird und es nun auf einmal ehrlich meint. Auf ihren Lügen ertappte Heiratsschwindler haben diese innerliche Wandlung auch manchmal gemimt und dadurch mitunter ihr Spiel gerettet. Nun, wer erkannt hat, daß der andere ihn mit freier Stirn und offenem Gesicht wochenlang in hinterhältiger Absicht belogen hat und ihm dann trotzdem erneut Glauben schenkt, der handelt in voller Kenntnis der Gefahren und darf sich über die Folgen nicht beklagen.

Wie der Erpresser, so versucht auch mitunter der Heiratsschwindler die Frau in Lagen zu bringen, deren sie sich nachher, wenn sie ihn als Schwindler erkannt hat, schämt. Er hofft, auf diese Weise einer späteren Anzeige bei der Kriminalpolizei vorzubeugen. Tatsächlich haben Hochstapler jahrelang Frauen um Hunderttausende betrogen, ohne daß auch nur eine der zahlreichen Geschädigten eine Anzeige erstattet hätte. Männer, die erpreßt worden sind, unterlassen die Anzeige häufig aus Furcht, der Erpresser würde sie, wenn die Polizei Hand an ihn legt, fälschlich aller möglichen Verfehlungen beschuldigen und die Polizei könnte ihm glauben. In Wirklichkeit vertritt die Kriminalpolizei schon seit Jahren den Standpunkt: Was der Erpresser sagt, ist null und nichtig.

Digitized by Google

Durch Gesetz vom 28. 6. 1935 hat die Staatsanwaltschaft in dem neuen § 154 b der Strafprozeßordnung folgende Ermächtigung erhalten:

„Ist eine Nötigung oder Erpressung durch die Drohung begangen worden, eine Straftat zu offenbaren, so kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung der Tat, deren Offenbarung angedroht worden ist, absehen, wenn sie nicht zur Sühne und zum Schutz der Volksgemeinschaft unerläßlich ist."

Damit ist dem Erpresser seine wirksamste Waffe genommen. Niemand, der von Erpressern bedroht ist, braucht mehr den Weg zur Kriminalpolizei zu scheuen. Dagegen ist es eine P f l i c h t sich selbst und der Allgemeinheit gegenüber, sofort jeden Erpresser anzuzeigen und diesen nichtswürdigen Verbrechern ihr schändliches Handwerk zu legen.

Frauen gegenüber lüftet der Erpresser seine Maske gewöhnlich mit der Bitte um Hilfe aus einer vorübergehenden Geldverlegenheit, der bestimmt bald eine nicht mehr abreißende Kette neuer Geldverlegenheiten folgen wird. Mit der abnehmenden Bereitwilligkeit der Geberin verstärkt sich die Bitte zur Forderung und, damit die Dame sich nicht der Täuschung hingebe, daß sie sich lange besinnen dürfe, hört der früher so ehrerbietige Freund auf, sich angenehm — und fängt an, sich lästig zu machen. Er zeigt sich vor ihrer Wohnung, steht, wenn die Frau das Haus verläßt, wie aus dem Boden gewachsen vor ihr oder ruft zu Zeiten, zu denen ihr Gatte zu Hause zu sein pflegt, in der Wohnung an. So hält er sie in ewiger Unruhe, bis sie schließlich bei jedem Klingeln des Fernsprechers, bei jedem Läuten an der Wohnungstüre, beim Schritt des Postboten auf der Treppe in der Furcht zusammenschreckt, daß jetzt das Ereignis eintritt, das ihren Mann erstaunt von seiner Zeitung aufsehen lassen wird. Diesem furchtbaren, nervenzerrüttenden Zustand muß vorgebeugt werden durch sofortige vertrauensvolle Aussprache mit dem Ehemann; will man dies nicht tun, so wende man sich, ohne zu zaudern oder zu zögern, vertrauensvoll an die Kriminalpolizei.

Es ist übrigens nicht selten, daß Erpresser selbst an wildfremde Leute, deren Namen sie einmal in der Zeitung gelesen oder aus dem Fernsprechbuch herausgesucht haben, Brandbriefe schreiben. Sie ergehen sich in dunklen und vieldeutigen Anspielungen auf unliebsame Ereignisse im Vorleben des Empfängers. Irgendwie, denken sie, wird der Mann schon ein schlechtes Gewissen haben. Derartige Briefe müssen sofort der Kriminalpolizei eingesandt werden.

Erpressern muß man von Anfang an die Zähne zeigen. Zahlt die Bedrohte auch nur einmal, so wird der Erpresser sicher und kommt bestimmt

Digitized by Google

mit neuen Geldforderungen und hört mit ihnen nicht eher auf, bis er auch das Letzte aus ihr herausgepreßt hat. Selbst dann läßt er ihr noch keine Ruhe, sondern versucht nun, sich mit seinen Erpressungen an den Ehegatten zu halten. Noch nach dem Selbstmord des Opfers haben sich Erpresser an Kinder und Erben gewendet. Gibt die Bedrohte dagegen nicht nach, so wird der Erpresser unsicher. Er will ja mit seinem Wissen um eine Torheit, Unüberlegtheit oder dgl. nur Geld verdienen; macht er aber von seiner Drohung Gebrauch, so hat er keine Vorteile zu erwarten; daher ist es ihm natürlich auch nicht ernst mit seiner Drohung — so sehr er sie auch vorzutäuschen sich bemüht. Ist die Waffe des Erpressers die Angst vor einem Skandal, so ist die Waffe des von einem Erpresser Bedrohten die Furcht des Erpressers vor Polizei, Gericht und Gefängnis. Will man sich aber trotzdem auf Unterhandlungen mit Erpressern einlassen, so ist es nicht zweckmäßig, diese Verhandlungen persönlich zu führen. Verhandlungen mit Erpressern sind eine Sache für unbeteiligte Dritte, die, persönlich von der Drohung des Erpressers nicht betroffen, innerlich ruhig und äußerlich kalt bleiben können. Wer niemanden hat, dem er sich anvertrauen mag, oder dem er es zutraut, durch seine gelassene aber entschlossene Art den Erpresser abzuschrecken, der vertraue sich der Kriminalpolizei an. Wer dies nicht will, dem steht der Weg offen, sich an einen Rechtsanwalt zu wenden. Der Anwalt steht ja bei seiner Berufsausübung ebenso unter Schweigepflicht und Schweigerecht wie der Geistliche, der Arzt oder die Polizei.

Das Rätsel manchen Selbstmordes, der allen Verwandten des Toten unerklärlich geblieben ist, könnte ein Erpresser lösen. Unendlich viel zahlreicher sind erfreulicherweise die Fälle, in denen Frauen oder Männer durch die Kriminalpolizei aus Erpresserhänden befreit worden sind, oft auch, ohne daß ihre Angehörigen das jemals erfahren haben.

Digitized by Google

Betrug

Was will der Betrüger? Der Betrüger will Geld oder Geldeswert ohne Gegenleistung oder gegen eine wertlose Gegenleistung. Er muß also entweder seiner eigenen Leistung fälschlich Eigenschaften beilegen, die sie nicht besitzt, oder er muß den anderen Teil dadurch zur Vorleistung verleiten, daß er die eigene Leistung in sichere Aussicht stellt. Immer muß er also Personen, die er betrügen will, etwas vorlügen.

Warum vergewissern sich die Opfer des Betrügers nicht, ehe sie ihr Geld hergeben, über die Art des ihnen vorgeschlagenen Geschäfts? Weil der Betrüger oder die Betrügerin ihrer Eitelkeit schmeicheln (Heiratsschwindler, Ordens- und Titelvermittler, falsche Prinzen, Prinzessinnen oder Hofdamen) oder ihre Begehrlichkeit zu reizen versteht. Die vorgespiegelte Hoffnung auf einen raschen und großen Gewinn macht gar zu viele Menschen blind. Was sie gern wollen, das glauben sie gern.

Aber trotzdem werden sie doch zögern und sich oder andere fragen, ob das wahr sein kann, was ihnen da vorerzählt wird? Die Hausfrau sieht sich doch auch jeden Kohlkopf, den sie ersteht, der Hausherr jede Zigarre vor dem Kauf prüfend an.

Gewiß, aber mit diesem Zögern rechnet der Betrüger und erweckt deshalb in dem Bewerber die Befürchtung, daß er hier eine gute Gelegenheit leicht versäumen könne. Es seien noch mehrere andere Bewerber da, und wer sich zuerst entschließe, den müsse er auch zuerst berücksichtigen. Vorherigen Erkundigungen beugt er dadurch vor, daß er das auserkorene Opfer zu tiefster Verschwiegenheit verpflichtet. Er vertraut ihm an, daß die Konkurrenz scharf hinter seiner Idee her sei. Wenn jemand etwas ausplaudere, würde sie sofort aus Geschäftsneid Quertreibereien machen, wodurch sich die Gewinnaussichten erheblich verschlechtern könnten. Der Bewerber fühlt sich ob dieses Vertrauensbeweises geschmeichelt und geehrt und merkt dabei nicht den Widerspruch, der darin liegt, daß der Mann mit dem glänzenden Geschäft ihm doch seine Pläne offenbart, obwohl er ihn und den Grad seiner Verschwiegenheit kaum kennt.

Digitized by Google

Meist glauben die Leute dem Betrüger einfach deshalb, weil er einen so guten Eindruck macht und so vertrauenerweckend spricht. Sie bedenken nicht, daß ein Betrüger, der einen verdächtigen Eindruck machen würde und nicht überzeugend zu reden verstünde, erfolglos bleiben müßte.

Dreierlei folgt aus dieser Darlegung der Gründe, die den Betrügern nicht nur ihre Arbeit erleichtern, sondern überhaupt erst ermöglichen:

1. Ein Betrüger sieht nicht wie ein Betrüger aus. Aussehen ist äußerlicher Schein. Worte sind Schall und Rauch. Sehen ist Glauben.
2. Jedes auffallend günstige Angebot ist verdächtig. Wer wirklich ein glänzendes Objekt in der Hand hat, findet bei Bekannten, Geschäftsfreunden und Banken die erforderlichen Geldmittel dafür und braucht sie nicht erst bei Fremden zu suchen.
3. Wer Geld oder Geldeswert ohne alsbaldige, hinreichend geprüfte Gegenleistung oder ohne Sicherheitsleistung hergibt, setzt sein Geld aufs Spiel. Doch muß auch die angebotene Sicherheit hinreichend geprüft werden. Die besonders beliebte Verpfändung einer Wohnungseinrichtung beispielsweise ist keine Sicherheit, denn gewöhnlich ist die Einrichtung schon vorher an 20 andere verpfändet.

Einige Fälle aus der Tätigkeit der Betrüger werden am besten einen Einblick in ihre Arbeitsweise vermitteln:

Durch Anzeigen in Provinzzeitungen wurden zuverlässige Damen und Herren mit einem Kapital von 500—1000 Mark als Bezirksvertreter für einen konkurrenzlosen Artikel bei einem Monatseinkommen von 600 Mark gesucht. Die zahlreichen Bewerber wurden von dem „Herrn Direktor" im Hotel empfangen und ihnen die Bezirksvertretung für einen konkurrenzlosen Trockenfeuerlöscher angeboten. In Hunderten von Fällen kam zwischen dem Direktor und den Bezirksvertretern auch ein Vertrag zustande. Da diese Vertreter sich auf das verließen, was ihnen der Herr Direktor sagte, ohne genau nachzuprüfen, was in dem Vertrag stand, hatte schließlich jeder einen Kaufvertrag über eine Anzahl Feuerlöscher abgeschlossen. Die Feuerlöscher, die sie gegen ihr Barkapital eintauschten, erwiesen sich nachher als geschmackvoll angestrichene Blechtüten mit einer zum Löschen unbrauchbaren Masse, die aus Natron billigster Sorte bestand.

Wie ist ein solcher Schwindel möglich?

Digitized by Google

Schwindeleien dieser oder ähnlicher Art sind dadurch möglich, daß der Herr Direktor von vornherein Fachleute unter den Bewerbern unter irgendeinem Vorwand ablehnt. Auch hier ließ er sich nur mit Bewerbern ein, die vom Feuerlöschwesen keine Ahnung hatten. Schuster, bleib bei deinem Leisten! Keiner der Bewerber kam auf den Gedanken, vor Vertragsabschluß sich bei einer Firma, die Feuerlöscher herstellt oder verkauft oder auch nur bei der nächstgelegenen Feuerwache einmal danach zu erkundigen, ob diese Feuerlöscher irgendwelchen Wert hätten. Jeder Feuerwehrmann hätte ihn dann eines Besseren belehrt.

Ein anderer Schwindler vergab in ähnlicher Form Bezirksvertretungen für Bohnerwachs und Hochglanzpolitur. Auch er spiegelte den Bewerbern ungeahnte Absatzmöglichkeiten vor und behauptete wahrheitswidrig, daß es sich um Erzeugnisse der I. G. Farben handele. Die Ware, die er den Bewerbern dann für ihr gutes Geld aufhängte, war ebenso wertlos wie jene Trockenfeuerlöscher. Hätten die Geldgeber vorher bei einem Drogisten oder einem Angestellten eines Farbengeschäfts um Rat gefragt, so würden sie sofort erfahren haben, daß die ihnen angepriesene Ware minderwertig sei und daß bessere Fabrikate auch zu billigeren Preisen schon schwer genug abzusetzen seien.

Drei andere Betrüger, die im eigenen Auto von Ort zu Ort reisten, vergaben Bezirksvertretungen für ihre Feuermelder „Hedyra" und „Ultra". Der Feuermelder bestand aus einer elektrischen Anlage für Wohnungen und Geschäfte, die einen Klingelalarm auslösen sollte, wenn ein Brandherd entstehe. Die Anlage wurde den Bewerbern auch vorgeführt. Schon die Hitze einer an die Leitung gehaltenen brennenden Zigarette löste den Alarm aus. Die Bewerber haben sich nicht den Kopf darüber zerbrochen, ob für eine derartige Anlage überhaupt ein Bedürfnis und damit eine Absatzmöglichkeit bestehe. Sie hätten sich doch bloß zu fragen brauchen, ob sie selbst einen derartigen Apparat erwerben würden. Sie haben auch nicht daran gedacht, daß bei der Vorführung ein besonderer Trick angewendet sein könne, und daß bei Verkäufen nicht seßhafter Händler die gelieferte Ware häufig nicht die Eigenschaften des Musters besitzt. Nachdem auch sie im Glauben, eine Bezirksvertretung zu übernehmen, einen regelrechten Kaufvertrag abgeschlossen und glückliche Besitzer einer Menge dieser Feuermelder geworden waren, sahen sie, daß niemand die Meldeanlagen kaufen wollte, die überdies in den Händen des Erwerbers kein Lebenszeichen von sich gaben, auch wenn er ihnen mit einer brennenden Fackel zu Leibe ging. —

Digitized by Google

Zwei andere Zeitungsanzeigen und ihre Geschichte:

„Zum Aufheften von Werkzeug, Bohr.-Besteck auf Musterkarten im Haus nach Anleitungsmuster und zum Versand an schlesische Kundschaft sucht deutsche Eisen- und Stahl-Handels-AG. arbeitsfreudige Leute bei wöchentlicher Akkordentlohnung von 20 bis 35 Mark. Eilangebote an Herrn W..., Berlin, Linienstraße ..."

Die Arbeitsfreudigen bekamen den Bescheid, daß das Material („Wert 200—400 Mark") versichert werde und sie dazu 4.80 Mark einsenden oder 500 Mark Kaution bei einer Bank hinterlegen müßten. Die Eisenwaren würden ihnen dann in 1-Zentner-Kisten frei ins Haus geliefert.

Die Eisen-Handels-Aktiengesellschaft bestand aus einem möblierten Zimmer, das ihr Herr Direktor unter falschem Namen gemietet hatte. Die direktoriale Tätigkeit bestand in der Entgegennahme der einlaufenden Versicherungsgebühren und in schleuniger Flucht, sobald deren Zustrom versiegte und ein sicheres Gefühl Herrn W. sagte, daß die Versicherungsgebühren nun bald durch Strafanzeigen abgelöst werden würden...

„Für Angola (Portug.-Westafrika) suchen wir für neuen Bahnbau:

2 bilanzsichere Buchhalter,
4 Lohnbuchhalter,
4 Korrespondenten (möglichst mit englischen und portugiesischen Sprachkenntnissen),
10 Bauführer für Bahnbau,
25 Schlosser, Maschinenbau,
10 Bautischler,
20 Elektromonteure,
20 Montagemonteure.

Campania Lucitana de maquisinas Ltd. Lissabon.

Gesunde, kräftige Leute wollen Bewerbungen richten an Direktor Lehmann, z. Z. München, Karlstraße... Freie Aus- und Rückfahrt, Verpflichtung auf drei Jahre."

Zuschriften... Antwort des Direktors Lehmann:

„... gewillt, Sie mit nach Portugal zu nehmen ... und werde ich Ihnen am 4. Juli im Hotel E. in Frankfurt a. M. nähere Anweisungen erteilen und mit Ihnen Vertrag abschließen." Die Bewerber waren entzückt, doch da stand noch mehr: „... inzwischen umgehend zur Besorgung der Paßvisa Ihre Papiere und die Konsulatsgebühren in Höhe

Digitized by Google

Poststempel mahnt zur Vorsicht im Walde. Auf Wunsch des Reichsforstmeisters führen mehrere große Postämter in Berlin den Stempel „Vorsicht mit Feuer in Wald und Heide", um dadurch auf die große Gefahr der Waldbrände hinzuweisen.

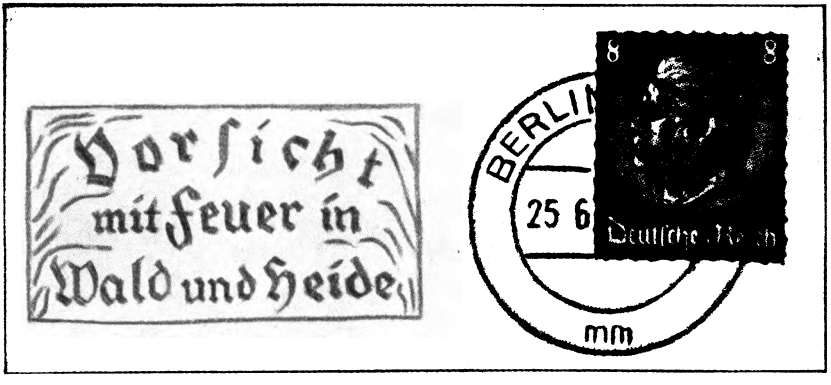

Die Reichspost gibt ein nachahmenswertes Beispiel

Treue Helfer der Polizei

Digitized by Google

Der Mordbereitschaftswagen der Berliner Kriminalpolizei

Kartei für Mord-(Todesermittlungs-)sachen der Berliner Kriminalpolizei

Digitized by Google

von 15 Mark an mich einsenden..." Wer es tat, war Geld und Papiere los.

Nebenverdienst- bzw. Stellenvermittlungsschwindler dieser Art sind meist an dreierlei zu erkennen:

Sie machen ein besonders lockendes Angebot, drängen auf sofortige Entschließung und verlangen Voreinsendung eines Geldbetrages. Auch inseriert der Schwindler gewöhnlich in Zeitungen, die außerhalb der Stadt erscheinen, die er als Adresse angibt, denn sonst sprechen die Bewerber gleich persönlich bei ihm vor. Das könnte zu Störungen des Geschäftsbetriebes führen.

Die Breslauer, so denkt der Berliner Betrüger, können nicht wissen, ob die Firma, für die ich mir einen so klangvollen Namen erfunden habe, in Berlin unter der angegebenen Anschrift wirklich besteht. — Sie könnten es doch! Hotels, öffentliche Büchereien, Zeitungsredaktionen, Zweigstellen großer Verlagsanstalten haben Adreßbücher der großen Städte in ihren Schränken stehen. Oder es liegt das Reichstelephonbuch, das Reichstelegrammadreßbuch, das Reichspostscheckbuch oder das Reichsbranchenverzeichnis (Reichstelephonbuch) bei ihnen auf, alles für diesen Zweck nützliche Bücher, in die jeder kostenlos Einblick erhält.

Unter Ausnutzung der geschäftlichen Unerfahrenheit seiner Opfer arbeitet auch der Kautionsbetrüger. Er sucht Geschäftsführer, Vertreter oder Kassierer. Da es sich um einen Vertrauensposten handelt, muß eine Kaution gestellt oder eine Sicherheit geleistet werden. In dem Vertrag, den die angenommenen Bewerber um so freudiger und rascher unterschreiben, je länger sie schon ohne Stellung sind, steht aber nichts von Kaution oder Sicherheitsleistung, sondern da steht „Geschäftseinlage" oder etwas Ähnliches. Kautions- und Geschäftseinlagen sind aber, was der Bewerber meist zu spät erfährt, zwei grundverschiedene Dinge. Die Kaution darf der Geschäftsinhaber nicht angreifen, sie muß hinterlegt werden. Die Geschäftseinlage dagegen wird von den Geschäftsverlusten mitbetroffen. Greift der Geschäftsinhaber die Kaution an, so beschäftigen sich Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft mit ihm. Die Herausgabe der Geschäftseinlage muß unter Umständen im Zivilprozeßwege erstritten werden, es sei denn, daß sich der Nachweis führen läßt, daß der Geschäftsinhaber ein Kautionsbetrüger ist.

Bei allen Verträgen und Schriftstücken, die jemand unterschreiben

Digitized by Google

soll, ist nicht das maßgebend, was der Vertragspartner ihm über den Inhalt des Vertrages und seine Auslegungen sagt, sondern das, was in dem Vertrage steht. Deshalb sollte niemand etwas unterschreiben, das er nicht genau durchgelesen hat, und das er nicht genau versteht. Unredliche Provisionsreisende haben schon in vielen Fällen Hausfrauen durch falsche Angaben zum Unterschreiben eines Kaufvertrages über Nähmaschinen oder Staubsauger veranlaßt. Vergeblich erklärten die Frauen nachher, wenn Nähmaschine oder Staubsauger ankam und sie für die monatlichen Ratenzahlungen in Anspruch genommen wurden, der Reisende habe gesagt, bei der Unterschrift handle es sich nur um eine Bestätigung darüber, daß der Apparat ihnen vorgeführt sei. Die Firma bestand auf ihrem Schein, und die Hausfrauen wurden zur Zahlung verurteilt.

Über Fachausdrücke, die in Verträgen vorkommen, wie „Geschäftseinlagen" u. a., müßte man sich natürlich auch vor der Unterschrift erkundigen. Unentgeltliche Rechtsberatungsstellen gibt es in jeder kleinen oder größeren Stadt, wie z. B. die Rechtsbetreuungsstellen des Nationalsozialistischen Juristenbundes oder die Rechtsauskunftsstellen der Zeitungen. Jede Kriminalpolizeiverwaltung kann um Rat gefragt werden; bei den größeren Polizeibehörden bestehen besondere Kriminalberatungsstellen zur Bekämpfung des Betruges. Auch die „Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen e. V.", Sitz Hamburg, Zweigstelle Berlin N 65, Lindower Straße 6, gibt entsprechende Auskunft, bei schriftlichen Anfragen gegen Erstattung des Rückportos.

Zur Stellung einer Kaution genügt die Hinterlegung eines gesperrten Sparkassenbuches oder der Abschluß einer Kautionsversicherung. Wird diese Art Sicherheitsleistung unter irgendwelchen Vorwänden abgelehnt, dann ist allergrößte Vorsicht geboten.

Befindet sich die Firma, welche den Bewerber gegen Kaution einstellen will, am Orte, so kann sich der Bewerber den Betrieb doch einmal selbst etwas näher ansehen. Bei einer Erkundigung im Hause, bei dem Portier oder Hausverwalter, wird er erfahren, ob die Firma schon lange besteht oder vielleicht erst vor einem Monat zugezogen ist. Ein Blick ins Fernsprechbuch kann ihn auch darüber belehren, daß sie weder unter ihrem jetzigen noch unter einem früheren Sitz im Telephonbuch verzeichnet ist, auch im Branchenadreßbuch wird er sie vielleicht vergeblich suchen.

Die „Stoßfirmen" sind zur Zeit etwas außer Mode gekommen. Hier täuschten mehrere gemeinschaftlich arbeitende Betrüger unter einer möglichst großartig klingenden Firmenbezeichnung einen gutgehenden

Digitized by Google

Geschäftsbetrieb vor, wobei der eine den Chef, die anderen die Angestellten darstellten. Die Geschäftsbriefbogen enthielten eindrucksvolle Angaben über Konten bei Großbanken, Fernsprechsammelnummern und über die verschiedenen Abteilungen der Firma. Für die Besuche der Vertreter von Lieferfirmen wurden die Büroräume kunstvoll hergerichtet, vorgetäuschte Rechnungen über gelieferte Waren und ein umfangreicher Geschäftsschriftwechsel geschaffen, Aktenbündel, Bestellzettel, Geschäftsbücher, Karteien, ein sichtbar im Büro des Chefs liegender Stoß „eingelöster Wechsel" erweckten den Eindruck eines lebhaften Geschäftsbetriebes. Als Referenzen wurden Strohmänner oder andere Stoßfirmen aufgegeben. Die Stoßfirma will Waren auf Kredit, oder gibt mit Dreimonatsziel faule Wechsel als Bezahlung. Die eingehenden Waren „stößt" die Stoßfirma sofort wieder ab. Ist genug Beute gemacht, oder beginnen die Lieferanten immer dringlicher ihr Geld zu verlangen, so verschwinden Chef und Angestellte.

Waren auf Kredit liefern, ist ein Wagnis, vor dessen Übernahme sich der Lieferer über die Persönlichkeit des Bestellers so genau wie möglich erkundigen sollte. Aber nicht bei Personen oder Stellen, die die Firma selbst angibt und über deren Vertrauenswürdigkeit man selbst nichts weiß, sondern bei einer alteingesessenen, zuverlässigen kaufmännischen Auskunftei. Verfehlt ist der schlaue Gedanke, durch eine kleine Probelieferung feststellen zu wollen, ob die Firma regelrecht zahlt. Probebestellungen bezahlen die Stoßfirmen selbstverständlich sofort.

Seit der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus ist die Tätigkeit der „Stoßfirmen" erheblich zurückgegangen. In steigendem Maße jedoch haben jüdische Firmeninhaber soviel Waren als möglich auf Kredit bezogen, um nach Veräußerung ihres gesamten Lagers in das Ausland zu flüchten. —

„Teilhaber" für ihr Geschäft suchen manche Betrüger, während andere Lizenzen mit glänzender Verdienstaussicht vergeben. In beiden Fällen bevorzugen sie als Vertragspartner Nichtfachleute, denen sie mit unrichtigen Bilanzen oder Gewinnberechnungen leichter den großen und sicheren Gewinn vorrechnen können, den sie zu erwarten haben. Wer hier keinen Fachmann zu Rate zieht, wird nur zu leicht sein Geld verlieren. Auf den Erwerb von Lizenzen sollte man sich nie ohne den fachmännischen Rat eines Patentanwaltes einlassen. Erfindungen — das erfährt mancher Lizenzkäufer auch zu spät — können in einem Dutzend Länder patentiert sein und gleichwohl keinen wirtschaftlichen Wert und damit keine Verwertungsmöglichkeit haben. —

Digitized by Google

Der betrügerische Darlehnsvermittler macht dem Bewerber um ein Darlehn die größten Hoffnungen, arbeitet aber nicht gegen eine Erfolgsgebühr, die erst bei Erhalt des Darlehns fällig ist, sondern er berechnet Gebühren, die sofort entrichtet werden müssen. Mit ihrer Entgegennahme ist dann seine Tätigkeit beendet, falls er nicht noch mit neuen Geldforderungen kommt, etwa für Einholung einer Auskunft über die Persönlichkeit des Darlehnssuchers. Darüber hinaus besteht seine Tätigkeit nur noch im Vertrösten seiner Kunden.

In gleicher Weise arbeiten betrügerische Heirats- und Wohnungsvermittler. Sie suchen allerdings einen oder mehrere Kunden wirklich gut zu bedienen, um dann unter Berufung auf diese Erfolge hundert andere um so sicherer hereinlegen zu können. Wer also *vor* dem Erfolg, den er herbeiführen will, Geld hergibt, muß sich darüber klar sein, daß er es aufs Spiel setzt. Er sollte sich deshalb in dem Hause, in dem der Vermittler wohnt oder sein Geschäft betreibt, zunächst einmal unter der Hand erkundigen, wie lange der Betrieb dort schon besteht, und ob schon Klagen über die Geschäftsführung bekanntgeworden sind.

Immer wieder ist darauf zu verweisen, daß die Kriminalpolizei und ihre Beratungsstellen dazu da sind, das Publikum uneigennützig und kostenlos zu beraten und zu schützen. Viele Menschen scheuen keinen Gang, um einen kleinen Geldbetrag zu verdienen, aber der Weg zur Kriminalpolizei, der sie vor einem großen Schaden bewahren könnte, ist ihnen zuviel.

Andere Betrüger suchen die Bekanntschaft wohlhabender Frauen und lassen nach und nach im Gespräch durchblicken, daß sie über großartige Beziehungen zu hervorragenden Persönlichkeiten der Industrie verfügen und deshalb mit größtem Erfolg und unbedingter Sicherheit an der Börse spekulieren. Mindestens 30% Gewinn seien bei jeder Transaktion sicher. Je höher das Kapital sei, das sie einsetzen könnten, um so höher sei auch der Gewinn. Sie zahlen auch ihren neuen Bekannten, wenn diese sich einmal versuchsweise an ihrem Börsenspiel beteiligen, zunächst Gewinne aus. Sie erhalten dafür, da ihre Bekannten an dieser Art Börsenspiel Geschmack finden, bald immer höhere Geldsummen von ihnen. Dann schlägt die Spekulation fehl und die Geldgeber müssen erkennen, daß die ihnen zur Sicherheit verpfändete wertvolle Wohnungseinrichtung schon zahlreichen anderen Personen verpfändet ist. Der sichere Börsengewinn ist ein ebenso beliebtes Lockmittel wie der „todsichere Geheimtip" auf der Rennbahn. Etwa 80 Personen,

Digitized by Google

darunter 70 Frauen, sind unlängst von einem Betrüger mit dem sicheren Börsentip um insgesamt 350 000 Mark geschädigt worden. Es hat sich bei den Betrogenen um Leute gehandelt, die ihr Geld doch bestimmt bei einer Bank oder auf der Sparkasse liegen hatten. Sie hätten also geradezu zwangsläufig auf den Gedanken kommen müssen, den Leiter ihrer Bankfiliale oder Sparkasse oder auch nur den Schalterbeamten einmal danach zu fragen, ob denn Börsengewinne in dieser Höhe überhaupt möglich seien und welches Wagnis sie dabei eingingen. Diese Unterhaltung mit dem Bankbeamten hätte sie, wenn sie überhaupt belehrbar waren, vor dem Geldverlust bewahrt. Wäre an der Börse oder auf der Rennbahn so leicht Geld zu scheffeln, dann wären alle, die an der Börse verkehren oder mit Pferderennen etwas zu tun haben, längst steinreich. Auf der Rennbahn wird der Besucher sehr oft Leute zu sehen bekommen, die durch Rennwetten arm geworden sind, aber schwerlich wird man ihm einen zeigen können, der durch Wetten reich geworden wäre.

Besonders bedauerlich ist es, daß die Betrogenen, auch nachdem sie hereingefallen sind, vielfach auch dann noch nicht auf den Gedanken kommen, einmal bei der Kriminalpolizei vorzusprechen und Anzeige zu erstatten. Hinter dem Geld, das sie bereits verloren haben, werfen sie nun auch noch das Geld für einen Zivilprozeß her. Erstreiten sie auch ein obsiegendes Urteil, so ist der Betrüger schließlich unauffindbar oder unpfändbar.

Ein Trick mancher Betrüger ist es, von bekannten Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens wie von ihren guten Freunden zu sprechen oder sich als nahe Verwandte von ihnen auszugeben. Auch versuchen diese Betrüger oft, sich unter irgendwelchen Vorspiegelungen Empfehlungsbriefe bekannter Persönlichkeiten zu erschleichen. Sie verwenden sie dann natürlich nicht für das gemeinnützige und empfehlenswerte Unternehmen, für das sie erbeten worden sind, sondern für ihre betrügerischen Zwecke. Auf den Inhalt des Empfehlungsbriefes kommt es ihnen dabei gar nicht so sehr an. Wenn sie den Brief flüchtig vorzeigen und ihm dabei mit schwindelhaften Erläuterungen einen Inhalt und eine Bedeutung geben, die er in Wirklichkeit gar nicht hat, so verstehen sie gleichwohl, damit Eindruck zu machen. Derartige Empfehlungsbriefe soll man sich immer in die Hand geben lassen und sie aufmerksam durchlesen. Eine schriftliche Rückfrage bei dem Aussteller des Empfehlungsbriefes — unter Anführung des auf dem Schreiben aufgeführten Tage-

Digitized by Google

buch- oder Geschäftszeichens — wird oft ergeben, daß es gefälscht oder unter Voraussetzungen ergangen ist, die längst entfallen sind.

Wer Großstadtbetrüger kennt, hütet sich auch vor den „billigen Gelegenheiten" der Leute, die ihren Laden gleich bei sich haben. Die Taktik der Nepper, in so verschiedenartiger Gestalt sie ihr Verkaufsangebot auch machen, geht immer auf denselben Grundgedanken zurück: den Käufer durch die Vorspiegelung eines raschen und guten Verdienstes zu blenden. Auf den Bahnhöfen fangen gewitzt aussehende Männer, die ein großes, schön verpacktes und verschnürtes Paket unter dem Arm tragen, weniger gewitzt aussehende Leute von außerhalb ab und erregen ihre Neugierde dadurch, daß sie sie mit geheimnisvoller Miene in einen Hausflur ziehen. Sie haben fabelhaft billige Damastwäsche zu verkaufen, reißen ihr Paket an einer Kante auf, und wer eine Ahnung von Wäsche hat, der sieht: Qualitätsware! Der Verkäufer raunt ihm, sich ängstlich umsehend, zu, daß die Wäsche so billig sei, weil sie gewissermaßen hintenherum — er macht die Handbewegung des Stehlens — eingekauft sei. Der Käufer sieht ein, daß ein derartiges Geschäft schnell und in Heimlichkeit abgeschlossen werden muß. Erst nachher, wenn er mit der gekauften Wäsche nach Hause kommt, merkt er in Wahrheit, warum sie so billig ist. Nur an der aufgerissenen Kante liegt kunstvoll zusammengelegt ein Stück guter Damast. Sonst enthält das Paket Lumpen.

Spötter sagen, die Dummheit des großen Publikums sei die sicherste Grundlage, auf der ein Kaufmann sein Geschäft aufbauen könne. Gauner, die es ja wissen müssen, erklären als den Niederschlag ihrer praktischen Erfahrung, daß die Neigung vieler Menschen zu Schiebergeschäften das Wasser sei, das ihre Mühlen treibe.

Ringnepper, die sich in einer augenblicklichen Notlage schweren Herzens „wertvoller Ringe aus Familienbesitz" entäußern, bedienen sich dabei oft eines Spießgesellen. Sie verhandeln mit ihm auf der Straße über den Verkauf eines Ringes und ziehen unauffällig einen Straßenpassanten in das Gespräch hinein. Dabei gibt sich der Spießgeselle als sachverständig aus, untersucht das Schmuckstück mit einer Lupe und erklärt sich bereit, es zu kaufen. Er hat aber selbst nicht genug Geld bei sich und ladet deshalb den harmlosen Dritten ein, sich an dem vorteilhaften Kauf zu beteiligen. Nachher sind Verkäufer und der angebliche Mitkäufer plötzlich verschwunden und der Käufer hat einen Dubleering mit Glasdiamanten im Besitz, den er mit weniger Umständen für 30 Pfennig in einem Bijouteriegeschäft hätte erwerben können. Ob die

Digitized by Google

Nepper nun mit Wäsche, Ringen, Heilmitteln oder anderen Sachen handeln, man wird nur dann nicht von ihnen betrogen werden, wenn man weder auf der Straße noch von Unbekannten Ware kauft, die ihrem Preis, ihrer Güte und ihrer Herkunft nach unkontrollierbar ist und sofort bezahlt werden soll. Als unbekannt muß man auch diejenigen Leute betrachten, die sich unter irgendeinem Vorwand bei uns einführen. Da sucht der eine die Besitzer oder Verwalter von Grundstücken auf, die durch ein Schild als verkäuflich bezeichnet sind, und tut zunächst so, als wenn er sich für das Grundstück interessiere. Im Verlaufe des Gesprächs lenkt er die Unterhaltung unauffällig auf Krankheiten und hört meistens, daß sein Gesprächspartner ein altes Leiden habe. Nun gibt er sich als Heilkundiger zu erkennen und besitzt gerade gegen diese Krankheit, weil er selbst hin und wieder daran leide, ein unfehlbares Mittel. Zufällig hat er es auch gerade bei sich und überläßt es dem anderen zum angeblichen Einkaufspreis.

Andere gehen zu irgendeiner Familie, erkundigen sich, wann ihre Nachbarin, Frau B., wohl wieder zu Hause sein werde. Sie hätten ein Paket für sie abzugeben, das sie dringlich bestellt habe, und für das 2.50 Mark zu zahlen seien. Wieder andere bestellen beliebigen Leuten Grüße von auswärts wohnenden Verwandten. Stellt sich dabei auch heraus, daß die Frau oder der alte Herr, dem sie die Grüße bringen, in der angegebenen Stadt keine Verwandten hat, so sind sie nun doch schon mit ihm in ein Gespräch gekommen, und von da an bis zur erfolgreichen Bitte um ein kleines Darlehn oder eine Unterstützung ist der Weg nicht mehr weit.

Eine recht verbreitete Betrugsart, mit der seit Jahr und Tag Ladengeschäfte geschädigt werden, ist der Wechselfallenschwindel.

Alle Schwindler und Schwindlerinnen, die in einem Ladengeschäft einen Betrug ausführen wollen, haben eines gemeinsam: Sie reden viel, um die Gedanken der Verkäuferin von dem Zahlungsvorgang, dem ihre gesammelte Aufmerksamkeit gelten sollte, abzulenken.

So eine redselige Frau, die ohne Hut — wie aus der Nachbarschaft — in den Laden kommt, gibt zur Bezahlung einen Zehnmarkschein hin, findet dann aber noch genug Kleingeld, bezahlt damit und nimmt ihren Schein zurück. Sie läßt sich noch dieses und jenes zeigen, bittet dabei, ihr doch den Zehnmarkschein zu wechseln, aber möglichst so, daß ein Fünfmarkstück unter dem Wechselgeld sei, das sie zu irgendeinem Zweck brauche. Durch das Kreuz und Quer wird die Verkäuferin, zumal, wenn

Digitized by Google

inzwischen noch andere Kunden zu bedienen waren, so irre gemacht, daß sie, im Glauben, sie hätte den Zehnmarkschein noch in der Kasse, das Wechselgeld aushändigt. Nachher beim Kassemachen fehlen auf einmal zehn Mark. Vergeblich grübelt die Verkäuferin, in deren Gedächtnis sich durch das Kommen und Gehen der Kunden in der belebten Abendstunde die Einzelheiten verwischt haben, darüber nach, wie das bloß möglich sei. Leider kommt dann oft der Lehrjunge oder das Lehrmädchen, die im Laufe des Tages ganz naturgemäß einmal in der Nähe der gerade aufgezogenen Ladenkasse gewesen sind, in Verdacht.

Die Wechselfallenschwindlerin oder der -schwindler wird oft noch durch einen Gefährten unterstützt, der hastig in den Laden poltert, sobald er von draußen gesehen hat, daß das Wechselgeld aufgezählt ist. Er verlangt eine Kleinigkeit und tut sehr eilig. Die Schwindlerin, die den neuen Käufer gar nicht zu kennen scheint, hat natürlich nichts dagegen, daß „der Herr erst bedient wird". Während das geschieht, läßt sie den Zehnmarkschein vom Tisch verschwinden, kauft von dem Wechselgeld noch eine Kleinigkeit und streicht den Rest ein. Der ganze Schwindel hört sich sehr plump an, aber man darf getrost glauben, daß er im Laufe der Zeit schon in sehr vielen kleineren Ladengeschäften erfolgreich verübt worden ist, ohne daß sich der Besitzer oder seine Angestellten den Fehlbetrag in der Kasse erklären konnten.

Wechselfallenschwindel ist dort unmöglich, wo der Grundsatz durchgeführt wird, das vom Kunden erhaltene Geld sofort in die Kasse zu legen oder in die Hand zu nehmen und dann erst das Wechselgeld aufzuzählen.

Auch Falschgeldvertreiber — Männer und Frauen — ziehen die Verkäuferin gern ins Gespräch, um ihre Aufmerksamkeit abzulenken. Entstehen ihm oder ihr in einem Laden Schwierigkeiten, weil der Schein oder das Geldstück verdächtig erscheint, so kommt schnell von draußen ihr Genosse herein, der durch die Schaufensterscheibe diese unerfreuliche Entwicklung beobachtet hat. Wie ein fremder Kunde mischt er sich in das Gespräch und gibt natürlich sein Gutachten dahin ab, daß das Geld gut sei.

Falschgeldvertreiber besuchen am liebsten kleine, abends schlecht erleuchtete Geschäfte, in denen die Schönheitsfehler ihres Geldes nicht so leicht auffallen. Sie haben eine für den aufmerksamen Geschäftsmann besonders unangenehme Eigenschaft. Geschäfte, in denen das Geld der Kundschaft unbesehen eingestrichen wird, besuchen sie oder ihre Freunde immer wieder. Schlechte Kundschaft ist leider immer die anhänglichste.

Digitized by Google

Eins können die Falschgeldvertreiber aber nicht vertragen: Daß ihr Geldschein gegen das Licht gehalten und aufmerksam besehen wird, oder daß der Verkäufer ihr Geldstück aufklingen läßt und prüfend betrachtet. Mag diese Prüfung noch so unsachverständig sein, schon ihre bloße Vornahme jagt ihnen ein Gruseln über den Rücken und hält sie fern. Jeder Kaufmann, der ein Hilfsmittel zur Geldprüfung besitzt, mag es in einem Höllensteinstift oder in einer Münzprüferwaage bestehen, soll diesen Münzprüfer recht auffällig neben die Ladenkasse legen. Der Falschgeldvertreiber wird dann in diesem Geschäft lieber mit echtem Geld bezahlen. —

Der Betrug hat so viele Abwandlungen, daß hier nur die häufigsten geschildert werden konnten. Aber dieser kurze Einblick wird doch für viele genügen, in Zukunft Unbekannten nicht auf ihre schönen Worte hin zu trauen. Zum erfolgreichen Betrug gehören immer zwei, einer der lügt und einer, der's ihm glaubt.

Der Verbrecher wählt seine Angriffsarten und seine Arbeitsweisen nach dem Grade ihrer Zweckmäßigkeit, deshalb sind sie durch die Verhältnisse bedingt und für ihn im großen und ganzen unabänderbar. Das erleichtert es der Polizei, dem Verbrecher diese Wege zu verlegen. Auch in der Bekämpfung von Verbrechen und Verbrechern will der nationalsozialistische Staat die Dinge an der Wurzel packen. Betrachtet die Polizei die Begehungsformen der Verbrechensarten, so muß sie sich infolgedessen stets dabei fragen: Was ist zu tun, um diese oder jene Begehungsart zu erschweren oder unmöglich zu machen? Dazu wird die Kriminalpolizei meist auf eine Zusammenarbeit mit den Fachverbänden des Wirtschaftszweiges angewiesen sein, dessen Mitglieder von der in Frage kommenden Verbrechensart hauptsächlich bedroht sind. Neuartige oder sonst bemerkenswerte Rechtsbrüche sollten deshalb auch dadurch beantwortet werden, daß sich Vertreter der Wirtschaft und der Kriminalpolizei alsbald zusammensetzen und gemeinsam beraten, wie man da für die Zukunft einen Riegel vorschieben kann.

Alle Zweige der Polizei, einschließlich der Verwaltungspolizei, müssen bei ihren Maßnahmen oder bei Umgestaltung ihrer Einrichtungen stets bedenken, daß es eine ihrer besonders wichtigen Aufgaben ist, die Kriminalpolizei in der Bekämpfung des Verbrechens und der Verbrecher zu unterstützen.

Unser rücksichtsloses Vorgehen gegen Berufsverbrecher und gewohnheitsmäßige Sittlichkeitsverbrecher wird von der Zustimmung aller Gutgesinnten begleitet, die über die Gefährlichkeit des Verbrechertums

Digitized by Google

unterrichtet sind. Der Verbrecher kennt kein Mitleid seinen Opfern gegenüber, er verursacht unsagbares Unglück und zerstört grausam und lüstern hoffnungsvolle Menschenleben. Er beraubt, bestiehlt und betrügt gerade die Armen im Volke und nimmt ihnen kaltherzig ihren kleinen Besitz. Ihn, der unmenschlich handelt, mit Nachsicht und Milde behandeln zu wollen, würde nichts anderes bedeuten, als Unschuldige bewußt dem verbrecherischen Wüten volksfeindlicher Schädlinge preiszugeben. Wir werden unseren Weg unbeirrt weitergehen, unterstützt von der Mehrheit des deutschen Volkes und handelnd nach den Worten des Führers:

„Es mag dereinst, wenn wir alt und müde geworden sind, für künftige Geschlechter eine Zeit der Ruhe kommen. U n s e r e Zeit aber heißt: Kampf!“

Digitized by Google

Nationalsozialistische Standardwerke

Adolf Hitler

Mein Kampf

Das Standardwerk der Bewegung / Volksausgabe kart. RM. 5.70 Leinen RM. 7.20 / Geschenkausgabe in 2 Bänden Leinen RM. 16.— Halbleder RM. 24.—

Alfred Rosenberg

Der Mythus des 20. Jahrhunderts

Eine Wertung der seelisch geistigen Gestaltenkämpfe unserer Zeit / Leinen RM. 6.— / Geschenkausgabe Leinen RM. 12.— / Halbleder RM. 16.—

Alfred Rosenberg

Blut und Ehre

Ein Kampf für deutsche Wiedergeburt / Leinen RM. 4.50

Alfred Rosenberg

Gestaltung der Idee

Blut und Ehre 2. Teil / Leinen RM. 4.50

Dr. Joseph Goebbels

Der Angriff

Aufsätze aus der Kampfzeit / Leinen RM. 4.50

Dr. Joseph Goebbels

Signale der neuen Zeit

25 grundlegende Reden / Leinen RM. 4.50

Zentralverlag der NSDAP., Frz. Eher Nachf., München

Digitized by Google

Nationalsozialistische Standardwerke

Dr. Joseph Goebbels

Kampf um Berlin

Ein Markstein in der Geschichte der Bewegung / Leinen RM. 4.50

Dr. Joseph Goebbels

Vom Kaiserhof zur Reichskanzlei

Eine historische Darstellung in Tagebuchblättern / Leinen RM. 4.50

Dr. Joseph Goebbels

Das erwachende Berlin

Ein Bilderwerk im Großformat / Leinen RM. 10.—

Dr. Otto Dietrich

Mit Hitler in die Macht

Persönliche Erlebnisse mit meinem Führer / Leinen RM. 3.50

Herbert Seehofer

Mit dem Führer unterwegs!

Kleine Stimmungsbilder einer großen Reise / Leinen RM. 4.—

Georg Schott

Das Volksbuch vom Hitler

Eine Darstellung der Persönlichkeit des Führers / Leinen RM. 4.50

Zentralverlag der NSDAP., Frz. Eher Nachf., München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

YC190218

Digitized by Google

Digitized by Google